



**Analyse der Pilotphase zur Übermittlung von
Förderungsdaten durch die Länder an die
Transparenzdatenbank (TDB)**

(gemäß FAG-Paktum vom 07. November 2016)

**Gemeinsamer Abschlussbericht
des BMF und der Länder**

Stand: 05.10.2018

Inhaltsverzeichnis

TABELLENVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
TERMINOLOGIE IN ZUSAMMENHANG MIT DER TDB	IV
MANAGEMENT SUMMARY	- 1 -
1. AUSGANGSSITUATION FÜR DIE ANALYSE.....	- 11 -
1.1. ZIELE UND RECHTSGRUNDLAGEN.....	- 12 -
1.2. EINSCHRÄNKENDE FAKTOREN.....	- 14 -
2. DURCHFÜHRUNG DER ANALYSE	- 17 -
2.1. ALLGEMEINES	- 17 -
2.1.1. Auswahl der Leistungsangebote.....	- 18 -
2.1.2. Leistungsangebote nach einheitlichen Kategorien und Teilbereichen	- 20 -
2.1.2.1. Erkenntnisse	- 22 -
2.1.3. Technische Übermittlung	- 23 -
2.1.3.1. Erkenntnisse	- 24 -
2.1.4. Kosten von Bund und Ländern	- 25 -
2.2. INFORMATIONSZWECK	- 26 -
2.2.1. Abfragen und Ausdrücke im Transparenzportal	- 27 -
2.2.2. Leistungsangebote und Leistungsmitteilungen	- 27 -
2.2.3. Informationszweck: Erkenntnisse	- 31 -
2.3. STEUERUNGSZWECK	- 32 -
2.3.1. Auswertung der Statistik Austria	- 33 -
2.3.2. Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten	- 41 -
2.3.3. Auswertungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Förderungsstellen (Auskunftssystem).....	- 75 -
2.3.4. Steuerungszweck: Erkenntnisse.....	- 76 -
2.4. ÜBERPRÜFUNGSZWECK	- 79 -
2.4.1. Personenbezogene Abfragen.....	- 80 -
2.4.2. de-minimis-Abfragen	- 81 -
2.4.3. Überprüfungszweck: Erkenntnisse.....	- 83 -
2.5. POTENZIALE FÜR KÜNFTIGE EINSPARUNGEN	- 86 -
3. KERNERKENNTNISSE	- 88 -
ANLAGEN	- 103 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten	- 8 -
Tabelle 2: Leistungsangebote nach einheitlichen Kategorien und Teilbereichen	- 20 -
Tabelle 3: Möglichkeiten der technischen Übermittlung an die TDB	- 23 -
Tabelle 4: Gewählte Übermittlungswege je Land (für die Pilotbereiche)	- 24 -
Tabelle 5: Transparenzportal - Anzahl der Abfragen und Ausdrücke	- 27 -
Tabelle 6: Leistungsangebote und Leistungsmitteilungen in der Pilotierung	- 28 -
Tabelle 7: Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten	- 41 -
Tabelle 8: Analyse der Leistungsangebote zu Thermischer Sanierung	- 45 -
Tabelle 9: Analyse der Leistungsangebote zu Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen	- 51 -
Tabelle 10: Analyse der Leistungsangebote zu Fernwärme	- 58 -
Tabelle 11: Analyse der Leistungsangebote zu Biomasse	- 64 -
Tabelle 12: Analyse der Leistungsangebote zu E-Mobilität	- 70 -
Tabelle 13: Beispiel Bericht aus Auskunftssystem	- 75 -
Tabelle 14: Personenbezogene Abfragen auf Leistungsangebote der Pilotierung	- 80 -
Tabelle 15: Abfragende Stellen auf Leistungsangebote der Pilotierung	- 81 -

Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice Österreich
ARR	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (seit 08. Jänner 2018: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, BMNT)
BMWWF	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (seit 08. Jänner 2018: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BMBWB bzw. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, BMDW)
bPK	bereichsspezifische Personenkennzeichen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DSG	Datenschutzgesetz
EK	Europäische Kommission
FAG	Finanzausgleich
HVB	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
KLIEN	Klima- und Energiefonds
LA	Leistungsangebot
LM	Leistungsmitteilung
OeMAG	Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
ÖNACE	Österreichische Klassifikation der Wirtschaftstätigkeiten (Nomenclature européenne des activités économiques, NACE)
ÖSG	Ökostromgesetz
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
ZMR	Zentrales Melderegister

Terminologie in Zusammenhang mit der TDB

Abfrageberechtigte Stelle	Ist jede Stelle, die in Ausübung der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung die Berechtigung zur Einsichtnahme auf jene personenbezogenen Daten hat, die dafür erforderlich sind. Der Umfang der einzusehenden Daten ergibt sich durch die Kategorisierung der Leistungsangebote und ist durch die Leistungsangebotsverordnung festgelegt. Abfrageberechtigte Stellen müssen im Leistungsangebot angeführt werden oder sich aus der Leistungskategorisierung ergeben.
bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)	Zur Identifikation von Personen im Rahmen eines E-Government-Prozesses werden bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) verwendet. Die Stammzahlenbehörde erstellt und verwaltet verschlüsselte bPK für die Datenanwendungen von Behörden und öffentlichen Auftraggeber/innen.
Datenklärungsstelle (DKS)	Ist jene Stelle, die als Schnittstelle zwischen Definierender Stelle, Leistender Stelle, Leistungsempfänger/innen und Abfrageberechtigter Stelle agiert. Diese Stelle wirkt bei der Kategorisierung der Leistungsangebote mit, erledigt Anfragen und Anbringen zur Anwendung des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG) und unterstützt die Definierenden und Leistenden Stellen in fachlicher Hinsicht. Die Datenklärungsstelle ist innerhalb des Bundesministeriums für Finanzen eingerichtet, in weiterer Folge wird daher im vorliegenden Bericht „BMF“ für die Datenklärungsstelle verwendet.
Definierende Stelle (DST)	Nimmt entsprechend ihrem Wirkungsbereich an der Leistungsangebotsermittlung teil. Ihre Mitwirkung umfasst unter anderem die Freigabe der Inhalte über alle in ihrem Wirkungsbereich erstellten Leistungsangebote.
de-minimis-Beihilfe	Die De-minimis-Regelung ermöglicht, dass Beihilfen, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt, unter bestimmten Voraussetzungen nicht weiter durch die Europäische Kommission genehmigt werden müssen („Bagatellbeihilfe“). Die Beihilfe darf innerhalb des laufenden und der vergangenen beiden Kalenderjahre den Subventionswert von insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen. Um die Einhaltung des Höchstbetrages überprüfen zu können, ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, alle De-minimis-Förderungen bekannt zu geben, die ihm bzw. der Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährt wurden.
Einheitliche Kategorisierung	Die Datenklärungsstelle hat eine einheitliche Kategorisierung aller Leistungsangebote auf der Grundlage der E-Government-

	Bereichsabgrenzungsverordnung durchzuführen. Die Kategorisierung hat so zu erfolgen, dass jeder abfrageberechtigten Stelle die erforderlichen Daten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse im Transparenzportal angezeigt werden können.
Ergänzungsregister	Personen, die weder im zentralen Melderegister (ZMR) noch im Firmenbuch oder Vereinsregister eingetragen sind, müssen im Ergänzungsregister eingetragen werden, um eine eindeutige Identifikationsnummer zu erhalten. In das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) können nicht-meldepflichtige Personen (z.B. Auslandsösterreicher/innen) eingetragen werden. In das Ergänzungsregister sonstiger Betroffener (ERsB) kann die Eintragung von beispielsweise Kirchen und Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erfolgen. Die Eintragung in einem Ergänzungsregister ist freiwillig, aber nötig, um eine Stammzahl für eine betroffene Person zu bilden und damit am E-Government teilnehmen zu können.
Freigabestufe	Bis ein Leistungsangebot öffentlich am Transparenzportal ersichtlich ist, muss ein mehrstufiger Workflow durchlaufen werden. Die Freigabestufe zeigt an, in welchem Status der Erfassung bzw. Freigabe sich ein Leistungsangebot befindet. Stufe 0: Das Leistungsangebot kann von der Leistenden Stelle vorerfasst werden (Entwurf). Stufe 1: Das Leistungsangebot kann von der Definierenden Stelle bearbeitet und an die Datenklärungsstelle freigegeben werden. Stufe 2: Das Leistungsangebot kann von der Datenklärungsstelle bearbeitet werden. Ab dieser Stufe können Leistungsmittelungen auf das Leistungsangebot gemeldet werden. Stufe 3: Das Leistungsangebot wurde von der Datenklärungsstelle freigegeben und ist im Transparenzportal abrufbar (sofern der Abfragezeitpunkt im zeitlichen Gültigkeitsbereich liegt). Die Leistenden Stellen haben nur mehr lesenden Zugriff darauf. Die Definierende Stelle hat eingeschränkte Änderungsmöglichkeiten.
Granularität	Ist der Detaillierungsgrad eines Leistungsangebots. Ein Leistungsangebot kann entweder sehr breit erfasst sein (z.B. Förderung von Alternativenenergieanlagen, welche unterschiedliche Förderungsmaßnahmen beinhaltet) oder sehr detailliert auf Basis der einzelnen Förderungsmaßnahme (z.B. Solarförderung). Als eine Erklärung für eine bestimmte Granularität werden unter anderem die vorhandenen Rechtsgrundlagen für

	unterschiedliche Förderungen, die historisch gewachsenen Förderungsstrukturen sowie regionale Erfordernisse angeführt. Darüber hinaus kann es technische oder organisatorische Gründe (z.B. einen internen Leistungskatalog, unterschiedliche IT-Tools) geben, weswegen bestimmte Förderungsprogramme nicht auf mehrere Leistungsangebote aufgeteilt oder in einem Leistungsangebot zusammengefasst werden. Das BMF ersucht bei der fachlichen Prüfung zwar um die „Aufsplittung zusammengefasster Leistungsangebote“, die Entscheidung obliegt jedoch letztlich der verantwortlichen Förderungsstelle (Definierenden Stelle).
Leistende Stelle (LST)	Ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung (z.B. Auszahlung, Rückforderung) einer Leistung an einen/eine Leistungsempfänger/in obliegt. Wird eine Leistung von mehreren Stellen erbracht, ist jede Stelle für das Ausmaß ihres jeweils abgewickelten Betrags Leistende Stelle (zwei Mitteilungen zum selben Leistungsangebot). Leistende Stellen müssen im Leistungsangebot angeführt werden.
Leistungsangebot (LA)	Abstrakte Beschreibung von Leistungen des Bundes und der Länder (Förderungen, Transferzahlungen). Leistungsangebote werden von den Definierenden Stellen oder Leistenden Stellen in der Transparenzdatenbank in einer einheitlich vorgegebenen Struktur erfasst und nach Freigabe durch die Datenklärungsstelle im Transparenzportal öffentlich angezeigt.
Leistungsmitteilung	Personenbezogene Mitteilung über die Auszahlung einer Leistung an die Transparenzdatenbank. Die Leistungsmitteilung obliegt den Leistenden Stellen.
Sicherheitsklasse	Die Sicherheitsklasse ist ein grundlegendes E-Government-Konzept, das in übergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen definiert wurde. Die Sicherheitsklassen regeln den Zugriff von Benutzer/innen auf Daten innerhalb von Anwendungen des Portalverbundes. In der TDB finden zwei Sicherheitsklassen Anwendung. Sicherheitsklasse 2: Auf Grund von Transaktionen auf personenbezogene Daten (§ 4 (1) DSGVO 2000). • Authentifiziert durch Wissen und Besitz (SW-Zertifikat, HW-Token, Bürgerkarte, Einmalpasswort) • ODER Authentifiziert durch Wissen an in einem geschützten Bereich betriebenen Gerät • ODER Authentifiziert durch Wissen und Eigenschaft (biometrisch) Sicherheitsklasse 3: Auf Grund von Transaktionen auf sensible Daten (§ 4 (2) DSGVO 2000). • Authentifiziert durch Wissen und Eigenschaft an in einem geschützten Bereich betriebenen Gerät ODER

	• Authentifiziert durch Wissen und Besitz an in einem geschützten Bereich betriebenen Gerät ODER • Authentifiziert durch Wissen und Besitz an einem mobilen Endgerät mit erhöhtem Grundschutz
Transparenzportal	Im Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) werden die nicht personenbezogenen Leistungsangebote öffentlich dargestellt und den authentifizierten Leistungsempfänger/innen die sie betreffenden Leistungen angezeigt.

Management Summary

Zwecke der Transparenzdatenbank (TDB):

Ziel der TDB ist, österreichweit einen gebietskörperschaftenübergreifenden Überblick über angebotene und über erhaltene Förderungen/Leistungen der öffentlichen Hand in einer einheitlich strukturierten Form zu bieten (Informationszweck). Diese Informationen sind abrufbar über das Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at). Bürger/innen können über das Transparenzportal auch einen elektronisch amtssignierten Auszug über ihre erhaltenen Leistungen zur Vorlage bei anderen Stellen erstellen.

Darüber hinaus soll die TDB einen Beitrag zur Steuerung des Förderungswesens liefern, um gebietskörperschaftenübergreifende aber auch Mehrfachförderungen innerhalb einer Gebietskörperschaft aufzuzeigen. Die TDB ermöglicht dazu anonymisierte Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck).

Berechtigte Förderungsstellen können über die TDB die Voraussetzung für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung von öffentlichen Leistungen online prüfen. Dadurch sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht und ungewollte Mehrfachförderungen auf Ebene der Förderungsempfänger/innen vermieden werden (Überprüfungszweck).

Allgemeines:

Seit der Errichtung der TDB im Jahr 2013 werden Leistungsangebote (Förderungsprogramme) und Leistungsmitteilungen (Förderungsauszahlungen) des Bundes in die TDB eingemeldet. Die Länder meldeten vorerst die Leistungsangebote ein. Im Paktum zum Finanzausgleich 2017-2021 vom 07. November 2016 wurde zwischen dem Bund und den Ländern ein gemeinsames Pilotprojekt für die Bereiche *Umwelt* und *Energie* zur Einmeldung von Leistungsmitteilungen seitens der Länder beginnend mit 01.01.2017 vereinbart. Daher wird der Zeitraum zwischen 01.01.2017 und 31.12.2017 analysiert. Die TDB in ihrer jetzigen Form und auf Basis der Daten von Bund und Ländern aus den Bereichen *Umwelt* und *Energie* sollte hinsichtlich ihrer Zielerreichung und Zweckdienlichkeit geprüft und konkrete Handlungsfelder für eine optimierte Weiterentwicklung sollten identifiziert werden. Zu diesem Zweck wurde die Eignung der TDB als gebietskörperschaftenübergreifende Informationsplattform für Leistungsangebote und erhaltene Leistungsmitteilungen (Informationszweck), hinsichtlich der Steuerung des

Förderungsmiteileinsatzes (Steuerungszweck) sowie hinsichtlich der Überprüfung von Förderungsvoraussetzungen (Überprüfungszweck) analysiert.

Die nunmehr vorliegende gemeinsame Analyse bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen des FAG-Paktums. Daraus ergeben sich einschränkende Faktoren hinsichtlich des Umfangs der Leistungsangebote, der Leistungsmittelungen, der personenbezogenen Abfragen und der Auswertungsmöglichkeiten durch die Statistik Austria. So erfordern etwa aussagekräftige Wirkungsanalysen, dass Wirkungsziele und Messung der Zielerreichung für Förderungen definiert werden, sowie dass eine entsprechend große Datenbasis vorliegt, die aber mit den Daten eines einzigen Jahres nicht ausreichend gegeben ist. Durch die Statistik Austria konnten daher keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Treffsicherheit von Förderungen gemacht werden.

Erkenntnisse:

(1) Die **personenbezogene Abfrage durch Förderungsstellen** ist grundsätzlich geeignet, Hinweise zur Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen bzw. zu etwaiger Mehrfachförderungen zu geben (Überprüfungszweck). Durch die Datenmitteilungen der Länder steht die personenbezogene Abfrage den Förderungsstellen erstmalig gebietskörperschaftenübergreifend (Bund und Länder) zur Verfügung. Infolge der Dateneinmeldung der Länder erhöhte sich die Attraktivität der Abfrage.

Obwohl die Förderungsstellen des Bundes gemäß ARR 2014 zu einer solchen Abfrage verpflichtet sind, wurde dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachgekommen.

(2) Die Möglichkeit der **Eruierung von ungewollten potenziellen Mehrfachförderungen auf Ebene der Leistungsangebote** schafft einen Mehrwert. Der Vergleich von fünf ausgewählten Themen (Thermische Sanierung, Solaranlagen/Photovoltaik, Biomasse, Fernwärme, E-Mobilität) im Rahmen einer Erstanalyse zeigt Parallelitäten, schafft die notwendige Transparenz und bietet die entsprechende Basis, um vergleichbare Leistungen/Mehrfachförderungen zu identifizieren. Die TDB kann auf abstrakter Ebene Hinweise auf (gewollte und ungewollte) Mehrfachförderungen geben. Ob ein konkretes Leistungsangebot eine zusätzliche (vergleichbare) Förderung einer anderen Förderungsstelle zulässt (z.B. in Form einer Anschlussförderung) oder ausschließt bzw. reduziert, ist unterschiedlich geregelt und bedarf einer tiefergehenden Analyse der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen und Rechtsgrundlagen.

Die durch die TDB erreichbare Transparenz kann bereits in der Phase der Konzeption der Förderungsprogramme fundierte Entscheidungsgrundlagen bieten, um über die Notwendig- bzw. Zweckmäßigkeit zu entscheiden bzw. um Förderungsprogramme nicht durchzuführen/additiv durchzuführen. Damit liefert die TDB einen Beitrag zur Steuerung des Förderungswesens auf Ebene der Förderungsgeber bzw. um gebietskörperschaftenübergreifende Mehrfachförderungen zu vermeiden. Der statistische, planerische und steuernde Mehrwert der TDB ist gegeben.

Letztlich bleibt es allerdings eine politische Entscheidung, ob gleiche oder ähnliche Inhalte bewusst von mehreren Gebietskörperschaften gefördert werden.

(3) Das Transparenzportal schafft österreichweit als einziges Instrument einen **gebietskörperschaftenübergreifenden Überblick über angebotene Förderungen** (Leistungsangebote) in einer einheitlich strukturierten Form (Informationszweck). Dementsprechend bietet das Transparenzportal einen Mehrwert für Nutzer/innen, da diese nicht auf unterschiedlichen Websites nach Informationen suchen müssen. Das Ziel der TDB, einen allgemeinen Überblick über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen zu verschaffen, ist somit jedenfalls erfüllt.

(4) Die TDB erlaubt laut **Statistik Austria** eine Zusammenschau aller Förderungsleistungen der Gebietskörperschaften. Anhand von Auswertungen durch die Statistik Austria zu den Bereichen *E-Mobilität* sowie *Erneuerbare Energien/Energieeffizienz* wurde die Möglichkeit der **Verknüpfung der Daten aus der TDB mit weiteren demografischen Daten** (wie z.B. Einkommensschicht, regionale Verteilung) aufgezeigt. Die Statistik Austria bestätigt den Nutzen der TDB, der insbesondere darin besteht, dass eine derart umfassende Datensammlung sonst sehr umfangreich bzw. gar nicht durchführbar wäre, und es die TDB mit den vorhandenen Daten überhaupt erst ermöglicht, die Wirkungen von Förderungen leistungsangebots- bzw. gebietskörperschaftenübergreifend zu analysieren.

(5) Neben gebietskörperschaftenübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten haben auch die Förderungsgeber (Definierende Stellen) und die auszahlenden Stellen (Leistende Stellen) die Möglichkeit, über die TDB in ihrem **eigenen Wirkungsbereich Auswertungen** zu erstellen (Auskunftssystem). Das Auskunftssystem hat sich im Rahmen des Pilotprojekts als taugliches Instrument erwiesen, um den Fortschritt der Übermittlung der Auszahlungen an die TDB durch die jeweiligen Förderungsstellen zu überprüfen. Um das Auskunftssystem bei

den Förderungsstellen bekannt zu machen, werden auch weiterhin regelmäßige Schulungen vom BMF angeboten.

(6) Die Einführung einer **Bagatellgrenze** wird gemäß Statistik Austria als nicht zweckdienlich erachtet. Die Höhe der ausbezahlten Förderungen lag im Rahmen der Auswertungen zum Großteil unter 5.000 Euro. Bei natürlichen Personen war dies in insgesamt 95 % der Förderungsbeträge der Fall, bei den Unternehmen in insgesamt 72 % der Fälle. Dementsprechend muss im Fall der Einführung einer Bagatellgrenze für die Mitteilungsverpflichtung der Länder davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der auswertbaren Förderungsfälle und damit auch die Aussagekraft von Auswertungen und Analysen in erheblichem Ausmaß sinkt. Weiters ist für automatisierte Übermittlungen aus den IT-Systemen bei Bagatellgrenzen jedenfalls ein Mehraufwand erforderlich, da hier zusätzliche Implementierungen notwendig sind.

(7) Zur Einmeldung der Förderungsdaten wurden von den Ländern unterschiedliche **Übermittlungsarten** genutzt. Ab einer gewissen Fallzahl empfiehlt sich die automatisierte Mitteilung über das Webservice aus dem eigenen Förderungssystem oder die (teilautomatisierte) Meldung per File-Upload. Die im Rahmen der Pilotierung bei manchen Ländern implementierten Schnittstellen zur TDB bieten eine zweckmäßige Basis für IT-gestützte Übermittlungswege.

(8) Im Rahmen der Pilotierung hat sich gezeigt, dass sich die **Qualität bei den Beschreibungen von Leistungsangeboten** verbessert hat. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Vorbereitungen für die Dateneinmeldung die Beschreibungen der (betroffenen) Leistungsangebote oftmals einer Überarbeitung und Aktualisierung unterzogen wurden.

Die **Förderungsdatenbanken sowie Förderungsapplikationen** werden aus Anlass der Einmeldungen in die TDB teilweise in den Ländern modernisiert oder weiterentwickelt.

(9) Die Daten der Pilotierung aus den Bereichen *Umwelt* und *Energie* stellen lediglich einen kleinen Umfang aller Leistungen der TDB dar. Je vollständiger und umfassender die **gebietskörperschaftenübergreifende Datenbasis** ist, desto besser lassen sich die Ziele der TDB verwirklichen. Die Mitteilung aller für die TDB relevanten Länderförderungen ist daher im Sinne der Ziele der TDB erstrebenswert.

(10) Im Zuge von Auswertungen sind unter bestimmten Voraussetzungen **Aussagen zu leistungsangebots- bzw. gebietskörperschaftenübergreifende Wirkungen von Förderungen** möglich. Dazu wären laut Statistik Austria jedoch die Definition von Wirkungszielen für Förderungen sowie ein längerer Betrachtungszeitraum (mehrere Jahre) bzw. eine gewisse Zeitspanne zwischen Förderungszeitpunkt und Auswertung zu berücksichtigen.

(11) Die Analyse hat ergeben, dass für Bundes- und Landesförderungen kein **einheitlicher Einkommensbegriff** existiert. Eine Vereinfachung könnte dadurch erreicht werden, dass ein einheitlicher Einkommensbegriff neben allfällig notwendigen Zu- und Abschlägen (z.B. Familienbeihilfe) die Basis zur Ermittlung der Voraussetzungen der jeweiligen Förderungen ist. Darüber hinaus wäre die Bereitstellung des monatlichen Einkommensnachweises über die TDB für die Länder von Nutzen.

(12) Die TDB könnte auch dazu genützt werden, **Förderungsberichte** zu generieren.

Um die TDB zu optimieren, sind folgende **nächste Schritte** erforderlich:

- (1) **Frühzeitigere Eingabe der Daten** in die TDB: Derzeit werden nur die Auszahlungen in die TDB mitgeteilt. Die Auszahlung und damit eine Leistungsmitteilung kann jedoch in manchen Fällen auch erst viele Monate nach der Gewährung erfolgen. Die Kenntnis der Gewährung bringt bei der personenbezogenen Abfrage einen klaren Mehrwert hinsichtlich der Hinweise auf (ungewollte) Mehrfachförderungen. Die Aufnahme der Gewährung würde bei einigen Leistenden Stellen eine Systemumstellung erfordern, daher wäre eine entsprechende Vorlaufzeit zu berücksichtigen. Technische Maßnahmen zu einer einfacheren Abwicklung werden seitens BMF geprüft.
- (2) Aussagekräftigere Daten zur **Anzahl der Förderungsfälle**: Die Anzahl der Leistungsmitteilungen erlaubt keinen direkten Rückschluss auf die Anzahl der Förderungsfälle, da Leistungsmitteilungen nach unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten erfolgen können. Die Mitteilung der Gewährung einer Leistung (=Förderungsfall) würde auch dieses Problem lösen.
- (3) **Breitere Abfragemöglichkeit**: Aufgrund enger datenschutzrechtlicher Vorgaben wird die Einsicht bei der personenbezogenen Abfrage durch die enge Kategorisierung erheblich eingeschränkt. Diese Beschränkung der Einsicht steht allerdings dem Anliegen eines effizienten Förderungswesens entgegen: Bei der Vergabe von

Förderungen handelt es sich um die Vergabe öffentlicher Mittel, weswegen einer Förderungsstelle die Einsicht in sämtliche (nicht sensible) Daten eines/r Förderungswerbers/in zustehen müsste.

Um bessere Hinweise auf mögliche Mehrfachförderungen zu erhalten, wäre daher unter Berücksichtigung des Datenschutzes eine umfassende Einsichtsberechtigung unbedingt erforderlich. Wenn die Kategorisierung für die personenbezogenen Abfragen durch Förderungsstellen nicht mehr erforderlich ist, wäre ihre Systematik im Hinblick auf steuerungsrelevante Gesichtspunkte (Auswertungen) anzupassen.

- (4) **Abfragemöglichkeit von verbundenen Unternehmen (Unternehmensgruppen):** Bei einer personenbezogenen Abfrage ist derzeit nicht erkennbar, welche Leistungen Unternehmen, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören (z.B. Mutter- und Tochtergesellschaft), bereits erhalten haben. Eine Abfragemöglichkeit von verbundenen Unternehmen wäre daher zur Vermeidung von Mehrfach- und allfälligen Überförderungen zweckmäßig. Das BMF prüft derzeit eine diesbezügliche IT-Umsetzung.
- (5) Durch die Mitteilung der Länderdaten ist auch die Anzahl der durchgeführten personenbezogenen Abfragen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Daraus lässt sich schließen, dass eine vollständigere und umfassendere Datenbasis die Attraktivität für personenbezogene Abfragen steigert und somit auch der Überprüfungszweck besser erreicht werden kann. Das Potential der TDB zum Überprüfungszweck könnte weiter durch die **Mitteilung aller für die TDB relevanten Länderförderungen** gesteigert werden.
- (6) **Einheitliche Granularität:** Ein direkter Vergleich der Anzahl der Leistungsangebote sowie Leistungsmitteilungen unter den Ländern lässt keine aussagekräftigen Schlüsse zu, da in der Pilotierung unterschiedliche Leistungsangebote enthalten sind und die Struktur bzw. Granularität der Leistungsangebote sowie die Auszahlungsmodalitäten der Länder voneinander abweichen. In den erfassten Leistungsangeboten variiert der Detaillierungsgrad (Granularität), was insbesondere die Vergleichbarkeit erschwert und auch zu einer Beeinträchtigung des Steuerungszwecks und des Informationszwecks führen kann. Um den Informations- und Steuerungszweck der TDB optimal zu erfüllen, wäre eine möglichst einheitliche Granularität anzustreben. Je detaillierter ein Leistungsangebot beschrieben ist, desto eindeutiger lässt es sich einer einheitlichen Kategorie (bzw. einem Teilbereich) zuordnen. In Anbetracht dieses Erkenntnis sind (praktische) Überlegungen zur Vereinheitlichung der Granularität bei den Leistungsangeboten anzustellen. Gegen eine allzu feine Granularität sprechen in

manchen Fällen aber möglicherweise organisatorische, rechtliche und/oder technische Gegebenheiten bei den Förderungsstellen.

- (7) **Automatisierte Abfragen – Schnittstellen:** Die personenbezogene Abfrage ist seit einiger Zeit auch über eine Schnittstelle angebunden. Damit ist es möglich, die Abfrage in die entsprechenden Förderverwaltungssysteme einzubinden und somit ohne Systemwechsel die Abfrage durchzuführen. Das Fördermittelmanagement des Bundes hat diese Schnittstelle als erstes Förderverwaltungssystem angebunden.

Datenbasis:

Gegenstand der Analyse waren die 264 Leistungsangebote aus dem Bereich *Umwelt* sowie der Querschnittsmaterie *Energie* zuordenbare Leistungsangebote mit 328.342 Leistungsmittelungen und einer Auszahlungssumme von 1,29 Mrd. Euro.

Die Kategorie *Umwelt* umfasst die Teilbereiche *Abfall* (UW-AF), *Erneuerbare Energien*, *Energieeffizienz* (UW-EE), *Entschädigung nach Naturkatastrophen* (UW-NK), *Umweltschutz*, *Naturschutz* (UW-UN) und *Wasser* (UW-WS). Bund und Länder meldeten für 2017 199 Leistungsangebote mit 179.590 Leistungsmittelungen und einer Auszahlungssumme von 950 Mio. Euro. Der Teilbereich *Erneuerbare Energien*, *Energieeffizienz* (UW-EE) enthält mit 80 Leistungsangeboten, ca. 86.800 Leistungsmittelungen und einer Auszahlungssumme von rund 702 Mio. Euro die höchsten Werte.

Für das Thema *Energie* gibt es keine eigene Kategorie in der TDB. Das bedeutet, dass sich energierelevante Leistungsangebote in unterschiedlichen Teilbereichen befinden, darunter auch unter dem Bereich *Umwelt* mit dem Teilbereich *Erneuerbare Energien*, *Energieeffizienz*. Außerhalb der Kategorie *Umwelt* wurden für die Pilotierung dem Bereich *Energie* 65 Leistungsangebote mit insgesamt 148.755 Leistungsmittelungen und einer Auszahlungssumme von ca. 340 Mio. Euro zugeordnet. Davon stammen die meisten Leistungsangebote aus dem Teilbereich *Wohnbauförderung*, *Renovierung*, *Sanierung*. Die höchste Anzahl an Leistungsmittelungen (133.437) sowie die höchste Summe (248.942.174 Euro) stammt bei den Ländern aus diesem Teilbereich. Dies ist dadurch begründet, dass es im Rahmen der Wohnbauförderungen schon aufgrund des Gegenstands der Förderungen im Verhältnis zu anderen Bereichen teils sehr hohe Förderungssummen gibt.

Vom Bund wurden im Jahr 2017 Leistungen iHv 956 Mio. Euro auf 25 Leistungsangebote mitgeteilt, von den Ländern 333 Mio. Euro auf 239 Leistungsangebote. Die Anzahl der

Leistungsangebote kann einerseits von regionalen Gegebenheiten und dem Leistungsspektrum eines Landes, und andererseits von der unterschiedlichen Granularität der Leistungsangebote abhängen. Einen wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der Förderungen hat aber auch die Struktur des Förderungswesens einer Gebietskörperschaft. Förderungsstrukturen sind weitgehend historisch gewachsen und tragen den regionalen Erfordernissen Rechnung. Die Entstehungsgeschichte, die (politischen) Zielsetzungen und die Rechtsgrundlagen einer Förderung bestimmen deren Ausgestaltung und können in weiterer Folge auch einen Einfluss auf die Granularität der Leistungsangebote einer Gebietskörperschaft haben.

Vergleichende inhaltliche Analyse:

Das BMF erstellte auch eine vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten. Zu diesem Zweck wurden die in Frage kommenden Leistungsangebote im Bund und in den Ländern fünf ausgewählten Themen zugeordnet, die einen Bezug zu den Pilotbereichen *Umwelt* und *Energie* haben (vgl. Tabelle 1). Diese sind: Thermische Sanierung, Solaranlagen/Photovoltaik, Fernwärme, Biomasse und E-Mobilität.

Förderungsgeber	Thermische Sanierung	Solaranlagen / Photovoltaik	Fernwärme	Biomasse	E-Mobilität
Bund	1	5	2	3	4
Burgenland	1	1	1	2	1
Kärnten	1	7	8	4	1
Niederösterreich	4	3	2	3	5
Oberösterreich	3	1	1	4	1
Salzburg	2	5	2	4	2
Steiermark	1	3	1	2	2
Tirol	4	7	2	2	0
Vorarlberg	2	4	1	1	1
Wien	2	4	3	3	0
Summe	21	40	23	28	17

Tabelle 1: Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten

Zum Thema *Thermische Sanierung* wurden etwa insgesamt 21 Leistungsangebote identifiziert, eines vom Bund und 20 von den Ländern.

Die Leistungsangebote sind zum Teil breit formuliert und beinhalten mehrere, zum Teil auch inhomogene Förderungsmaßnahmen (z.B. Förderung von Sanierungsmaßnahmen, welche unter anderem die Verbesserung des Wärmeschutzes zum Gegenstand hat). Zusätzlich gibt es von derselben Gebietskörperschaft spezielle Leistungsangebote, die einzelne dieser Förderungsmaßnahmen ebenfalls zum Gegenstand haben (z.B. Förderung der thermischen Sanierung von Betriebsgebäuden im Land Salzburg).

Der Bund (KPC) fördert mit seinem Leistungsangebot „Sanierungsoffensive“ Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes an betrieblich genutzten Gebäuden sowie im privaten Wohnbau („Sanierungsscheck“). In manchen Ländern existieren Anschlussförderungen zu der Bundesförderung, insbesondere bei der Sanierung von Betriebsgebäuden (z.B. Salzburg, Vorarlberg, Niederösterreich). Andere Länder bringen Förderungen anderer Stellen (auch Förderungen des Bundes für die thermische Sanierung) von der förderbaren Summe in Abzug, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert.

Ob ein konkretes Leistungsangebot eine zusätzliche (vergleichbare) Förderung einer anderen Förderungsstelle zulässt oder ausschließt bzw. verringert, ist unterschiedlich geregelt und bedarf somit einer tiefergehenden Analyse der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen.

Statistik Austria Auswertung:

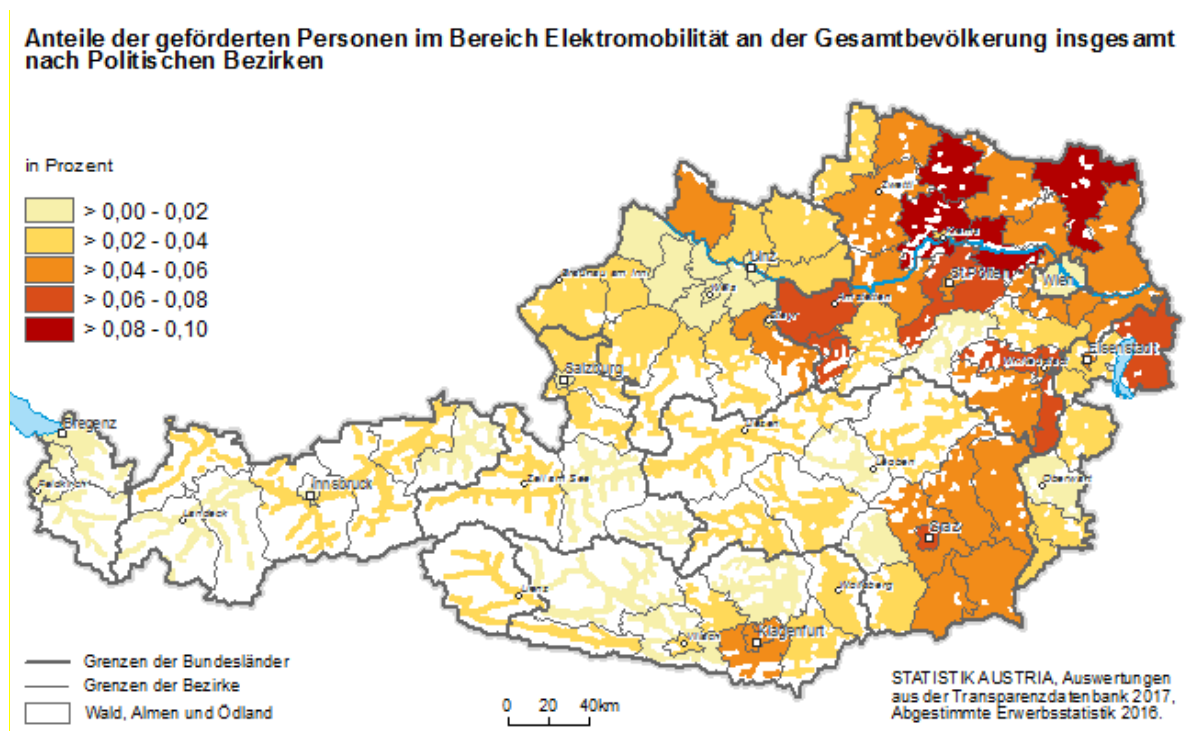
Zusätzlich zu den internen Analysen wurde die Statistik Austria beauftragt, um die Möglichkeiten der Verknüpfung der in der TDB eingemeldeten Daten mit weiteren Daten in den Bereichen *E-Mobilität* und *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz* aufzeigen. Die Fragestellungen gingen in Richtung der regionalen Verteilung, der Verteilung auf Einkommensschichten, Altersgruppen, nach Branchen oder etwa auch Unternehmensgrößen.

Es zeigte sich, dass insgesamt im Jahr 2017 in ganz Österreich von Bund und Ländern in den ausgewerteten Bereichen *E-Mobilität* (Investitionsförderungen und Forschungsförderungen) sowie *Erneuerbare Energien / Energieeffizienz* an 38.384 natürliche Personen und 9.825 nichtnatürliche Personen Förderungen vergeben wurden. An natürliche Personen wurden dabei insgesamt fast 90 Millionen Euro ausbezahlt, an nichtnatürliche Personen rund 651 Millionen Euro. Den Großteil aller Förderungen leistete der Bund, insgesamt betrachtet vergaben die Länder weniger Förderungen in geringeren Höhen und kleinerem Gesamtvolumen.

Bei den Personen stammten mehr als zwei Drittel der Förderungen vom Bund, die Länder steuerten rund ein Drittel bei. Im Bereich *E-Mobilität* wurden insgesamt rund 4,4 Mio. Euro an 2.605 Personen vergeben – ca. zwei Drittel (~2,9 Mio. Euro) vom Bund und ein Drittel (~1,5 Mio. Euro) von den Ländern. Die Niederösterreicher/innen erhielten mit rund 1,6 Mio. Euro dabei die größte Summe, vorwiegend vom Bund. Vom Land erhielten in diesem Bereich die Steirer/innen am meisten.

Ein genaueres Bild der regionalen Verteilung der Förderungen an Personen gibt etwa die Auswertung nach Bezirken. Hier zeigt sich, dass in bestimmten Regionen anteilmäßig mehr Personen Förderungen bezogen haben als in anderen.

Im Bereich *E-Mobilität* ist etwa zu erkennen, dass im Osten Österreichs, besonders im nördlichen Burgenland, im Wald- und im Weinviertel in Niederösterreich, aber auch in der Steiermark (hier besonders in Graz) ein höherer Anteil der Bevölkerung Förderungen bezogen hat als im Westen. In der Bundeshauptstadt Wien spielt diese Förderung ebenfalls keine große Rolle. Die Bezirke Horn, Krems Land, Mistelbach und Tulln weisen die höchsten Anteile auf. Es liegt nahe, dass es sich bei den Bezirken mit hohen Anteilen um Pendlerbezirke mit erhöhtem individuellem Mobilitätsbedarf handelt.



Übersicht Erkenntnisse:

Eine Übersicht der in der Management Summary angesprochenen Kernerkenntnisse sowie weitere Erkenntnisse der Analyse finden sich in Tabellenform im Kapitel 3 Kernerkenntnisse.

1. Ausgangssituation für die Analyse

Im Hinblick auf eine Erhöhung der Transparenz im österreichischen Förderungswesen wurden, entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, in einem ersten Schritt die Leistungsangebote (LA) der Bundesministerien sowie jene der Länder in der TDB erfasst und am Transparenzportal veröffentlicht. Seit Beginn des Jahres 2013 übermitteln die Förderungsstellen (Leistenden Stellen) des Bundes die personenbezogenen Auszahlungen zu ihren Leistungsangeboten in elektronischer Form an die TDB (Leistungsmitteilungen). Das BMF bemühte sich, im Sinne eines gebietskörperschaftenübergreifenden Ausbaus auch die Leistungsmitteilungen der Länder in die TDB aufzunehmen. Aktuell gibt es für die Länder keine gesetzliche Verpflichtung zur Einmeldung der Auszahlungen in die TDB. Im Bestreben auch die Leistungsmitteilungen der Länder in die TDB einzubeziehen, wurde im **Paktum zum Finanzausgleich 2017-2021** (FAG-Paktum vom 07. November 2016) folgendes festgelegt:

„Es wurde vereinbart, dass in den Bereichen Umwelt und Energie und unabhängig von der internen Organisation der auszahlenden Stelle die Transparenzdatenbank von den Ländern mit Leistungsmitteilungen befüllt und sodann gemeinsam mit dem Bund analysiert wird. Die Einmeldungen beziehen sich auf Daten der Länder ab 1.1.2017 und nur aus den Pilotbereichen; die Daten des Bundes liegen ab 2013 vor. Die Arbeiten an diesem Pilotprojekt beginnen mit 1.1.2017 und werden ab Ende 2017 evaluiert.“

In weiterer Folge wurde zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und den Ländern eine gemeinsame Absichtserklärung betreffend das Pilotprojekt *„Verwendung bestimmter personenbezogener Förderungsdaten der Länder in der Transparenzdatenbank“* abgeschlossen, welche genauere Bestimmungen zu den im FAG-Paktum festgelegten Regelungen enthält. In Pkt. 5 dieser gemeinsamen Absichtserklärung wurde festgelegt, dass die Analyse des Pilotprojekts insbesondere die **Ziel- und Zweckerreichung** darzustellen und die **vom Land aufgewendeten Kosten** zu enthalten hat. Darüber hinaus sind **Möglichkeiten für Einsparungen**, insbesondere aufgrund allfälliger zu Unrecht bezogener Förderungen und allfälliger Zweckverfehlungen von Förderungen, aufzuzeigen.

Im Rahmen des Pilotprojektes stehen nun erstmals Leistungsmitteilungen aller Länder für die Zwecke der TDB zur Verfügung. Diese Analyse bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Rahmen des FAG-Paktums (siehe oben).

1.1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Im Zuge der Vorbereitung der Pilotierung wurden konkrete Ziele definiert. Diese **Ziele der gegenständlichen Analyse** sind wie folgt:

- Prüfung der Eignung des Transparenzportals (www.transparenzportal.gv.at) als gebietskörperschaftenübergreifende Informationsplattform für Leistungsangebote und erhaltene Leistungen (**Informationszweck**).
- Prüfung des Mehrwerts der TDB im vorgegebenen Rahmen (Zeit und Umfang der Pilotierung) anhand der eingemeldeten Daten des Bundes und der Länder – hinsichtlich der Steuerung des Förderungswesens (**Steuerungszweck**).
- Prüfung der Eignung der TDB für Hinweise auf gebietskörperschaftenübergreifende Mehrfachförderungen (**Überprüfungszweck**).
- Identifizierung etwaiger notwendiger **Anpassungen in der TDB**, die der Optimierung der Erreichung der Zwecke der TDB (gemäß Transparenzdatenbankgesetz, TDBG) dienen.
- Identifizierung erforderlicher **Gesetzesänderungen** zur Optimierung für die weitere Einmeldung in die TDB.
- Erarbeitung der Grundlagen für die gemeinsame Festlegung der **nächsten Entwicklungsschritte** der TDB.

In weiterer Folge wurden die oben genannten Ziele konkretisiert. Im vorliegenden Bericht sind diese beim jeweiligen Kapitel unter **Themenstellungen** angeführt.

Im Zusammenhang mit der TDB sind die **Rechtsgrundlagen** für den Bund und die Länder wie folgt:

Bund

- Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 (BGBl. I Nr. 99/2012 idF BGBl. I Nr. 117/2016)
- Verordnungen, insbesondere die Zweite Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung 2017 (BGBl. II Nr. 191/2017)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

Länder

- für die Erfassung der Leistungsangebote:
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank (BGBl. I Nr. 73/2013; B: LGBL. 27/2013, K: LGBL. Nr. 36/2013; N: LGBL. Nr. 0836-0, O: LGBL. Nr. 38/2013, S: LGBL. Nr. 48/2013, St: LGBL. Nr. 58/2013, T: LGBL. Nr. 47/2013, V: LGBL. Nr. 17/2013, W: LGBL. Nr. 20/2013)
- für die Einmeldung der personenbezogenen Leistungsmitteilungen:
§ 7 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz (DSG) 2000 (überwiegendes berechtigtes Interesse für die Mitteilungen von Auszahlungen der Länder ab 01. Jänner 2017; vgl. Gemeinsame Absichtserklärung auf Basis des FAG-Paktums)
Einschränkungen: nicht hoheitlich, nicht sensibel, keine Verpflichtung für Dritte (Förderabwickler); keine vor dem Jahr 2017 genehmigten Förderungen aus Kärnten, da Kärnten die gemeinsame Absichtserklärung mit einem diesbezüglichen Zusatz unterzeichnet hat.

1.2. Einschränkende Faktoren

Die Parameter der gegenständlichen Analyse wurden im FAG-Paktum bzw. in der gemeinsamen Absichtserklärung vereinbart. Im Zuge der operativen Umsetzung wurden Faktoren identifiziert, die eine einschränkende Wirkung auf das Ergebnis der Analyse haben können und somit bei der Interpretation der Ergebnisse bedacht werden müssen. Nachdem Aussagen über die Ziel- und Zweckerreichung im Fokus der Analyse sind und nicht die inhaltlichen Aussagen zu den analysierten Förderungen, schränken diese Faktoren nicht die Analyse per se ein. Es ist jedoch zweckmäßig im Folgenden diese Faktoren kurzdarzustellen:

Umfang der Leistungsangebote

- Die vom Pilotprojekt umfassten Leistungsangebote zum Thema *Energie* erforderten eine manuelle Auswahl. Dies war notwendig, da in der TDB für *Energie* keine eigene einheitliche Kategorie vorhanden ist und sich Leistungsangebote zu diesem Thema dementsprechend in unterschiedlichen Teilbereichen befinden. Daher wurde diesbezüglich im November 2016 vom BMF eine Liste mit relevanten Leistungsangeboten erstellt und mit den Ländern abgestimmt.
- Da Leistungsmitteilungen erst ab der Freigabestufe 2 (Freigabe des Leistungsangebotes durch die Förderungsstelle) möglich sind, wurden auch nur solche Leistungsangebote in dieser gemeinsamen Liste berücksichtigt.¹
- Wien hat im Vergleich zu den anderen Ländern insgesamt die geringste Anzahl an Leistungsangeboten in der TDB erfasst. Der Anteil der Leistungsangebote in der Pilotierung ist allerdings gemessen an der Gesamtanzahl der Leistungsangebote Wiens überdurchschnittlich hoch. Die Sonderstellung Wiens resultiert daraus, dass Leistungen sowohl als Land als auch als Gemeinde erbracht werden. In der TDB werden nur landestypische Leistungen erfasst.

Umfang der Leistungsmitteilungen

- Einige Länder haben auf vergleichsweise wenige vom Piloten umfasste und abgestimmte Leistungsangebote personenbezogene Leistungsmitteilungen übermittelt (Burgenland auf ca. 40 %, Wien auf ca. 53 % der gültigen Leistungsangebote). Die Länder haben in den Arbeitsgruppen-Sitzungen (AG-Sitzungen) bestätigt, dass sie bei den zuständigen Abteilungen darauf hingewirkt haben, dass – soweit es im Analysezeitraum umwelt- bzw.

¹ Durch diesen Umstand sind z.B. Leistungsangebote der Steiermark im Bereich Wohnbauförderung von der Pilotierung nicht umfasst.

energierelevante Auszahlungen zu einem relevanten Leistungsangebot gab – diese auch mitgeteilt werden. Nach Angabe der betroffenen Länder kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es für jene Leistungsangebote, für die keine Leistungsmitteilungen erfolgt sind, im Jahr 2017 keine umwelt- bzw. energierelevanten Auszahlungen des Landes gab.

- Eine Abgrenzung von Zahlungen aus Leistungsangeboten für die pilotierten Bereiche *Umwelt* und *Energie* ist oftmals nicht möglich. Leistungsangebote können ein viel größeres Leistungsspektrum umfassen, in welchem der Umwelt- und Energieanteil unterschiedlich hoch und nicht separat ausweisbar ist (z.B. Förderungen des Landes Salzburg zur Errichtung von Mietwohnungen).
- Die Anzahl der Leistungsmitteilungen erlaubt keinen direkten Rückschluss auf die Anzahl der Förderungsfälle. Der Grund hierfür ist, dass Leistungsmitteilungen nach unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten erfolgen können. So ist die Anzahl der Leistungsmitteilungen bei einer (monatlichen) Ratenzahlung deutlich höher als bei einer (jährlichen) Einmalzahlung. Insbesondere im Bereich der Wohnbauförderung kommt eine Vielfalt an Förderungsmodellen mit unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten zur Anwendung (z.B. Direktdarlehen, einmalige Zuschüsse, bezuschusste Darlehen, Summenzahlung an eine Bank, udgl.).

Personenbezogene Abfragen

- Aufgrund erforderlicher Vorlaufzeiten der Länder für die Anbindung ihrer Systeme an die TDB-Schnittstelle wurden die Leistungsmitteilungen mancher Länder erst ab dem 3. bzw. 4. Quartal 2017 an die TDB geliefert. Somit standen die für eine personenbezogene Abfrage erforderlichen Daten im Pilotierungszeitraum noch nicht im vollen Umfang zur Verfügung. Die Funktionalität der personenbezogenen Abfrage kann ihre vollständige Wirkung jedoch erst erfüllen, wenn sämtliche Daten aktuell und vollständig zur Verfügung stehen.
- Um ungewollte Mehrfachförderungen und Förderungsmissbrauch zu vermeiden, ist für Bundesstellen (gemäß ARR 2014) vor einer Förderungsgewährung eine verpflichtende Abfrage aus der TDB vorgesehen. Die Auswertungen der personenbezogenen Abfragen für das Pilotprojekt zeigen jedoch, dass dieser Verpflichtung im Analysezeitraum großteils nicht nachgekommen wurde.

- Eine personenbezogene Abfrage sensibler Daten erfordert die Sicherheitsklasse 3² und somit neben dem Wissen (z.B. Passwort), einem geschützten Bereich (z.B. gemanagte Umgebung) noch das Vorhandensein einer Eigenschaft (z.B. Biometrie) oder den Besitz (z.B. Bürgerkarte).

Auswertung der Statistik Austria

- Auswertungen der Statistik Austria ließen grundsätzlich eine leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifende Prüfung der Wirksamkeit von Förderungen zu. Um die Auswirkungen einzelner Förderungsmaßnahmen bewerten zu können, müssten laut Statistik Austria für die einzelnen Förderungen jeweils das Ziel und die Art der Messung der Zielerreichung genauer definiert werden. Hierfür wäre auch ein längerer Betrachtungszeitraum (mehrere Jahre) bzw. eine gewisse Zeitspanne zwischen Förderungszeitpunkt und Auswertung erforderlich. Aussagekräftige Wirkungsanalysen erfordern eine entsprechend große Datenbasis, die mit den Daten eines Jahres nicht gegeben ist. Somit können durch die Statistik Austria keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifende Treffsicherheit von Förderungen gemacht werden.

² Für personenbezogene Abfragen nicht sensibler Daten wurde im September 2017 eine Abfragemöglichkeit auf Basis der Sicherheitsklasse 2 (keine Bürgerkarte erforderlich) implementiert.

2. Durchführung der Analyse

Die gegenständliche Analyse wurde gemeinsam vom Bund (BMF) und den Ländern unter Einbeziehung der Statistik Austria durchgeführt. Nach einer allgemeinen Einführung werden in diesem Kapitel die Ergebnisse zum Informationszweck (2.2), zum Steuerungszweck (2.3) und zum Überprüfungszweck (2.4) dargestellt.

2.1. Allgemeines

Im Rahmen des FAG-Pakts wurde festgelegt, dass die Analyse der Pilotierung gemeinsam, d.h. sowohl durch Bundes- als auch durch Länderbeteiligung, erfolgt. In der unterzeichneten Absichtserklärung wurde festgehalten, dass nach dem 31. Dezember 2017 eine „Analyse hinsichtlich der Ziel- und Zweckerreichung“ stattfindet. Die tatsächliche Durchführung der Analyse wurde mit Februar 2018 begonnen. Die inhaltliche Struktur orientiert sich an den Zwecken der TDB (gemäß TDBG 2012): **Informationszweck**, **Steuerungszweck** und **Überprüfungszweck**.³

Die Festlegung der genauen Analysekriterien erfolgte in den gemeinsamen AG-Sitzungen zur Pilotierung (Teilnehmer/innen: Vertreter/innen des BMF und der Länder). Im Hinblick auf die durch das FAG-Paktum vorgegebenen Rahmenbedingungen sollen insbesondere die **Potenziale** (d.h. die technische, fachliche und organisatorische Machbarkeit) **einer gebietskörperschaftenübergreifenden TDB** aufgezeigt werden. Darüber hinaus sollen notwendige **Optimierungsmöglichkeiten**, die die Zweckerfüllung der TDB verbessern, identifiziert werden.

Für die Auswertungen wurden grundsätzlich Leistungsangebote berücksichtigt, die im Analysezeitraum (01. Jänner – 31. Dezember 2017) gültig waren. Bereits ausgelaufene Leistungsangebote (eine Beantragung im Pilotzeitraum war nicht mehr möglich) wurden herangezogen, wenn für diese Leistungsangebote im Jahr 2017 noch Auszahlungen erfolgten

³ Der **Nachweiszweck** wird im Rahmen der Pilotierung vernachlässigt, da dieser im Grunde im Überprüfungszweck aufgeht. Als eigenständige Funktion des Transparenzportals tritt der Nachweiszweck in Form des AUVA-Auszugs (Leistungen aus der Unfallversicherung) in Erscheinung, was jedoch keine Relevanz für die zu analysierenden Bereiche *Umwelt* und *Energie* hat.

und diese somit an die TDB gemeldet wurden. Die Auswertungen zum Informations- sowie Überprüfungszweck wurden zum Stichtag 31. Jänner 2018 erstellt.⁴

Derzeit werden in der TDB die einzelnen Auszahlungen erfasst. Da Förderungsfälle jedoch auch aus mehreren möglichen Teilzahlungen bestehen können, ist die Anzahl der Leistungsmitteilungen höher als die Anzahl der tatsächlichen Förderungsfälle. Für die gegenständliche Analyse ist nur eine Auswertung der Anzahl der Leistungsmitteilungen möglich, denn Informationen über die Anzahl der Förderungsfälle könnten erst durch die Mitteilung der Gewährung einer Leistung eruiert werden (siehe 2.4.3 Überprüfungszweck: Erkenntnisse).

2.1.1. Auswahl der Leistungsangebote

Laut FAG-Paktum wurden für die Pilotierung die Bereiche *Umwelt und Energie* vorgegeben (siehe 1 Ausgangssituation für die Analyse). Zur Identifizierung der relevanten Leistungsangebote in diesen Bereichen wurde die in der TDB vorhandene einheitliche Kategorisierung herangezogen.⁵ Anlage 1 (Länder) sowie Anlage 2 (Bund) enthält eine Übersicht über die Leistungsangebote, die für die Pilotierung berücksichtigt wurden.

In der TDB gibt es den Tätigkeitsbereich *Umwelt (UW)*. Somit konnten alle Leistungsangebote aus diesem Bereich für die Analyse herangezogen werden. Für das Thema *Energie* gibt es allerdings keinen eigenen Tätigkeitsbereich. Das heißt, dass sich energierelevante Leistungsangebote in unterschiedlichen Teilbereichen befinden (welche auch nicht unbedingt dem Tätigkeitsbereich *Umwelt* zugehörig sein müssen). Für den Bereich *Energie* wurde daher eine manuelle Auswahl der relevanten Leistungsangebote vorgenommen. Zu diesem Zweck hat das BMF die energierelevanten Leistungsangebote, die sich außerhalb des Tätigkeitsbereichs *Umwelt* befinden, ermittelt (siehe Tabelle 2: Leistungsangebote nach einheitlichen Kategorien und Teilbereichen). Da eine Leistungsmitteilung auf ein Leistungsangebot erst ab der Freigabestufe 2 möglich ist, wurden nur solche Leistungsangebote für die Auswahl berücksichtigt, die sich zu diesem Zeitpunkt

⁴ Leistungsmitteilungen können bis spätestens zum Ende des Folgemonats erfolgen. Somit konnte eine Auszahlung für Dezember 2017 bis spätestens 31. Jänner 2018 mitgeteilt werden.

⁵ In der TDB wird jede Leistung einem *Tätigkeitsbereich* (abgeleitet aus der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung) und einem *Teilbereich* zugeordnet. Somit ist gewährleistet, dass in einem konkreten Teilbereich vergleichbare Leistungen unterschiedlicher Förderungsstellen enthalten sind.

(November 2016) auf der Freigabestufe 2 oder Freigabestufe 3 befanden⁶. Die Länder wurden ersucht, zusätzlich zu der vom BMF erstellten Liste relevanter Leistungsangebote auch jene Leistungsangebote zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres 2017 im Bereich *Umwelt* und dem Teilbereich *Energieeffiziente Mobilität (VT-EE)* neu angelegt wurden.

Ein Leistungsangebot kann derzeit nur einer einheitlichen Kategorie zugeordnet werden. Diese Zuordnung erfolgt durch das BMF. Es gibt jedoch Leistungsangebote, die thematisch zu mehreren unterschiedlichen Bereichen passen: So kann z.B. die Förderung von Elektrofahrzeugen thematisch sowohl der einheitlichen Kategorie *Umwelt (UW)* als auch der einheitlichen Kategorie *Verkehr und Technik (VT)* zugeordnet werden.

Bei der Kategorisierung von Leistungsangeboten durch die jeweilige Definierende Stelle (Länder) und jener des BMF kam es teils zu unterschiedlichen Ergebnissen. Der Grund hierfür sind unterschiedliche Ansichten darüber, ob ein Leistungsangebot umwelt- bzw. energierelevant ist. Ein Beispiel hierfür ist der Teilbereich *Entschädigung nach Naturkatastrophen (UW-NK)*: Das BMF hat Leistungsangebote betreffend Katastrophenbeihilfen der einheitlichen Kategorie *Umwelt* zugeordnet, da mittels dieser Schäden aufgrund von Umweltkatastrophen abgegolten werden und im Gegensatz dazu bei der einheitlichen Kategorie *Zivil- und Katastrophenschutz* Förderungen für präventive Maßnahmen zugeordnet werden. Daher wurden die Leistungsangebote betreffend Katastrophenbeihilfen auch in die Pilotierung aufgenommen. Die Länder hingegen ordneten Katastrophenbeihilfen teilweise nicht der Kategorie *Umwelt*, sondern anderen Bereichen (z.B. *Zivil- und Katastrophenschutz*) zu.

Die im FAG-Paktum erfolgte Auswahl von Leistungsangeboten zum Thema *Energie* hat sich als herausfordernd erwiesen, da es für diese Querschnittsmaterie keinen eigenen Tätigkeitsbereich gibt. Eine Zuordnung auf Ebene der einzelnen Leistungsangebote bringt zwangsläufig Zuordnungs- und Abgrenzungsprobleme mit sich (z.B. Ist die Wohnbauförderung eine Maßnahme im Bereich *Energie*?).

Oberösterreich übermittelt bereits seit Juli 2017, also schon während des Pilotzeitraums aus allen Bereichen Auszahlungen an die TDB (auf Basis derselben Rechtsgrundlage wie für die

⁶ **Freigabestufe 2** bedeutet, dass das Leistungsangebot von der zuständigen Förderungsstelle (Definierende Stelle) an das BMF freigegeben wurde. Das Leistungsangebot kann ab diesem Zeitpunkt vom BMF bearbeitet werden. **Freigabestufe 3** bedeutet, dass das Leistungsangebot durch das BMF bearbeitet und freigegeben wurde. Das Leistungsangebot wird sodann (sofern es im zeitlichen Gültigkeitsbereich liegt) öffentlich im Transparenzportal unter www.transparenzportal.gv.at angezeigt.

Pilotierung). Auch Niederösterreich hat sich dazu entschlossen, und andere Länder haben signalisiert, diesem Beispiel zu folgen. Aus Gründen der Konsistenz der Analyse werden allerdings auch von diesen Ländern nur die Leistungsmittelungen zu den Leistungsangeboten im Bereich *Umwelt* und *Energie* berücksichtigt. Auch die von den Ländern getätigten Leistungsmittelungen zum Tätigkeitsbereich *Kunst und Kultur* im Zusammenhang mit § 4a Abs. 4a EStG 1988 bleiben bei der Analyse unberücksichtigt.

2.1.2. Leistungsangebote nach einheitlichen Kategorien und Teilbereichen

Die unten stehende Tabelle bietet einen Überblick über die einheitlichen Kategorien und deren Teilbereiche sowie die Anzahl der zugehörigen Leistungsangebote (LA) und Leistungsmittelungen (LM), die für die Pilotierung herangezogen wurden:

Bereich	Teilbereich	Bezeichnung Bereich: Teilbereich	LA am Portal; gültig 2017 (mit oder ohne LM)	abgelaufen mit LM 2017	ANZAHL LM	SUMME LM
Bund						
BF	FE	Bildung und Forschung: Forschung und Entwicklung (BF-FE)	2	3	171	18.364.172
BW	WS	Bauen und Wohnen: Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung (BW-WS)	1	0	8.530	43.367.534
BW	RO	Bauen und Wohnen: Raumordnung, Stadt- u. Ortsentwicklung (BW-RO)	1	0		
UW	AF	Umwelt: Abfall (UW-AF)	1	0	136	38.969.327
UW	EE	Umwelt: Erneuerbare Energien, Energie-Effizienz (UW-EE)	10	0	72.021	665.114.208
UW	UN	Umwelt: Umweltschutz, Naturschutz (UW-UN)	4	1	76.661	63.020.767
UW	WS	Umwelt: Wasser (UW-WS)	1	1	6.916	104.759.147
VT	EE	Verkehr und Technik: Energieeffiziente Mobilität (VT-EE)	4	0	4.703	15.986.587
WT	TF	Wirtschaft: Tourismusförderung (WT-TF)	1	0	503	7.132.933
Summe Bund			25	5	169.641	956.714.676
Länder						
BF	FE	Bildung und Forschung: Forschung und Entwicklung (BF-FE)	3	0	10	71.920
BW	WS	Bauen und Wohnen: Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung (BW-WS)	30	2	133.437	248.942.174
LF	FO	Land- und Forstwirtschaft: Förderungen für die Landwirtschaft (LF-FO)	3	0	38	118.742
UW	AF	Umwelt: Abfall (UW-AF)	9	0	109	1.252.088
UW	EE	Umwelt: Erneuerbare Energien, Energie-Effizienz (UW-EE)	70	15	14.782	36.898.626
UW	NK	Umwelt: Entschädigungen nach Naturkatastrophen (UW-NK)	12	0	1.358	9.373.590
UW	UN	Umwelt: Umweltschutz, Naturschutz (UW-UN)	62	0	6.533	20.000.847
UW	WS	Umwelt: Wasser (UW-WS)	30	2	1.071	9.895.572
VT	EE	Verkehr und Technik: Energieeffiziente Mobilität (VT-EE)	13	3	1.065	1.887.052
VT	VM	Verkehr und Technik: Bedarfsorientierte umweltfreundliche Verkehrs- und Mobilitätsmaßnahmen (VT-VM)	2	0	176	3.594.765
WT	TF	Wirtschaft: Tourismusförderung (WT-TF)	2	2	28	420.857
WT	WF	Wirtschaft: Wirtschaftsförderung (WT-WF)	3	0	94	1.014.873
Summe Länder			239	24	158.701	333.471.104
Gesamt			264	29	328.342	1.290.185.780

Tabelle 2: Leistungsangebote nach einheitlichen Kategorien und Teilbereichen

In der TDB ist *Umwelt* eine eigene einheitliche Kategorie. Dieser Bereich umfasst die Teilbereiche *Abfall* (UW-AF), *Erneuerbare Energien*, *Energieeffizienz* (UW-EE), *Entschädigung*

nach *Naturkatastrophen* (UW-NK), *Umweltschutz, Naturschutz* (UW-UN) und *Wasser* (UW-WS).⁷ In der Gesamtbetrachtung von Bund und Länder weisen diese Teilbereiche in Summe 199 Leistungsangebote mit ca. 179.590 Leistungsmitteilungen und eine Auszahlungssumme von ca. 949.284.170 Mio. Euro auf. Der Teilbereich *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz* (UW-EE) enthält mit 80 Leistungsangeboten, ca. 86.800 Leistungsmitteilungen und einer Auszahlungssumme von ca. 702.012.800 Mio. Euro die höchsten Werte, daher wurde dieser Teilbereich auch für die Statistik Austria Auswertung herangezogen (siehe 2.3.1 Auswertung der Statistik Austria).

Im Teilbereich *Energieeffiziente Mobilität* (VT-EE) sind insbesondere Investitionsförderungen zur E-Mobilität (insgesamt 17 Leistungsangebote) enthalten.

Die meisten Leistungsangebote der Länder, die nicht auf den Bereich *Umwelt* entfallen, sind im Teilbereich *Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung* (BW-WS) zu finden (insgesamt 31 gültige Leistungsangebote). Darunter fallen vor allem Leistungsangebote, die vom BMF als energierelevant eingestuft wurden (z.B. Wohnungssanierungen). Dabei können diese Leistungsangebote auch andere Maßnahmen enthalten (z.B. Sanierung von Bädern oder Dächern), zu welchen keine Leistungsmitteilungen gemacht wurden. Manche Länder teilten jedoch alle Auszahlungen zu diesen Leistungsangeboten mit, da nach Auskunft dieser Länder eine Trennung der Auszahlungen technisch aufwändig oder nicht möglich ist. Aus Tabelle 2 ist auch ablesbar, dass die höchste Anzahl an Leistungsmitteilungen (133.437) sowie die höchste Summe (248.942.174 Euro) bei den Ländern aus dem Teilbereich *Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung* (BW-WS) stammt. Dies ist dadurch begründet, dass es im Rahmen der Wohnbauförderungen schon aufgrund des Gegenstands der Förderungen im Verhältnis zu anderen Bereichen teils sehr hohe Förderungssummen gibt.

Der Teilbereich *Forschung und Entwicklung* (BF-FE) beinhaltet insgesamt fünf Leistungsangebote, die unter anderem zum Thema „E-Mobilität“ Forschungs- und/oder Demonstrationsprojekte fördern. Im Teilbereich *Tourismusförderung* (WT-TF) sind insgesamt drei Leistungsangebote enthalten, die unter anderem energiebezogene Investitionsförderungen in Tourismusbetriebe beinhalten.

⁷ siehe 2.1.1 Auswahl der Leistungsangebote betreffend die Möglichkeit unterschiedlicher Sichtweisen und Zuordnungen des BMF und der Förderungsstellen (Definierende Stellen der Länder).

2.1.2.1. Erkenntnisse

- Die einheitliche Kategorisierung der TDB vermittelt einen ersten Überblick über die verschiedenen Förderungsbereiche. Es kann jedoch Leistungsangebote geben, die thematisch zu mehreren unterschiedlichen Bereichen passen. Einerseits kann eine kleinteiligere Erfassung von Förderungen innerhalb einer Kategorie die treffsichere Zuordnung zu einem Bereich erleichtern, andererseits ist oftmals eine Zuordnung zu mehreren Kategorien notwendig, um die Breite einer Leistung vollständig zu erfassen. Förderungsthemen, für die es keine konkrete einheitliche Kategorie laut Bereichsabgrenzungsverordnung gibt (z.B. *Energie*), sind unterschiedlichen Teilbereichen zugeordnet. Dieser Umstand erfordert eine (ressourcenaufwendige) manuelle Auswahl und Abgrenzung.
- Bei den Teilbereichen *Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung (BW-WS)* und *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz (UW-EE)* gibt es thematische Überschneidungen. Leistungsangebote, die konkrete Maßnahmen fördern (z.B. „Photovoltaikanlagen“, „Heizungsumstellungen“) sind grundsätzlich dem Teilbereich *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz (UW-EE)* zugeordnet. Leistungsangebote, die umfassende Sanierungsmaßnahmen fördern (z.B. Thermische Sanierungsmaßnahmen, aber auch z.B. Barrierefreiheit, Einbau Lift) sind grundsätzlich dem Teilbereich *Wohnbauförderung, Renovierung, Sanierung (BW-WS)* zugeordnet. Je feingranularer ein Leistungsangebot erfasst ist, desto treffsicherer kann das Leistungsangebot einem Teilbereich zugeordnet werden und desto leichter lassen sich die Leistungsangebote auch untereinander abgrenzen.
- Im Transparenzportal und den darin enthaltenen Leistungsangeboten soll eine einheitlich strukturierte Darstellung der unterschiedlichen Förderungsangebote aller Gebietskörperschaften stattfinden. Eine mögliche Herausforderung kann sein, dass selbst bei ähnlicher Granularität, die Leistungsangebote nicht vergleichbar sind, da immer unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen zutreffen können.

2.1.3. Technische Übermittlung

Grundsätzlich stehen drei Arten der technischen Übermittlung von Leistungsmitteilungen an die TDB zu Verfügung: das Dialogverfahren, das File-upload sowie das Webservice.⁸ Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über diese Möglichkeiten und beschreibt deren typische Anwendungsfälle.

Technische Arten der Übermittlung der Leistungsmitteilungen	Beschreibung	Anwendungsfälle
Leistungsmitteilungen über Dialogverfahren	direkte manuelle Eingabe der einzelnen Leistungsmitteilung in der TDB	typischerweise bei geringen Fallzahlen in einem Leistungsangebot oder für seltene Zahlungen hoher Beträge genutzt bzw. wenn Leistende Stellen über keine eigene oder keine geeignete Datenbank verfügen
Leistungsmitteilungen über File–upload	teilautomatisierte Übertragung der Daten aus der Datenbank der Abwicklungsstelle: Abwicklungsstellen erzeugen aus ihrem Datenbestand eine Datei mit definierten Merkmalen und laden diese in die TDB hoch	für Förderungsstellen, die über eine eigene Leistungsverwaltungsdatenbank verfügen
Leistungsmitteilungen über Webservice	automatisierte Übertragung der Daten aus der Datenbank der Abwicklungsstelle: wie File–Upload, aber Kommunikation erfolgt von Maschine zu Maschine	für Förderungsstellen, die über eine eigene Leistungsverwaltungsdatenbank (z.B. FMM – Fördermittelmanagement) verfügen
Abfrage von bestehenden Datenbanken	keine Erfassung der Daten in der TDB, sondern Verknüpfung der Datenbanken über eine Schnittstelle; Daten bleiben in den Datenbanken und stehen online für Abfragen zur Verfügung	Daten von Hauptverband, AMS und BMF über Schnittstellen angebunden; für die Pilotierung nicht relevant

Tabelle 3: Möglichkeiten der technischen Übermittlung an die TDB

Die Länder nutzten die unterschiedlichen Übermittlungsschienen in verschiedenem Ausmaß. Die unten stehende Tabelle enthält die Nutzung der Übermittlungsarten der Länder für die Leistungsmitteilungen der Pilotbereiche im Jahr 2017:

⁸ Die Abfrage von bestehenden Datenbanken ist eine Option für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HVB), das Arbeitsmarktservice Österreich (AMS) und das BMF. Für die gegenständliche Analyse ist diese Option nicht relevant, wird jedoch aus Gründen der Vollständigkeit in der Tabelle 3 mitaufgenommen.

	Dialogverfahren	File-Upload	Webservice
Burgenland	2%	98%	0%
Kärnten	99%	0%	1%
Niederösterreich	100%	0%	0%
Oberösterreich	0%	0%	100%
Salzburg	2%	0%	98%
Steiermark	5%	0%	95%
Tirol	4%	0%	96%
Vorarlberg	0%	0%	100%
Wien	100%	0%	0%

Tabelle 4: Gewählte Übermittlungswege je Land (für die Pilotbereiche)

Wien, Niederösterreich und Kärnten nutzten überwiegend das Dialogverfahren (manuelle Eingabe). Oberösterreich, Salzburg, die Steiermark, Tirol und Vorarlberg nutzten hingegen vorwiegend das Webservice (vollautomatisierte Dateneinmeldung). Das Burgenland nutzte als einziges Land den File-Upload (teilautomatisierte Übertragung). Für die technische Übermittlung der Leistungsmitteilungen der Länder zeigt sich somit ein heterogenes Bild.

2.1.3.1. Erkenntnisse

- Die Übermittlung von Leistungsmitteilungen im Dialogverfahren verursacht einen manuellen Aufwand und ist ab einer gewissen Fallzahl nicht vorteilhaft. Diese Übermittlungsmethode hat allerdings den Vorteil, dass sie an das zentrale Melderegister angebunden ist und somit die Ausstattung mit bPK direkt im Verfahren erfolgen kann.
- Für eine vollumfängliche Dateneinmeldung empfehlen sich, ab einer gewissen Fallzahl zur Begrenzung des Personalaufwands, das Webservice oder die teilautomatisierte Meldung per File-Upload. Um das Webservice nutzen zu können bedarf es in einigen Ländern entsprechende Vorlaufzeiten für die Anbindung ihrer Systeme an die TDB-Schnittstelle und Anpassungen der IT Systeme, welche auch mit entsprechenden Kosten einhergehen. Es darf jedoch festgehalten werden, dass bereits im Rahmen der Pilotierung Schnittstellen implementiert wurden und mittels dieser Initialkosten teilweise die Basis für IT-gestützte Übermittlungswege weiterer Bereiche geschaffen wurde.
- Die technische Übermittlung an die TDB setzt ein Datenclearing in den Datenbeständen der Förderungsstellen voraus. Dadurch wird auch die Datenqualität bei den einmeldenden Stellen verbessert.
- Die Förderungsdatenbanken sowie Förderungsapplikationen werden aus Anlass der Einmeldungen in die TDB teilweise in den Ländern modernisiert oder weiterentwickelt.

- Bei Fördernehmern, die weder im zentralen Melderegister (z.B. Auslandsösterreicher) noch in einem Stammzahlenregister (z.B. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister) erfasst sind, ist zum Zweck der eindeutigen Identifikation die Eintragung in das Ergänzungsregister durch die Förderungsstelle oder durch die betroffene Person selbst erforderlich. Da eine Vielzahl von Stellen Eintragungen in das Ergänzungsregister vornehmen (dürfen), ist die Datenqualität sehr heterogen. Mehrfacheintragungen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies verringert die Datenqualität in den Registern, sodass jedwede Verwendung der Daten (so auch die Identifizierung von Mehrfachförderungen) unter Umständen beeinträchtigt sein kann.

2.1.4. Kosten von Bund und Ländern

Im Zuge der Durchführung des Pilotprojekts bzw. der Analyse sind sowohl beim Bund als auch bei den Ländern Kosten entstanden. Die **Kosten des Bundes** (bzw. des BMF) belaufen sich für die Beauftragungen der Statistik Austria auf ca. 16.500 Euro⁹. Da die Förderungsstellen des Bundes bereits seit 2013 die Auszahlungen aus allen Bereichen an die TDB mitteilen, sind durch die Pilotierung für den Bund keine zusätzlichen Kosten entstanden.

Die **Kosten der Länder** für die Pilotierung sowie die Analyse belaufen sich nach ihren Angaben auf ca. 700.000 Euro und betreffen insbesondere Personalkosten und Sachkosten im IT-Bereich. Teilweise wird durch diese bereits getätigten Aufwendungen die spätere Einmeldung weiterer Bereiche vereinfacht.

⁹ Die Kosten beinhalten die Auswertungen zu den Tabellen sowie die Erstellung des Berichts (siehe Anlage 3) und die Präsentation der Ergebnisse im Rahmen der AG-Sitzung. Die USt gelangte laut Statistik Austria nicht zur Verrechnung.

2.2. Informationszweck

Eines der Ziele der TDB ist es, einen allgemeinen Überblick über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen zu verschaffen. Diese Informationen können über das Transparenzportal (www.transparenzportal.gv.at) abgerufen werden.

Im Transparenzportal sind die Leistungsangebote des Bundes und der Länder für die Öffentlichkeit verfügbar. Potenzielle Förderungswerber/innen können sich somit auf einer einzigen Plattform einen Überblick über Förderungsmöglichkeiten verschaffen. Die Leistungsangebote werden dazu vom Bund und den Ländern in der TDB in einer einheitlichen Struktur erfasst. Das BMF empfiehlt den Förderungsstellen bei den Leistungsangeboten gegebenenfalls Konkretisierungen, um ein möglichst einheitliches Niveau der Beschreibung der Leistungsangebote zu erreichen. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Empfehlungen für die Förderungsstellen nicht bindend.

Darüber hinaus können Leistungsempfänger/innen über das Transparenzportal ihre individuell bezogenen Leistungen einsehen. Zu diesem Zweck werden die Leistungen von den jeweiligen Förderungsstellen nach Auszahlung in der Form einer Leistungsmitteilung an die TDB übermittelt bzw. werden die Leistungen des HVB, des AMS sowie des BMF mittels online-Schnittstellen eingebunden. Dabei ist sichergestellt, dass jede/r Leistungsempfänger/in nur die eigenen erhaltenen Leistungen abrufen kann. Zusätzlich zur Darstellung der bezogenen Leistungen wird auch das letztveranlagte Brutto- und Nettoeinkommen (auf Basis des letztverfügbaren Jahreslohnzettels bzw. des letztveranlagten Einkommensteuerbescheids) angezeigt.

Das Transparenzportal stellt die Möglichkeit zur „Content Syndizierung“ zur Verfügung, um Informationen wie z.B. aktuelle Beschreibungen von Leistungsangeboten automatisiert vom Transparenzportal beziehen zu können. Dadurch ist die Pflege der Daten an einer Stelle möglich und die Informationen müssen nicht nochmals neu eingegeben werden.

Themenstellungen

- Erfüllt das Transparenzportal den Zweck einer gebietskörperschaftenübergreifenden Informationsplattform über angebotene und erhaltene Leistungen/Förderungen?
- Bietet die TDB durch die Dateneinmeldung der Länder den (potenziellen) Förderungsempfänger/innen einen Mehrwert in Bezug auf die Informationen über angebotene und erhaltene Leistungen/Förderungen?

- Ist durch die Dateneinmeldung der Länder das Interesse der Förderungsempfänger/innen an den Transparenzportalabfragen gestiegen?
- Hat die Pilotierung dazu beigetragen, dass die Qualität der Beschreibungen der Leistungsangebote im Transparenzportal erhöht wurde?

2.2.1. Abfragen und Ausdrücke im Transparenzportal

Leistungsempfänger/innen können, nach erfolgter Anmeldung (Bürgerkarte, Handysignatur oder FinanzOnline-Kennung) über das Transparenzportal, eine Abfrage zu ihren bezogenen Leistungen durchführen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die durchgeführte Abfrage amtssigniert zu drucken (z.B. als Nachweis für Förderungsstellen). Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Anzahl der Transparenzportalabfragen und die Anzahl der Ausdrücke (Hinweis: hier kann aus technischen Gründen keine Einschränkung auf die Pilotbereiche vorgenommen werden).

Jahr	Anzahl TP Abfragen	Anzahl TP Ausdrücke
2016	93.496	4.529
2017	121.319	7.129

Tabelle 5: Transparenzportal - Anzahl der Abfragen und Ausdrücke

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 121.319 Abfragen aus dem Transparenzportal durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 30 %. Die Abfragen wurden insgesamt 7.129 Mal amtssigniert gedruckt, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr um 57% entspricht.

2.2.2. Leistungsangebote und Leistungsmitteilungen

Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Leistungsangebote der pilotierten Bereiche *Umwelt* und *Energie* sowie über die Leistungsmitteilungen je Land und betroffenes Ressort:

	1	2	3	4	5	6	7
Länder/Bund	LA am Portal; gültig 2017 (mit oder ohne LM)	LA abgelaufen (mit LM 2017)	Anteil LA am Portal zu Anzahl LA am Portal gesamt (in %)	Anzahl der LA auf die gemeldet wurde	Anteil der LA auf die gemeldet wurde zu den LA am Portal (in %)	Anzahl der LM auf diese LA	Summe der LM auf diese LA (in Euro)
Bund							
BMF - BM für Finanzen	1	0	2,04	0	0,00	-	-
BMLFUW - BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	14	2	29,17	16	114,29	109.117	322.737.569
BMVIT - BM für Verkehr, Innovation und Technologie	4	3	8,70	6	150,00	1.834	21.256.368
BMWFW - BM für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	6	0	4,20	4	66,67	58.690	612.720.739
Summe Bund	25	5		26		169.641	956.714.676
Länder							
Burgenland	10	0	6,25	4	40,00	1.095	2.658.738
Kärnten	29	9	10,74	30	103,45	1.799	3.764.724
Niederösterreich	32	2	19,05	19	59,38	1.441	6.531.550
Oberösterreich	53	5	19,27	46	86,79	103.515,00	96.571.401
Salzburg	35	4	11,67	24	68,57	4.129	111.344.601
Steiermark	24	1	10,71	22	91,67	6.320	14.036.079
Tirol	24	3	13,64	25	104,17	35.860	73.349.090
Vorarlberg	15	1	8,82	10	66,67	4.118	10.354.403
Wien	17	0	25,00	9	52,94	424	14.860.518
Summe Länder	239	25		189		158.701	333.471.104
Gesamt	264	30		215		328.342	1.290.185.780

Tabelle 6: Leistungsangebote und Leistungsmitteilungen in der Pilotierung

Leistungsangebote

In der Spalte 1 ist die Anzahl jener Leistungsangebote ersichtlich, die im Jahr 2017 gültig waren (insgesamt 264). Leistungsangebote die im Jahr 2017 unterjährig ausgelaufen sind, wurden ebenso dem Analysezeitraum zugerechnet. In der Spalte 2 sind jene Leistungsangebote aufgenommen, die im Jahr 2017 bereits ausgelaufen waren (Beantragung im Pilotzeitraum nicht mehr möglich), bei denen es jedoch im Jahr 2017 Auszahlungen gab (insgesamt 30).

Die Anzahl der Leistungsangebote kann einerseits von der Größe und dem Leistungsspektrum eines Landes, und andererseits von der unterschiedlichen Granularität der Leistungsangebote abhängen. Die Granularität eines Leistungsangebots liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Definierenden Stelle, welche das Leistungsangebot an das BMF freigibt. Einen wesentlichen Einfluss auf die Anzahl der Förderungen hat aber auch die Struktur des Förderungswesens einer Gebietskörperschaft. Förderstrukturen sind weitgehend historisch gewachsen und tragen den regionalen Erfordernissen Rechnung. Die Entstehungsgeschichte, die (politischen) Zielsetzungen und die Rechtsgrundlagen einer Förderung bestimmen deren Ausgestaltung und können in weiterer Folge auch einen Einfluss auf die Granularität der Leistungsangebote einer Gebietskörperschaft haben. Darüber hinaus kann es technische oder organisatorische Gründe (z.B. einen internen Leistungskatalog, unterschiedliche IT-Tools) geben, weswegen bestimmte Förderungsprogramme nicht auf mehrere Leistungsangebote aufgeteilt werden. Das BMF ersucht bei der fachlichen Prüfung zwar um die „Aufsplittung zusammengefasster Leistungsangebote“, die Entscheidung obliegt jedoch letztlich der verantwortlichen Förderungsstelle (Definierenden Stelle).¹⁰

Des Weiteren sind bei den Ländern, was den Bereich *Energie* betrifft, nicht immer dieselben Leistungsangebote in der Pilotierung enthalten (siehe 2.1.1 Auswahl der Leistungsangebote und 1.2 Einschränkungsfaktoren). Aus der reinen Anzahl der Leistungsangebote können daher keine Schlüsse für eine hohe oder niedrige Förderungsintensität in einem Land gezogen werden.

¹⁰ Ein Beispiel hierfür ist das Leistungsangebot „*Förderung von Energieberatungen und -konzepten*“: In diesem Leistungsangebot sind einerseits Energieberatungen für private Haushalte, Vereine und sonstige Einrichtungen enthalten (das Land übernimmt einen Teil der Kosten einer Energieberatung) und andererseits auch die Beratungsaktion „Kleinwasserkraft“, die Betreibenden von Kleinwasserkraftwerken nachträglich einen Zuschuss zu einer Beratung gewähren.

Aus Spalte 3 ist der Anteil der Leistungsangebote der Pilotierung im Vergleich zur Anzahl der gesamten Leistungsangebote eines Landes ablesbar, wobei nur Leistungsangebote berücksichtigt wurden, die im Jahr 2017 gültig waren (insgesamt 264). Es fällt auf, dass der Anteil Wiens betreffend die Pilotdaten gegenüber den anderen Ländern relativ hoch ist (ca. 25 %). Dies lässt sich mit der Sonderstellung Wiens als Land und Gemeinde begründen (siehe 1.2 Einschränkende Faktoren). Bei den übrigen Ländern liegt der Schnitt zwischen 6 % und 19 %. Damit ist ersichtlich, dass die pilotierten Bereiche lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der TDB darstellen.

Aus Bundessicht ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) jenes Ressort, das mit 16 Leistungsangeboten die höchste Anzahl aufweist. Dies entspricht einem Anteil von ca. 30 % an der Gesamtanzahl der im Transparenzportal eingemeldeten Leistungsangebote des Ressorts.

Leistungsmitteilungen

Spalte 4 enthält die Anzahl der Leistungsangebote, für die Auszahlungen mitgeteilt wurden (insgesamt 215). Spalte 5 beinhaltet den prozentuellen Anteil dieser Leistungsangebote bezogen auf alle gültigen Leistungsangebote (insgesamt 264) in der Pilotierung. Ein Wert über 100 % (z.B. Tirol, BMLFUW, BMVIT) ist möglich, wenn zusätzlich auch für bereits ausgelaufene Leistungsangebote für das Jahr 2017 Auszahlungen erfolgt sind. Aus den Spalten 6 und 7 ist die Anzahl der Leistungsmitteilungen (insgesamt 328.342) sowie die Summe der Leistungsmitteilungen in Euro (insgesamt 1.290.185.780 Euro) ablesbar. Die Anzahl der Leistungsmitteilungen divergiert stark zwischen den Ländern (insgesamt 158.701), was unter anderem auf unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten zurückzuführen ist. Auch die Auszahlungssummen zu den Leistungsangeboten der Pilotierung der Länder sind sehr unterschiedlich (insgesamt 333.471.104 Euro), was unter anderem auf den unterschiedlichen inhaltlichen Umfang der Leistungsangebote zurückzuführen ist. Aufgrund dieser Faktoren ist die uneingeschränkte Vergleichbarkeit zwischen dem Bund und den Ländern nicht gegeben (siehe 1.2 Einschränkende Faktoren).

Beim Bund weist das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) die höchste Auszahlungssumme für 2017 auf (612.720.740 Euro). Dies ist vor allem durch die Mitteilungen zum Leistungsangebot „Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz“ begründbar.

2.2.3. Informationszweck: Erkenntnisse

- Das Transparenzportal schafft österreichweit als einziges Instrument einen gebietskörperschaftenübergreifenden Überblick über angebotene Förderungen (Leistungsangebote) in einer einheitlich strukturierten Form. Die einheitliche Darstellung (trotz unterschiedlicher Förderungsgeber) und die Suchfunktionen des Transparenzportals ermöglichen es Nutzer/innen, sich an einer einzigen Stelle über verschiedene Förderungsmöglichkeiten zu informieren. Dementsprechend bietet das Transparenzportal einen Mehrwert für Nutzer/innen, da diese nicht auf unterschiedlichen Websites nach Informationen suchen müssen. Das Ziel der TDB, einen allgemeinen Überblick über die von der öffentlichen Hand finanzierten Geldleistungen zu verschaffen, ist somit jedenfalls erfüllt.
- Im Rahmen der Pilotierung hat sich gezeigt, dass sich die Qualität bei den Beschreibungen der Leistungsangeboten verbessert hat. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Vorbereitungen für die Dateneinmeldung die Beschreibungen der (betroffenen) Leistungsangebote oftmals einer Überarbeitung und Aktualisierung unterzogen wurden.
- Ein direkter Vergleich der Anzahl der Leistungsangebote sowie Leistungsmittelungen unter den Ländern lässt keine aussagekräftigen Schlüsse zu, da in der Pilotierung unterschiedliche Leistungsangebote enthalten sind und die Struktur bzw. Granularität der Leistungsangebote sowie die Auszahlungsmodalitäten der Länder voneinander abweichen. Um den Informationszweck der TDB optimal zu erfüllen, wäre eine möglichst einheitliche Granularität von Vorteil.
- Ein Vergleich von absoluten Zahlen bzw. von Mittelwerten ist nur begrenzt aussagekräftig (z.B. Vergleich von Einmalzahlungen mit Ratenzahlungen).
- Die Pilotierung umfasst, gemessen an der Gesamtzahl der Leistungsangebote, lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der TDB.¹¹
- Aus der Summe der Leistungsmittelungen, in Relation zur Anzahl der Leistungsmittelungen, kann nicht automatisch auf die Höhe des durchschnittlichen Förderungsbetrages geschlossen werden.

¹¹ Die Ausnahme hierbei ist Wien, wo jedoch in Summe, im Vergleich zu den anderen Ländern, auch die wenigsten Leistungsangebote in der TDB erfasst wurden.

2.3. Steuerungszweck

Laut Rechnungshof hat die TDB das Potenzial, ein „Werkzeug“ zu sein, mit dessen Hilfe das staatliche Leistungsangebot und insbesondere der Förderungsmiteinsatz effizient gesteuert werden kann. Zur Erfüllung des Steuerungszwecks dürfen die über das Transparenzportal abrufbaren Daten derzeit nur aufgrund eines Auftrags verarbeitet werden. Der Auftrag hat nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 ([BGBl. I Nr. 163/1999](#)) an die Bundesanstalt Statistik Austria zu erfolgen und ist für den Auftraggeber gemäß Bundesstatistikgesetz kostenpflichtig.

Zum Zwecke der Auswertungen durch die Statistik Austria werden Leistungsmittelungen an natürliche Personen mit dem verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen „vbPK-AS“ an die TDB übermittelt. Die Statistik Austria kann die Informationen mit weiteren Daten, z.B. geografischen oder demografischen Merkmale (Geschlecht, Alter, Einkommensschicht, udgl.), verschneiden. Um das Potenzial dieser neuen Datenbasis aufzuzeigen, wurde im Rahmen der Pilotierung eine Auswertung durch die Statistik Austria durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Auswertung sind dem Kapitel 2.3.1 Auswertung der Statistik Austria bzw. dem separaten Bericht der Statistik Austria (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

Zusätzlich zur Auswertung durch die Statistik Austria ist auch eine vergleichende inhaltliche Analyse der Leistungsangebote möglich. Öffentliche Stellen können das Transparenzportal nutzen, um einen Überblick über die österreichische Förderungslandschaft zu erhalten. Dies kann, auf abstrakter Ebene, Hinweise auf gewollte und ungewollte Mehrfachförderungen geben. Gemäß den ARR 2014 ist beim Erlass oder bei der Änderung von Sonderrichtlinien eine derartige Überprüfung für Bundesförderungen verpflichtend vorgesehen. Die Ergebnisse der vergleichenden inhaltlichen Analyse sind dem Kapitel 2.3.2 Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten zu entnehmen.

Neben diesen gebietskörperschaftenübergreifenden Steuerungsmöglichkeiten haben auch die Förderungsgeber (Definierenden Stellen) und die auszahlenden Stellen (Leistende Stellen) die Möglichkeit, über die TDB in ihrem eigenen Wirkungsbereich Auswertungen zu erstellen (Auskunftssystem). Die Erkenntnisse sind im Kapitel 2.3.3 Auswertungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Förderungsstellen (Auskunftssystem) enthalten.

Aufgrund der öffentlichen und politischen Diskussion, insbesondere auch im Hinblick auf den Bericht des Rechnungshofs, ist die Erwartungshaltung betreffend den Steuerungszweck hoch. Für die Akzeptanz der TDB und zur Generierung eines Mehrwerts ist es aus Sicht des BMF notwendig, den Datenbestand der TDB vermehrt für Steuerungszwecke zu nutzen.

Themenstellungen:

- Bietet die TDB durch die Dateneinmeldung der Länder einen Mehrwert für gebietskörperschaftenübergreifende statistische, planerische und steuernde Zwecke?
 - Können durch die personenbezogene Auswertung mit Verschneidungsmöglichkeiten durch die Statistik Austria die Treffsicherheit und Verteilungswirkungen von öffentlichen Leistungen gebietskörperschaftenübergreifend besser beurteilt werden?
 - Können durch vergleichende inhaltliche Analysen von gebietskörperschaftenübergreifenden Leistungsangeboten überschneidende Förderungsbereiche einfacher identifiziert werden?
 - Bietet die TDB einen Mehrwert für Auswertungen ausbezahlter Leistungen/Förderungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Förderungsstellen (Definierenden bzw. Leistenden Stellen)?

2.3.1. Auswertung der Statistik Austria

Für die Analyse der Pilotphase wurde die Statistik Austria vom BMF beauftragt. Die Statistik Austria sollte, anhand konkreter Fragestellungen zu den Bereichen *Umwelt und Energie*, Auswertungen durchführen, um die Möglichkeiten der Verknüpfung der in der TDB eingemeldeten Daten mit weiteren Daten (z.B. demografischen Merkmalen) aufzuzeigen. Die Daten der TDB wurden mit Daten des Unternehmensregisters sowie der Abgestimmten Erwerbsstatistik bzw. der Statistik des Bevölkerungsstands verknüpft.¹² Seitens des BMF wurden die Förderfälle des Jahres 2017 des Bundes und der Ländern sowie das (Jahres-Netto-)Einkommen für natürliche Personen bereitgestellt.

Fragestellungen für Auswertungen durch die Statistik Austria

In der AG-Sitzung vom 18. Jänner 2018 wurde vom Bund (BMF) und von den Ländern festgelegt, dass für die Auswertung durch die Statistik Austria eine Fokussierung auf das

¹² Verwendet wurden die zum Auswertungszeitpunkt aktuellsten Daten. Für Unternehmen und natürliche Personen bedeutet dies Daten aus dem Jahr 2016, da die Zahlen für 2017 zum Auswertungszeitpunkt noch nicht im vollen Umfang verfügbar waren.

Thema *E-Mobilität* und den Bereich *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz (UW-EE)* erfolgen soll. Das Thema *E-Mobilität* wurde ausgewählt, da es sich gut abgrenzen lässt und auch der Bund Leistungsangebote zu diesem Thema erfasst hat. Es wird dabei zwischen Investitionsförderungen (Verkehr und Technik: *Energieeffiziente Mobilität* bzw. *Verkehrssicherheit*) und Forschungsförderungen (*Forschung und Entwicklung*) unterschieden. Der Bereich *Erneuerbare Energien, Energieeffizienz (UW-EE)* wurde ausgesucht, um eine Auswertung anhand der einheitlichen Kategorie durchzuführen, ohne dass Leistungsangebote zu einem bestimmten Thema manuell (kategorieübergreifend) herausgefunden werden mussten. Zudem weist dieser Teilbereich aus dem Bereich *Umwelt* die höchsten Werte in Bezug auf die Anzahl der Leistungsmittelungen sowie die Auszahlungssummen auf.

Auf Basis dieser beiden Themen hat das BMF mit den Ländern konkrete Fragestellungen erarbeitet und diese mit dem WIFO, und in weiterer Folge mit der Statistik Austria, abgestimmt. Gewisse Fragestellungen in Bezug auf Wirkungsmessungen (z.B. Zusammenhang mit dem CO₂-Ausstoß) wären grundsätzlich möglich, konnten allerdings im Rahmen der Pilotierung nicht berücksichtigt werden, da die benötigten Daten für das Jahr 2017 zum Auswertungszeitpunkt noch nicht zur Verfügung standen.

Folgende Fragestellungen werden anhand der Auswertungen der Statistik Austria beantwortet:

E-Mobilität

- Wie verteilen sich die Förderungen für E-Mobilität (Forschungs- und Investitionsförderungen) auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke?
- Wie verteilen sich die Förderungen für Forschung zur E-Mobilität auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke?
- Wie verteilen sich die Förderungen für Investitionsförderungen der E-Mobilität auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke?
- Wie verteilen sich die Förderungen für E-Mobilität (ohne Forschung) auf die einzelnen Einkommensschichten?
- Wie verteilen sich die Förderungen für E-Mobilität (ohne Forschung) auf die einzelnen Altersgruppen?

Erneuerbare Energien, Energieeffizienz (UW-EE)

- Wie verteilen sich die Förderungen aus UW-EE auf die einzelnen Bundesländer und Bezirke?
- Wie verteilen sich die Förderungen aus UW-EE auf die einzelnen Einkommensschichten?
- Wie verteilen sich die Förderungen aus UW-EE auf die einzelnen Branchen nach ÖNACE?
- Wie verteilen sich die Förderungen aus UW-EE auf die einzelnen Unternehmensgrößen (Umsatzgröße)?

Auswertungen und Interpretationen

Der ausführliche Bericht der Statistik Austria, *Förderungen in den Bereichen Elektromobilität sowie Umwelt – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz im Jahr 2017*, ist der Anlage zu entnehmen. Im Folgenden wird eine Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben (vgl. Executive Summary im Bericht der Statistik Austria). Anschließend wird exemplarisch auf die regionale Verteilung der Förderungen im Bereich *E-Mobilität* bei Personen näher eingegangen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 in ganz Österreich von Bund und Ländern in den ausgewerteten Bereichen *Erneuerbare Energien / Energieeffizienz* sowie *E-Mobilität* (Investitionsförderungen und Forschungsförderungen) an 38.384 Personen und 9.825 nichtnatürliche Personen Förderungen vergeben. An Personen wurden dabei insgesamt fast 90 Millionen Euro ausbezahlt, an Unternehmen rund 651 Millionen Euro. Den Großteil aller Förderungen leistete der Bund, insgesamt betrachtet vergaben die Länder weniger Förderungen in geringeren Höhen und kleinerem Gesamtvolumen.

Bei den Personen stammten mehr als zwei Drittel der Förderungen vom Bund, die Länder steuerten rund ein Drittel bei. Im Bereich *E-Mobilität* wurden insgesamt rund 4,4 Mio. Euro an 2.605 Personen vergeben – ca. zwei Drittel (~2,9 Mio. Euro) vom Bund und ein Drittel (~1,5 Mio. Euro) von den Ländern. Die Niederösterreicher/innen erhielten mit rund 1,6 Mio. Euro dabei die größte Summe, vorwiegend vom Bund. Vom Land erhielten in diesem Bereich die Steirer/innen am meisten.

Im Bereich *Umwelt - Erneuerbare Energie/Energieeffizienz* wurde insgesamt ein höherer Betrag ausgeschüttet als bei der *E-Mobilität* – rund 86 Mio. Euro wurden in diesem Bereich an 35.779 Personen vergeben. Hier verteilte der Bund 69 % der Fördersummen (~59 Mio. Euro), die Länder 31 % (~27 Mio. Euro). Die Oberösterreicher/innen erhielten mit rund 15

Mio. Euro die größte Summe aller Bundesländer vom Bund. Die höchste Summe der Länderförderungen wurde an Personen vergeben, die in der Steiermark leben (knapp 10 Mio. Euro). Wiener/innen erhielten insgesamt am wenigsten Förderung.

Förderungen werden typischerweise im Haupterwerbsalter bezogen. Mit 47 % ging fast die Hälfte der Fördersummen an Personen im Alter zwischen 30 und 49. Weitere 37 % erhielten die 50 bis 64-Jährigen. Im Bereich *E-Mobilität* steigt die Anzahl der Förderungen bei den höheren Einkommen, wobei der Effekt bei den Förderungen der Länder nicht ganz so stark ausgeprägt ist wie bei den Bundesförderungen. Im Bereich *Umwelt - Erneuerbare Energie / Energieeffizienz* gingen Bundesförderungen besonders häufig an Personen in den unteren und höheren Einkommensdezilen, Landesförderungen eher an Personen im mittleren Einkommensbereich.

Die Unternehmensförderungen kamen zum überwiegenden Teil vom Bund. Im Bereich *E-Mobilität* wurden insgesamt 2.892 Unternehmen mit fast 32 Mio. Euro gefördert, nur 81 Unternehmen bzw. rund 3 % wurden von den Ländern gefördert. Bei der Fördersumme stammte von den Ländern 1,3 % der Gesamtfördersumme in diesem Bereich. Forschungsförderungen im Bereich *E-Mobilität* (ausschließlich vom Bund) gingen nur an 77 Unternehmen, sie machten aber rund 58 % der Fördersumme aus. Für den Bereich *E-Mobilität* wurden die Förderungen zusätzlich noch nach Investitions- und Forschungsförderungen untergliedert (in den anderen Bereichen gab es keine Forschungsförderungen). Die 2.815 Unternehmen, die Investitionsförderungen bekamen, erhielten mit 13,5 Mio. Euro rund 42 % der Mittel im Bereich *E-Mobilität*. Die insgesamt höchste Fördersumme im Bereich *E-Mobilität* ging mit rund 12 Mio. Euro an Wiener Unternehmen, davon entfielen 7,6 Mio. Euro auf die Forschungsförderung. An zweiter Stelle folgt die Steiermark mit Förderungen in der Höhe von knapp 7,7 Mio. Euro, wobei hier mit 6,2 Mio. Euro der Großteil davon auf die Forschungsförderung entfiel.

Im Bereich *Umwelt - Erneuerbare Energie / Energieeffizienz* wurden insgesamt über 619 Mio. Euro an 6.933 Unternehmen bezahlt. Davon sind 12 % Landesförderungen, der Rest ist vom Bund. Allerdings wendeten die Länder weit weniger Mittel auf, weshalb die Fördersummen in diesem Bereich zu 98 % vom Bund kamen. Im Bereich *Umwelt - Erneuerbare Energie / Energieeffizienz* wurde die höchste Summe an Niederösterreichische Unternehmen ausgeschüttet, sie erhielten fast 209 Mio. Euro. Mit großem Abstand folgen das Burgenland und Wien. Unternehmen, die eine solche Förderung erhielten, sind am häufigsten in der Energieversorgung, der Herstellung von Waren und im Handel tätig. Die meisten

Förderungen insgesamt in diesem Bereich gingen an Unternehmen, deren Umsatz laut Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zwischen 100.000 und 999.999 Euro pro Jahr (28 %) beträgt, dicht gefolgt von Unternehmen zwischen 1.000.000 und 9.999.999 Euro (27 %).

Die Höhe der Förderungsbeträge, die an Personen und Unternehmen gingen, lagen zum Großteil unter 5.000 Euro – bei den Personen waren das insgesamt fast 95 %, bei den Unternehmen insgesamt 72 %. In Summe liegen 84,4 % der Förderungen der Länder an Personen im Bereich *E-Mobilität* unter 5.000 Euro. Bei Einführung einer Bagatellgrenze von 5.000 Euro, wären in diesem Bereich nur mehr maximal 15,6 % der Landesförderungen in der TDB enthalten. Im Bereich *Umwelt – Erneuerbare Energien / Energieeffizienz* liegen sogar 95,4 % der Förderungen unter 5.000 Euro und nur mehr max. 4,6 % darüber. Bei den Landesförderungen an Unternehmen sieht es nur etwas besser aus. Im Bereich *E-Mobilität* sind 79,0 % der Förderungen kleiner als 5.000 Euro, es bleiben also max. 21 % in der TDB weiterhin bestehen. Im Bereich *Umwelt – Erneuerbare Energien / Energieeffizienz* betrugen 71,4 % der Förderungen weniger als 5.000 Euro und max. 28,6 % darüber.

Exemplarischer Auszug: E-Mobilität regional

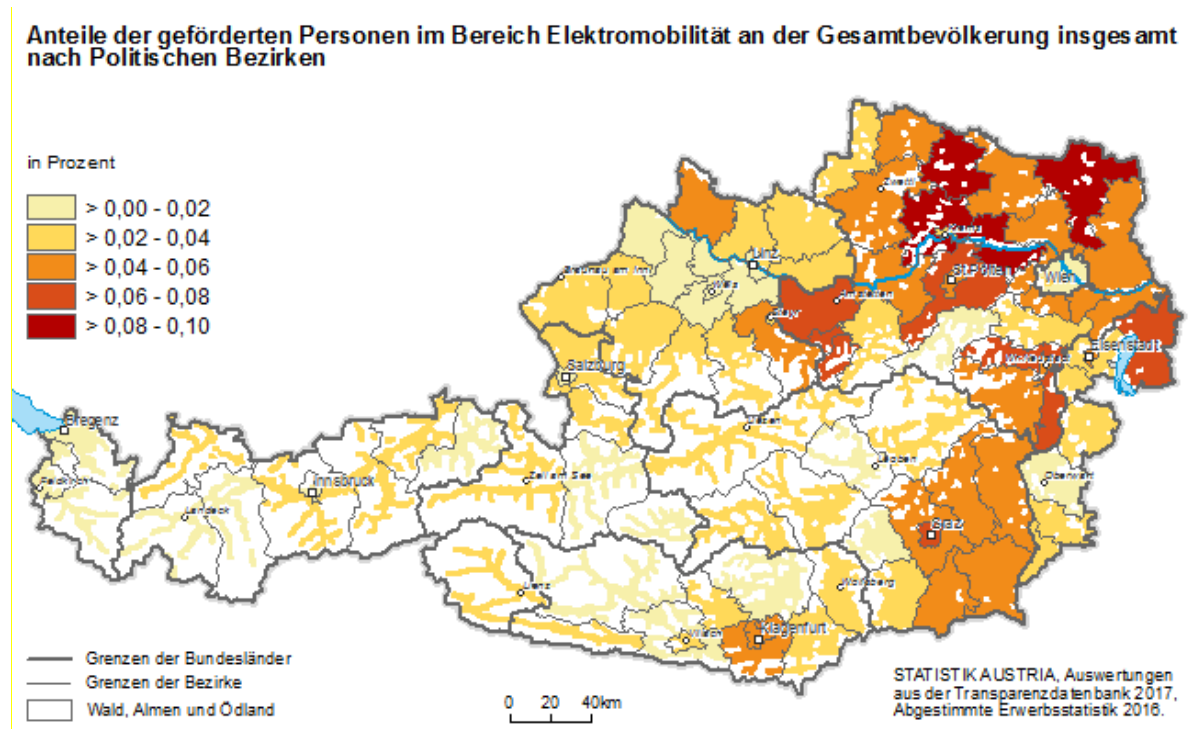
Ein genaueres Bild der regionalen Verteilung der Förderungen an Personen gibt die Auswertung nach Bezirken¹³. Hier zeigt sich, dass in bestimmten Regionen anteilmäßig mehr Personen Förderungen bezogen haben als in anderen.¹⁴ Folgend wird im vorliegenden Bericht exemplarisch auf den Bereich *E-Mobilität* bei Privatpersonen näher eingegangen. Die regionalen Karten wurden ebenso für Unternehmen im Bereich *E-Mobilität* sowie für Privatpersonen und Unternehmen im Bereich *Erneuerbare Energien / Energieeffizienz* erstellt, siehe hierfür im Bericht der Statistik Austria (Anlage 3 „Förderungen in den Bereichen Elektromobilität sowie Umwelt – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz im Jahr 2017“).

Im Bereich *E-Mobilität* ist zu erkennen, dass im Osten Österreichs, besonders im nördlichen Burgenland, im Wald- und im Weinviertel in Niederösterreich, aber auch in der Steiermark (hier besonders in Graz) ein höherer Anteil der Bevölkerung Förderungen bezogen hat als im Westen. In der Bundeshauptstadt Wien spielt diese Förderung ebenfalls keine große Rolle.

¹³ Gebietsstand vom Stichtag der Abgestimmten Erwerbsstatistik 31.10.2016.

¹⁴ In der Karte ist der Anteil der geförderten Personen an der Gesamtbevölkerung dargestellt, der natürlich sehr klein ist (maximal 2,05%), dennoch zeigen sich regionale Unterschiede.

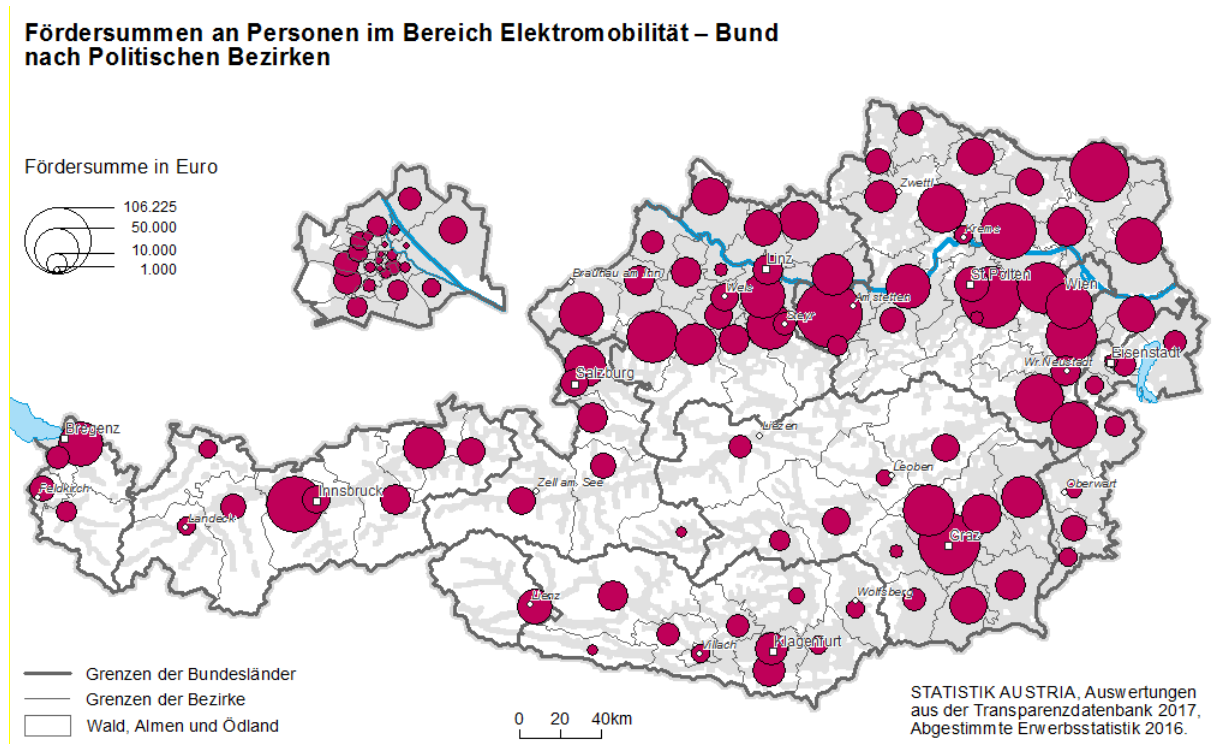
Die Bezirke Horn, Krems Land, Mistelbach und Tulln weisen die höchsten Anteile auf. Es liegt nahe, dass es sich bei den Bezirken mit hohen Anteilen um Pendlerbezirke mit erhöhtem individuellem Mobilitätsbedarf handelt.



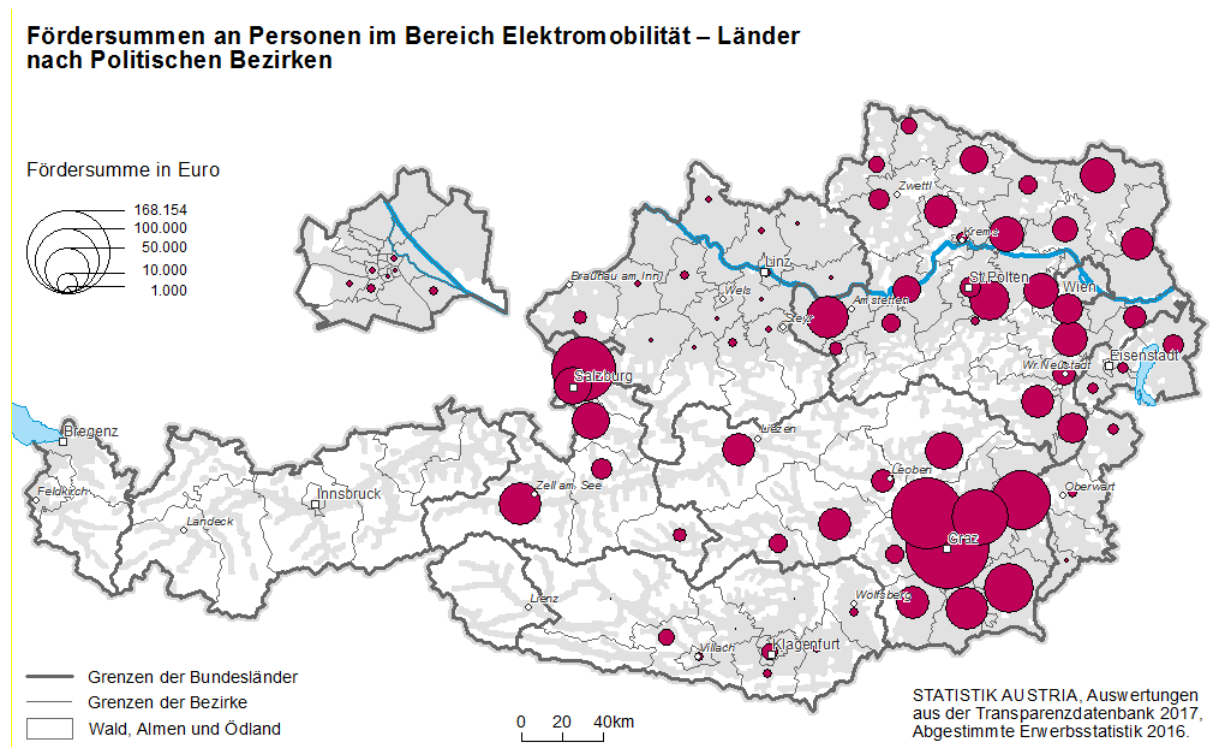
Fördersummen regional – E-Mobilität

Nach den Anteilen der geförderten Personen, soll nun auch die Verteilung der Fördersummen von Bund und Ländern tiefer regional dargestellt werden.

Im Bereich *E-Mobilität* ist im Vergleich zu den Anteilen zu erkennen, dass die ausgeschütteten Fördersummen des Bundes auch in Bezirken hoch sein können, in denen der Bevölkerungsanteil, der eine Förderung erhalten hat, nicht so groß ist. Man vergleiche hier z.B. Tirol und Niederösterreich.



Die folgende Landesförderungs-Karte zeigt deutlich, welche Bundesländer überhaupt gefördert haben und in welche Bezirke die größten Fördersummen gingen. Die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Wien vergaben keine entsprechende Förderung. Einzelne Personen haben in diesen Bundesländern dennoch eine Landesförderung erhalten, dies kann daran liegen, dass der Wohnort einer Person zum Stichtag 31.10.2017 in der Abgestimmten Erwerbsstatistik in einem anderen Bundesland war als zum Zeitpunkt, an dem die Förderung bezogen wurde. Die größten Landesförderungen flossen in die Bezirke rund um Graz, aber auch nach Salzburg.



2.3.2. Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten

Die unten stehende Tabelle enthält die Anzahl der in Frage kommenden Leistungsangebote im Bund und in den Ländern zu fünf ausgewählten Themen, die einen Bezug zu den Pilotbereichen *Umwelt* und *Energie* aufweisen. Diese sind: Thermische Sanierung, Solaranlagen/Photovoltaik, Fernwärme, Biomasse und E-Mobilität. Die Identifikation der relevanten Leistungsangebote wurde vom BMF anhand einer manuellen Themenzuordnung vorgenommen.¹⁵ Diese Analyse des BMF dient als Hinweis auf mögliche Mehrfachförderungen zwischen Bund und Ländern, stellt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Förderungsgeber	Thermische Sanierung	Solaranlagen / Photovoltaik	Fernwärme	Biomasse	E-Mobilität
Bund	1	5	2	3	4
Burgenland	1	1	1	2	1
Kärnten	1	7	8	4	1
Niederösterreich	4	3	2	3	5
Oberösterreich	3	1	1	4	1
Salzburg	2	5	2	4	2
Steiermark	1	3	1	2	2
Tirol	4	7	2	2	0
Vorarlberg	2	4	1	1	1
Wien	2	4	3	3	0
Summe	21	40	23	28	17

Tabelle 7: Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten

Um einen umfassenderen Vergleich zu ermöglichen, wurden für diese Analyse grundsätzlich auch Leistungsangebote (zumindest Freigabestufe 2) berücksichtigt, die nicht von der Pilotierung umfasst sind (z.B. Steiermark: Thermische Sanierung mit „Förderung der kleinen und umfassend energetischen Sanierung“). Leistungsangebote, die im Jahr 2017 bereits ausgelaufen waren (eine Beantragung war nicht mehr möglich) wurden nur berücksichtigt, wenn sie im Jahr 2017 Auszahlungen aufwiesen. Beispielsweise hat Kärnten eine relativ hohe Anzahl an Leistungsangeboten zum Thema „Fernwärme“, dies ist unter anderem dadurch begründet, dass es zu „Fernwärmeanschluss“ sowie „Fernwärmeerrichtung“ je zwei Leistungsangebote mit unterschiedlichen Laufzeiten gibt.

¹⁵ Eine derartige Analyse wäre auch bereits unabhängig von der Pilotphase möglich gewesen, da ein Vergleich der nicht personenbezogenen Leistungsangebote zwischen Bund und Ländern stattfindet. Es hat sich jedoch gezeigt, dass im Zuge der Pilotphase teilweise die Qualität bei den Beschreibungen der Leistungsangebote in der TDB gestiegen ist, sodass eine solche umfassende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten erst im Zuge der Pilotphase durch das BMF durchgeführt wurde.

Eine hohe Anzahl an Leistungsangeboten kann auch dadurch zustande kommen, dass manche Länder Leistungsangebote detaillierter (themenbezogener) erfassen als andere. So gibt es z.B. in Oberösterreich zur „Thermischen Gebäudesanierung“ ein eigenes Leistungsangebot, und in anderen Bundesländern das Leistungsangebot „Förderung von Sanierungsmaßnahmen“, wobei die „Thermische Sanierung“ eine von mehreren Maßnahmen darstellt. Des Weiteren können Leistungsangebote bei einer niedrigen Granularität mehreren Themen zugeordnet sein (z.B. „Alternativenergieförderung“: fördert sowohl Solaranlagen als auch Biomasse). Die Anzahl der relevanten Leistungsangebote lässt nicht zwangsläufig den Schluss auf eine hohe oder niedrige Förderintensität zu und bedarf einer tiefergehenden Analyse.

Den folgenden Tabellen sind die vom BMF als relevant identifizierten Leistungsangebote zum jeweiligen Thema im Detail zu entnehmen. Es ist ersichtlich, dass sowohl der Bund als auch die Länder in diesen Themenbereichen fördern. Ob die Förderungsobjekte tatsächlich ident sind bzw. dieselben Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aufweisen, bedarf einer detaillierteren Analyse.

Bezüglich der Auszahlungen ist anzumerken, dass die ausgewiesenen Werte für das gesamte Leistungsangebot gelten. Bei Leistungsangeboten mit niedriger Granularität ist somit nur ein gewisser (unbestimmter) Anteil relevant.

Thermische Sanierung

Bezeichnung der Förderung	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Sanierungsoffensive (1004456)	BMLFUW	X	X	X	X	43.367.534,32	unbegrenzt	Förderungen im Bereich der thermischen Gebäudesanierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes an betrieblich genutzten Gebäuden sowie im privaten Wohnbau ("Sanierungsscheck").
Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie (1029248)	Burgenland	X			X	1.310.355,77	unbegrenzt	Wohnbauförderung für die Errichtung von Alternativenergieanlagen, oder Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen (bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen, Reihenhäusern, Wohnheimen und Gruppenwohnbauten).
Förderung der Sanierung von Gebäuden und Wohnungen (1021013)	Kärnten	X	X		X	123.182,84	01.01.2018	Förderung der Sanierung von Gebäuden zur Wohnnutzung, um sie energetisch zu verbessern.
NÖ Wohnbauförderung Eigenheimsanierung (1014679)	Niederösterreich	X					unbegrenzt	Eigenheimsanierung für Gebäude in NÖ mit bis zu 500 m² bestehender oder zu sanierender Nutzfläche, die im Eigentum natürlicher Personen stehen. SANIERUNG solcher Gebäude und/oder die SCHAFFUNG von neuen oder zusätzlichen Wohnungen durch Zu-, Um-, Auf- oder Einbauten in diese Gebäude.
NÖ Wohnbauförderung Wohnungssanierung (1014828)	Niederösterreich	X	X	X	X		unbegrenzt	Förderungen für Wohnungssanierungen in NÖ für Objekte im Eigentum natürlicher oder im Eigentum juristischer Personen mit einer zu sanierenden (Wohn)Nutzfläche von mehr als 500m²
NÖ Energie-Spar-Pfarre (1040302)	Niederösterreich			X			30.09.2020	Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers. Errichtung einer Stromtankstelle. Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung). Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage. Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung. Einbau einer Sitzbankheizung. Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe. Thermische Sanierung eines Gebäudes. Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderung von Umweltinvestitionen - "Thermische Sanierung" (1040849)	Niederösterreich				X		unbegrenzt	Im Rahmen der Förderaktion werden Investitionen in die Thermische Sanierung von Betriebsgebäuden unterstützt (Anschlussförderung an Bundesförderung). Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
Förderungen für thermische Gebäudesanierung (1021195)	Oberösterreich		X	X	X	278.712,00	unbegrenzt	Förderungsrelevante Maßnahmen sind: Dämmung der obersten Geschossdecken bzw. des Daches Dämmung der Außenwände Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen bei Lüftungssystemen im Zuge der thermischen Sanierung des Gebäudes Außen liegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes. Diese Maßnahme dient auch der Umsetzung der Oberösterreichischen Energiestrategie "Energiezukunft 2030".
Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen - Mietwohnungen (1031350)	Oberösterreich	X	X	X	X	691.094,66	unbegrenzt	Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen, Anschluss an Fernwärme, behindertengerechte Maßnahmen, Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden durch Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer und Bauberechtigte. Antragsteller und Leistungsempfänger sind die Hauseigentümer. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen oder Bauzuschüssen.
Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen - Eigentumswohnungen (1032341)	Oberösterreich	X	X	X	X	33.309.849,18	unbegrenzt	Gefördert werden HauseigentümerInnen und Wohnungseigentümergeinschaften. Gefördert werden die Sanierung von Wohnhäusern mit mehr als drei Wohnungen durch Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen Schaffung von Wohnungen in bisher nicht für Wohnzwecke genutzten Gebäuden, Erweiterungsmaßnahmen an bestehenden Wohnhäusern, wenn gleichzeitig die Sanierung des Wohngebäudes gefördert wird, Sanierung von Wohnhäusern im Ortskernen, Fernwärmeanschluss im Zuge obiger Maßnahmen, behindertengerechte Maßnahmen.

Bezeichnung der Förderung	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderung der thermischen Sanierung von Betriebsgebäuden im Land Salzburg (1035336)	Salzburg		X	X	X	266.475,00	28.04.2016	Die Förderung umfasst die umfassende thermische Sanierung von Betriebsgebäuden. Die Förderung ist eine Anschlussförderung zu Förderungen im Rahmen der Umweltförderung Inland des Bundes. Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen, Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Umweltpaktes (KLUP) des Umweltschutzressorts des Landes Salzburg. Die Höhe der Förderung (Investitionszuschuss) errechnet sich aus der Einsparung von CO ₂ .
Förderung von Sanierungsmaßnahmen (1035955)	Salzburg	X	X	X	X	5.981.224,20	unbegrenzt	Förderung von Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen. Förderbar sind folgende Maßnahmen: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes des Gebäudehülle, Fenstertausch, Errichtung oder Erneuerung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme, Errichtung- Erneuerung oder Erweiterung thermischer oder Photovoltaik-Solaranlage, Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Dachsanierung Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung, erstmaliger Einbau oder Sanierung eines Bades, Sanierung von Elektroinstallationen, baulicher Feuchtigkeitsschutz, Errichtung/Umbau bestimmter Personenaufzüge, Sonstige Sanierungsmaßnahmen
Förderung der kleinen und umfassend energetischen Sanierung (1030188)	Steiermark	X		X	X		unbegrenzt	Umfassend energetische Sanierung.
Annuitätzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1015767)	Tirol	X	X	X	X	16.645.251,96	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Annuitätzuschuss zu einem Kredit für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Einmalzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1019611)	Tirol	X	X	X	X	26.884.845,17	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Einmalzuschuss für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Förderung von Energiesparmaßnahmen (1022581)	Tirol				X	39.355,00	30.06.2014	Unterstützt wird die Errichtung von Solaranlagen, thermische Gebäudesanierungen, Wärmepumpen sowie Energiesparen in Betrieben (Wärmerückgewinnungsanlagen, Beleuchtungsoptimierung, etc.). Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft plus Bäder, Bootsvermieter und Bootseinsteller, Campingplatzbetreiber, Minigolfplätze, Lichtspieltheater, Schausteller, Tanzschulen, Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen, erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen, erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen, Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol.
Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern (1034768)	Tirol				X	386.642,00	30.06.2021	Unterstützt werden Maßnahmen zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie zur Anwendung erneuerbarer Energieträger (Solaranlagen, Thermische Gebäudesanierung, Wärmepumpen, Energiesparmaßnahmen in Betrieben wie Wärmerückgewinnung, Heizungsoptimierung, Beleuchtungsoptimierung, Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen) erwerbswirtschaftlicher Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen, von Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Sprengmittelhändlern, Buchhaltern/Bilanzbuchhaltern/Personalverrechnern, sowie Mitgliedern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol.

Bezeichnung der Förderung	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderung von Wohnhaussanierungen (1017557)	Vorarlberg	X		X	X	3.866.790,00	31.12.2014	Förderung von Wohnhaussanierungen. Von der Förderung sind ausgenommen: Wohnhäuser, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen, es sei denn, die Förderung wird von einem Wohnungsinhaber beantragt; Wohnhäuser und Wohnungen, die nicht ganzjährig als Hauptwohnsitz bewohnt werden.
Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger (1041920)	Vorarlberg		X	X	X	78.690,00	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen, die Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Zuschuss: Thermische Solaranlagen, Holzheizung, Fernwärmeanschlüsse, Biomasse, Mikronetze, Energiesparmaßnahmen in Betrieben, Wärmerückgewinnungen, LED-Systeme im Innenbereich, Wärmepumpen, Thermische Gebäudesanierungen, Neubau in energieeffizienter Bauweise. Diese Förderungsbereiche sind identisch mit den gleichlautenden Förderungsbereichen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes.
Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für die Sanierung von Mehrwohnhäusern (1027275)	Wien	X	X		X	11.399.555,15	unbegrenzt	Thermisch-energetische Gebäudesanierungen sowie Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen unter Verwendung von hocheffizienten alternativen Systemen - Förderung von Abbruchkosten.
Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (1027291)	Wien	X					unbegrenzt	Thermische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern. Heizungsumstellung auf innovative klimarelevante Systeme (z.B. Fernwärmeanschluss). Einbau einer einbruchshemmenden Wohnungseingangstür. Förderung von Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Tabelle 8: Analyse der Leistungsangebote zu Thermischer Sanierung

Zum Thema **Thermische Sanierung** wurden insgesamt 21 Leistungsangebote identifiziert, eines vom Bund und 20 von den Ländern. 14 der Leistungsangebote richten sich an Privatpersonen, wobei zwei Leistungsangebote ausschließlich von Privatpersonen in Anspruch genommen werden können. Sechs Leistungsangebote können hingegen ausschließlich von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen beantragt werden. Darüber hinaus gibt es 12 Leistungsangebote, die sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentliche Einrichtungen richten.

Seitens des **Bundes**, im konkreten Fall des **BMLFUW**, gibt es das Förderungsprogramm „Sanierungsoffensive“, welches Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes an betrieblich genutzten Gebäuden sowie im privaten Wohnbau fördert.

Länder

Das **Burgenland** hat ein Leistungsangebot („Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie“) im Rahmen dessen auch die Einsparung von Energie förderungswürdig ist. Darunter könnten auch Maßnahmen zum Wärmeschutz bzw. zur thermischen Sanierung fallen.

Kärnten weist ein Leistungsangebot zur „Sanierung von Gebäuden und Wohnungen“ auf, welches sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen und Non-Profit-Organisationen richtet.

Niederösterreich hat zu diesem Thema vier Leistungsangebote erfasst, wobei sich eines ausschließlich an Privatpersonen und ein weiteres ausschließlich an Unternehmen richtet. Beim Leistungsangebot „Wohnhaussanierung“, welches unter anderem auch Wärmeschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs fördert, werden alle Zielgruppen angesprochen. Des Weiteren gibt es in Niederösterreich ein Leistungsangebot („NÖ-Energie-Spar-Pfarre“), welches auch die thermische Sanierung fördert, sich allerdings nur an Pfarren, Erhalter/innen von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften richtet.

Oberösterreich hat zum Thema „Sanierung“ zwei Leistungsangebote erfasst, wobei zwischen Eigentumswohnungen und Mietwohnungen differenziert wird. Diese zwei Leistungsangebote richten sich an alle Zielgruppen (Privatpersonen wie auch Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen). Zusätzlich hat Oberösterreich ein

Leistungsangebot speziell für die „Thermische Gebäudesanierung“ erfasst, welches sich ausschließlich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen richtet.

In **Salzburg** wurden zwei Leistungsangebote eruiert. Eines davon fördert die thermische Sanierung von Betriebsgebäuden und ist eine Anschlussförderung im Rahmen der „Umweltförderung Inland“ des Bundes. Dieses richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen, Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine. Das zweite, welches unterschiedliche Sanierungsmaßnahmen fördert, richtet sich an alle Zielgruppen.

In der **Steiermark** gibt es ein themenbezogenes Leistungsangebot zur energetischen Sanierung, welches sich an Privatpersonen sowie Unternehmen und Öffentliche Einrichtungen richtet.

In **Tirol** konnten vier Leistungsangebote identifiziert werden, die einerseits Energiesparmaßnahmen bei Unternehmen fördern und andererseits Zuschüsse zu Wohnhaussanierungen von Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen gewähren, wobei zwischen Annuitätenzuschüssen und Einmalzuschüssen unterschieden wird.

In **Vorarlberg** ist eine Förderung betreffend Energiesparmaßnahmen vorhanden, welche bis zu 30 % der, im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“, gewährten Bundesförderung beträgt und unter anderem auch Thermische Gebäudesanierungen beinhaltet. Einreichen können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die KPC (Kommunkredit Public Consulting) wickelt diese Förderung im Auftrag des Landes Vorarlbergs ab. Ein weiteres Leistungsangebot existiert für Wohnhaussanierungen, welches sich an Privatpersonen sowie Unternehmen und Öffentliche Einrichtungenrichtet.

In **Wien** existieren zwei Leistungsangebote. Das eine Leistungsangebot fördert speziell die Sanierung von Mehrwohnungshäusern und richtet sich grundsätzlich an Unternehmen und Non-Profit-Organisationen. Das andere gewährt Zuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen an Privatpersonen (inklusive der thermischen Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern).

Die vorliegende Recherche zum Thema „**Thermische Sanierung**“ zeigt auf, dass es Leistungsangebote gibt, die breit formuliert sind und mehrere, zum Teil auch inhomogene Förderungsmaßnahmen beinhalten (z.B. Förderung von Sanierungsmaßnahmen, welche unter anderem die Verbesserung des Wärmeschutzes zum Gegenstand hat). Zusätzlich gibt es von derselben Gebietskörperschaft spezielle Leistungsangebote, die einzelne dieser Förderungsmaßnahmen ebenfalls zum Gegenstand haben (z.B. Förderung der thermischen Sanierung von Betriebsgebäuden im Land Salzburg). Eine Unterscheidung in den jeweiligen Förderungsobjekten könnten beispielsweise darin liegen, ob Wohnungen oder Wohnhäuser oder Betriebsgebäude saniert werden.

Der Bund (KPC) fördert mit seinem Leistungsangebot „Sanierungsoffensive“ Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes an betrieblich genutzten Gebäuden sowie im privaten Wohnbau („Sanierungsscheck“). In manchen Ländern existieren Anschlussförderungen zu der Bundesförderung (Ergänzung zu den Förderungsmöglichkeiten der Umweltförderung im Inland), insbesondere bei der Sanierung von Betriebsgebäuden (z.B. Salzburg, Vorarlberg, Niederösterreich). Andere Länder bringen Förderungen anderer Stellen (auch Förderungen des Bundes für die thermische Sanierung) von der förderbaren Summe in Abzug, sodass sich das bezuschusste Darlehen um diesen Anteil verringert (z.B. Oberösterreich im Rahmen der Wohnbauförderung).

Ob ein konkretes Leistungsangebot eine zusätzliche (vergleichbare) Förderung einer anderen Förderungsstelle zulässt oder ausschließt bzw. verringert, ist unterschiedlich geregelt und bedarf somit einer tiefergehenden Analyse der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen.

Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Umweltförderung - Erneuerbare Energieträger (1004449)	BMLFUW		X	X	X	19.129.380,94	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wie z.B. Biomassekessel, Solaranlagen, Wärmepumpen oder Fernwärmeanschlüsse.
KLI.EN - klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien für private Haushalte (1004480)	BMLFUW	X				13.640.162,20	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in privaten Haushalten zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Photovoltaik-Anlagen, Holzheizungen, Solaranlagen).
KLI.EN - klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien für Betriebe & Regionen, Beratungen (1004498)	BMLFUW		X	X	X	8.335.139,00	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie zur Steigerung der Energieeffizienz in der Gebäudetechnik. Das besondere Augenmerk liegt hier auf innovativen Projekten (hocheffizienten Solarwärmanlagen, Best-Practice Gebäudesanierungen). Gefördert werden weiters Regionen bei der Entwicklung von Konzepten zur optimalen Nutzung natürlicher Ressourcen sowie betriebliche Energieberatungen.
Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (M06) (1036011)	BMLFUW				X		31.03.2023	Existenzgründungsbeihilfen für JunglandwirtInnen (VHA 6.1.1), Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (VHA 6.4.1), Diversifizierung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (VHA 6.4.2), Photovoltaik in der Landwirtschaft (VHA 6.4.3), Gründung von innovativen Kleinunternehmen im ländlichen Raum (VHA 6.4.4), Förderung von Nahversorgungsbetrieben (VHA 6.4.5)
Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher (1042027)	BMWF	X			X		unbegrenzt	Gegenstand der Förderungen sind Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
Förderung von Alternativenenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie (1029248)	Burgenland	X			X	1.310.355,77	unbegrenzt	Wohnbauförderung für die Errichtung von Alternativenenergieanlagen, oder Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen (bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen, Reihenhäusern, Wohnheimen und Gruppenwohnbauten).
Alternativenenergieförderung (1014018)	Kärnten	X	X	X	X	1.375,00	31.12.2013	Anlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen. Förderung von: thermischen Solaranlagen, Holzheizungsanlagen, Wärmepumpen zur Raumheizung, Fernwärmeanschlüsse und effizienten Heizungs- und Wärmepumpen.
Energieförderung - Thermische Solaranlagen (1033893)	Kärnten	X	X	X	X	55.468,00	31.12.2015	Thermische Solaranlagen zur Warmwassererzeugung oder als Raumzusatzheizung für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie - Thermische Solaranlagen (1037944)	Kärnten	X	X	X	X	23.242,77	31.12.2016	Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, Schwimmbadheizung und Prozesswärme. Förderwerber: alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermietung), öffentliche Einrichtungen sowie Vereine. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie - Stromspeicher für Photovoltaikanlagen (1037977)	Kärnten		X	X	X	19.280,00	31.12.2016	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen für Gebäude die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie - Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen (1038983)	Kärnten				X	1.477,00	31.12.2018	Gefördert wird der Ankauf und die Errichtung von neuen Photovoltaikanlagen für den Eigenverbrauch (Netzparallelbetriebsanlagen), die nach dem 01.01.2017 errichtet werden. Gefördert werden auch Erweiterungen von bestehenden Anlagen von mehr als 5 bis max. 50 kWp zur Optimierung des Eigenverbrauchs. Förderwerber: Unternehmen, die ihren Betriebsstandort in Kärnten haben und eine Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch mit einer Leistung von mehr als 5 bis max. 50 kWp errichten.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 17/18 - Stromspeicher für Photovoltaikanlagen (1039031)	Kärnten	X	X	X	X	118.135,00	31.12.2018	Stromspeicher für Photovoltaikanlagen für Gebäude die öffentlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden sowie bei privat genutzten Gebäuden mit bestehenden Photovoltaikanlagen.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 17/18 - Thermische Solaranlagen (1039049)	Kärnten	X	X	X	X	21.916,00	31.12.2018	Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung, Schwimmbadheizung und Prozesswärme. Förderwerber: alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (auch Privatzimmervermietung), öffentliche Einrichtungen, Vereine sowie Private sofern keine anderen Landesförderungen möglich sind. Gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.
NÖ Wohnbauförderung Eigenheimsanierung (1014679)	Niederösterreich	X					unbegrenzt	Eigenheimsanierung für Gebäude in NÖ mit bis zu 500 m² bestehender oder zu sanierender Nutzfläche, die im Eigentum natürlicher Personen stehen. SANIERUNG solcher Gebäude und/oder die SCHAFFUNG von neuen oder zusätzlichen Wohnungen durch Zu-, Um-, Auf- oder Einbauten in diese Gebäude.
NÖ Energie-Spar-Pfarr (1040302)	Niederösterreich			X			30.09.2020	Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers. Errichtung einer Stromtankstelle. Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung). Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage. Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung. Einbau einer Sitzbankheizung. Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe. Thermische Sanierung eines Gebäudes. Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderung von Umweltinvestitionen - "Solaranlagen" (1040831)	Niederösterreich				X		unbegrenzt	Investitionen in Solaranlagen für Betriebsgebäude (Anschlussförderung an Bundesförderung). Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderung von Energiegewinnungsanlagen (1023837)	Oberösterreich	X	X	X	X	5.013.186,00	unbegrenzt	Förderung für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern und Wohnheimen, die erneuerbare Energieträger nutzen. Die Errichtung thermischer Solaranlagen wird gefördert für Häuser (mit bis zu 3 Wohnungen bzw. mit mehr als 3 Wohnungen), Reihenhäuser im Mietkauf und Wohnheime. Förderungen für Wärmepumpen können für Häuser mit bis zu 3 Wohnungen gewährt werden. Der Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme kann für Häuser mit bis zu 3 Wohnungen, für Reihenhäuser und Doppelhäuser im Eigentum oder für Mietkauf beantragt werden. Der nachträgliche Einbau einer kontrollierten Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung wird gefördert für Gebäude mit bis zu 3 Wohnungen.
Direktzuschuss Heizung, Warmwasser, Strom aus erneuerbarer Energie (1015981)	Salzburg	X				2.853.735,00	unbegrenzt	Gefördert wird die Errichtung von: Pellets-Zentralheizungen, Hackgut-Zentralheizungen, Scheitholzkessel-Zentralheizungen, Anschlüsse an Biomasse-Fernwärme, Photovoltaik (elektrische Solaranlage), Thermische Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, HeizungsCheck: Überprüfung der Heizung und Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen (z.B. Tausch der Heizpumpe, Dämmung der Heizungsrohre).
Förderung von Maßnahmen zur effizienten betrieblichen Energienutzung im Land Salzburg (1022466)	Salzburg		X	X	X	5.170,00	28.04.2016	Die Förderung umfasst Maßnahmen für effiziente Energienutzung, Beleuchtungsumstellung auf LED-Systeme, Errichtung von thermischen Solaranlagen, Wärmepumpen und Erdgas-Kraft-Wärme-Kopplung. Die Förderung ist eine Anschlussförderung zu Förderungen im Rahmen der Umweltförderung Inland des Bundes.
Förderung von Sanierungsmaßnahmen (1035955)	Salzburg	X	X	X	X	5.981.224,20	unbegrenzt	Förderung von Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen. Förderbar sind folgende Maßnahmen: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes des Gebäudehülle, Fenstertausch, Errichtung oder Erneuerung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme, Errichtung-Erneuerung oder Erweiterung thermischer oder Photovoltaik-Solaranlage, Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Dachsanierung Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung, erstmaliger Einbau oder Sanierung eines Bades, Sanierung von Elektroinstallationen, baulicher Feuchtigkeitsschutz, Errichtung/Umbau bestimmter Personenaufzüge, Sonstige Sanierungsmaßnahmen
Betriebliche Photovoltaik-Anlagen (1041185)	Salzburg				X		31.12.2017	Gefördert wird die Errichtung von neuen, effizienten Photovoltaik-Anlagen auf betrieblichen Gebäuden in Salzburg. Auch die Errichtung von stationären Akkumulatoren-Speichersystemen für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaik-Anlagen am selben Standort ist förderbar. Die Photovoltaik-Anlage kann bereits vorhanden sein oder zeitgleich errichtet werden.
Förderungsprogramm Klimaschutz 2018/2019 (1042654)	Salzburg		X	X	X		31.12.2019	Zusatzförderung zur Umweltförderung des Bundes. Gefördert werden die Bereiche: Energieeffizienz und Energieversorgung, Thermische Solaranlagen (<100 m²), Wärmepumpen (<400 kW), Fernwärme (<400 kW), Biomasseheizungen (<400 kW), Wärmerückgewinnungen, Umstellung auf LED-Systeme. Bereich Elektromobilität E-Kleinbusse (M2), leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1), E-Ladeinfrastruktur
Förderung von solarthermischen Anlagen (1037647)	Steiermark	X			X	1.336.118,21	31.12.2019	Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Solarthermieanlagen zum Zweck der effizienten Wärmebereitstellung.
Förderung von PV-Anlagen, Lastmanagementsysteme, Energiespeicher (1037654)	Steiermark	X			X	3.117.980,30	31.12.2017	Förderungen von Photovoltaik-Anlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern. Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Photovoltaikanlagen, Lastmanagementsystemen und elektrischen Energiespeichern zum Zweck der Stromgewinnung bei gleichzeitiger Anhebung des Eigenverbrauchsanteils.
Förderung von BürgerInnen-Beteiligungsmodellen (1037662)	Steiermark	X			X	208.036,46	30.06.2016	Förderungen Photovoltaikanlagen als BürgerInnenbeteiligungsmodell
Annuitätenzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1015767)	Tirol	X	X	X	X	16.645.251,96	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Annuitätenzuschuss zu einem Kredit für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Einmalzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1019611)	Tirol	X	X	X	X	26.884.845,17	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Einmalzuschuss für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Förderung von Energiesparmaßnahmen (1022581)	Tirol				X	39.355,00	30.06.2014	Unterstützt wird die Errichtung von Solaranlagen, thermische Gebäudesanierungen, Wärmepumpen sowie Energiesparen in Betrieben (Wärmerückgewinnungsanlagen, Beleuchtungsoptimierung, etc.). Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft plus Bäder, Bootsvermieter und Bootseinsteller, Campingplatzbetreiber, Minigolfplätze, Lichtspieltheater, Schausteller, Tanzschulen, Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen, erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen, erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen, Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol.
Tiroler Energiestrategie 2020 - Energieeffizienzprogramm (1024843)	Tirol	X	X	X		3.200,00	unbegrenzt	Maßnahmen zur Reduktion beziehungsweise Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes bei Gebäuden. In Ergänzung zu den Fördermaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. Wohnhaussanierung fördert das Land Tirol das Energieeffizienzprogramm der Energie Tirol. Technische Begleitung der Sanierungsinitiative.
Förderung von Energiesparmaßnahmen und von erneuerbaren Energieträgern (1034768)	Tirol				X	386.642,00	30.06.2021	Unterstützt werden Maßnahmen zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen sowie zur Anwendung erneuerbarer Energieträger (Solaranlagen, Thermische Gebäudesanierung, Wärmepumpen, Energiesparmaßnahmen in Betrieben wie Wärmerückgewinnung, Heizungsoptimierung, Beleuchtungsoptimierung, Effizienzsteigerungen bei industriellen Prozessen und Anlagen) erwerbswirtschaftlicher Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen, von Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen, Sprengmittelhändlern, Buchhaltern/Bilanzbuchhaltern/Personalverrechnern, sowie Mitgliedern der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Tarifförderung für Photovoltaikanlagen (1037597)	Tirol	X	X	X	X	2.000,00	unbegrenzt	Förderungen von Ökostromanlagen, die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts
Förderung von intelligenten Stromspeichersystemen und intelligenten Steuerungen (1038009)	Tirol	X				875.702,00	31.12.2017	Abhängig von Anlagengröße und Nutzerverhalten können Privathaushalte, die über eine Photovoltaikanlage verfügen, derzeit etwa 30 % des selbst erzeugten Sonnenstroms für den Eigenbedarf nutzen. Mit Errichtung eines intelligenten Stromspeichersystems kann der Eigenversorgungsgrad von 30 % auf etwa 60 % angehoben werden. Das Förderangebot des Landes „Intelligente Stromspeichersysteme für Photovoltaikanlagen“ unterstützt Investitionen von Privathaushalten, die den Eigenversorgungsgrad von Privathaushalten mit erneuerbarem Sonnenstrom gezielt anheben. Die Landesförderung umfasst sowohl die Nachrüstung bestehender als auch die Ausstattung neuer Photovoltaikanlagen mit intelligenten Batteriespeichersystemen. Gefördert wird zudem der Einbau bzw. die Nachrüstung mit intelligenten Steuerungen.
Sportstätten - Solaranlagen (1009604)	Vorarlberg		X				unbegrenzt	Die Steigerung der Solarenergienutzung ist ein vorrangiges Ziel der Vorarlberger Energiepolitik. Zur Umsetzung dieses Zieles ist die Förderung zur Errichtung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung in Sportheimen geeignet.
Energieförderung 2017 (1039643)	Vorarlberg	X	X	X	X	1.233.934,00	31.12.2017	Förderbar ist die Errichtung von folgenden Anlagen zur Bereitstellung von Warmwasser und/oder Raumwärme in Eigenheimen und Mehrwohnhäusern sowie Gemeinschaftsanlagen durch natürliche und juristische Personen, die eine Maßnahme im Bundesland Vorarlberg durchführen. Förderbare Maßnahmen sind: 1) Thermische Solaranlagen, 2) Holzheizungen und Hausanschluss an Nahwärmesysteme, 3) Elektrisch betriebene Heizungsärmepumpen, 4) Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (WRG)
Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger (1041920)	Vorarlberg		X	X	X	78.690,00	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen, die Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Zuschuss: Thermische Solaranlagen, Holzheizung, Fernwärmeanschlüsse, Biomasse, Mikronetze, Energiesparmaßnahmen in Betrieben, Wärmerückgewinnungen, LED-Systeme im Innenbereich, Wärmepumpen, Thermische Gebäudesanierungen, Neubau in energieeffizienter Bauweise. Diese Förderungsbereiche sind identisch mit den gleichlautenden Förderungsbereichen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes.
Förderungsrichtlinie Photovoltaikanlagen (Abbau Warteliste OeMAG 2017) (1042175)	Vorarlberg	X	X	X	X		unbegrenzt	Gefördert werden Photovoltaikanlagen für die mit Stichtag 31.03.2017 bei der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ein Antrag auf Vertragsabschluss gemäß § 12 Ökostromgesetz 2012 gestellt wurde und die bis zu diesem Stichtag nicht berücksichtigt werden konnten.
Technologieförderung lt. Ökostromgesetz 2012 (PV-Förderung Private) (1025238)	Wien	X				41.529,00	unbegrenzt	Gefördert werden Investitionen in Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, zB. Photovoltaik-Anlagen. Die Förderung kann von natürlichen Personen (Privatpersonen) in Anspruch genommen werden.
Technologieförderung lt. Ökostromgesetz 2012 (PV-Förderung Betriebe) (1025865)	Wien		X	X	X	677.961,00	unbegrenzt	Gefördert werden Investitionen in Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern, zB. Photovoltaik-Anlagen. Die Förderung kann in Anspruch genommen werden von juristischen Personen (Unternehmen, Betriebe).
Solarförderung (1030808)	Wien	X		X	X	21.113,04	31.12.2017	Gefördert werden ortsfeste solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung und für die Heizung mittels Einmalzuschuss. Wien will damit jene unterstützen, die auf erneuerbare Energien setzen.
Technologieförderung lt. Ökostromgesetz 2012; Förderung für innovative PV-Anlagen (1038959)	Wien	X	X	X	X		31.12.2017	Gefördert werden innovative, insbesondere unter Berücksichtigung architektonischer Aspekte interessante Photovoltaik-Anlagen in Wien auf Neubauten und im Zuge der Sanierung.

Tabelle 9: Analyse der Leistungsangebote zu Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen

Zum Thema **Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen** wurden insgesamt 40 Leistungsangebote als relevant identifiziert, fünf vom Bund und 35 von den Ländern. 25 dieser Leistungsangebote richten sich an Privatpersonen, wovon fünf ausschließlich von diesen in Anspruch genommen werden können. Insgesamt 35 Leistungsangebote können von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentlichen Einrichtungen beantragt werden, wovon sich 16 ausschließlich an diese richten.

Seitens des **Bundes** gibt es insgesamt fünf unterschiedliche Leistungsangebote. Das **BMLFUW** führt ein Leistungsangebot im Rahmen der Ländlichen Entwicklung („Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen“), bei welchem unter anderem die Maßnahme „Photovoltaik in der Landwirtschaft“ enthalten ist. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Förderungsprogramm für „Erneuerbare Energieträger“, welches Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger, wie z.B. Solaranlagen, fördert. Des Weiteren gibt es zwei KLIEN (Klima- und Energiefonds)-Programme, welche auch auf klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien abstellen. Eines dieser Programme richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, das andere ausschließlich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen. Neben dem BMLFUW gewährt auch das **BMWFV** Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für Privatpersonen und Unternehmen, welche von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) abgewickelt werden.

Länder

Das **Burgenland** hat ein Förderungsprogramm („Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie“), welches sich an Privatpersonen und Unternehmen richtet und unter anderem einen Bonus für Photovoltaikanlagen gewährt.

Kärnten hat zu diesem Thema sieben Leistungsangebote erfasst, wobei diese unterschiedliche Laufzeiten aufweisen. Vier der Leistungsangebote waren im Jahr 2017 bereits ausgelaufen (eine Beantragung war nicht mehr möglich), es wurden allerdings noch Auszahlungen für das Jahr 2017 mitgeteilt. Kärnten unterteilt die Leistungsangebote in die Bereiche „Thermische Solaranlagen“ und „Stromspeicher für Photovoltaikanlagen“. Darüber hinaus gibt es eine eigene Förderung für „Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen“, welche sich ausschließlich an Unternehmen richtet.

In **Niederösterreich** konnten drei Leistungsangebote identifiziert werden. Ein Leistungsangebot besteht im Rahmen der Eigenheimsanierung, bei welcher unter anderem auch Photovoltaikanlagen sowie thermische Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung/Heizung gefördert werden. Ein weiteres Leistungsangebot („NÖ-Energie-Spar-Pfarre“) fördert die Errichtung von PV-Anlagen sowie den Einbau von Solaranlagen, richtet sich allerdings nur an Pfarren, Erhalter/innen von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Zusätzlich hat Niederösterreich ein themenspezifisches Förderungsprogramm für „Solaranlagen“, welches Investitionen für Betriebsgebäude fördert.

Oberösterreich hat das Leistungsangebot „Förderung für Energiegewinnungsanlagen“ erfasst. Dieses Leistungsangebot richtet sich an alle Zielgruppen und fördert auch Investitionen in die Sonnenenergie.

In **Salzburg** gibt es fünf relevante Leistungsangebote. Es wird bei den Leistungsangeboten zwischen Förderungen an Privatpersonen sowie an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen unterschieden. Die Förderung „betriebliche Photovoltaik-Anlagen“ richtet sich ausschließlich an Unternehmen, ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe. Darüber hinaus gibt es ein allgemeines Leistungsangebot zur „Förderung von Sanierungsmaßnahmen“, welches auch die Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung thermischer Solaranlagen oder Photovoltaik-Solaranlagen beinhaltet. Auch das Förderungsprogramm „Klimaschutz 2018/2019“ fördert thermische Solaranlagen. Obwohl dieses Förderungsprogramm im Pilotzeitraum noch nicht gültig war, wurde es der Vollständigkeit halber in die Übersicht aufgenommen.

In der **Steiermark** wurden insgesamt drei unterschiedliche Leistungsangebote identifiziert, die sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen richten. Ein Leistungsangebot fördert Investitionen zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Photovoltaikanlagen („Förderung von PV-Anlagen, Lastmanagementsysteme, Energiespeicher“). Im Zuge des anderen Leistungsangebots sind Investitionen in neue solarthermische Anlagen förderungswürdig. Das Förderungsprogramm „Photovoltaikanlagen als BürgerInnenbeteiligungsmodell“ (im Jahr 2016 ausgelaufen) fördert Anlagenbetreiber/innen für die Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, an denen Privatpersonen Anteile erwerben und die sie an den/die Anlagenbetreiber/in zurückvermieten (*sale-and-lease-back*).

Tirol weist insgesamt sieben Leistungsangebote auf. Die „Förderung von Energiesparmaßnahmen“ (zwei Leistungsangebote mit unterschiedlichen Laufzeiten) kann dabei ausschließlich von Unternehmen in Anspruch genommen werden. Das Förderungsangebot „Intelligente Stromspeichersysteme für Photovoltaikanlagen“ unterstützt Investitionen von Privathaushalten, die den Eigenversorgungsgrad von Privathaushalten mit erneuerbarem Sonnenstrom gezielt anheben. Die Förderung umfasst dabei sowohl die Nachrüstung bestehender als auch die Ausstattung neuer Photovoltaikanlagen mit intelligenten Batteriespeichersystemen. Im Zuge der „Wohnhaussanierung“ können auch „Solaranlagen“ gefördert werden, wobei Tirol je ein Leistungsangebot für Annuitätenzuschüsse und eines für Einmalzuschüsse erfasst hat. Zusätzlich gibt es in Tirol das „Energieeffizienzprogramm“ in Ergänzung zu den Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung bzw. der Wohnhaussanierung. Dieses Förderungsprogramm beinhaltet Beratungsaktivitäten für Bauherren, unter anderem zu Photovoltaikanlagen sowie zur Solarthermie (Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung sowie zur Unterstützung der Heizung).

Vorarlberg hat insgesamt vier themenspezifische Leistungsangebote erfasst. Ein Leistungsangebot („Sportstätten – Solaranlagen“) richtet sich dabei ausschließlich an Sportheime für die Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasseraufbereitung. Im Rahmen der „Energieförderung 2017“ wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen in Eigenheimen und Mehrwohnungshäusern sowie in Gemeinschaftsanlagen gefördert. Anspruchsberechtigt sind Privatpersonen sowie Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen. Zusätzlich gewährt das Land Vorarlberg im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ einen Zuschuss an Unternehmen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen für thermische Solaranlagen („Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger“).

Das Land **Wien** hat vier Leistungsangebote erfasst. Drei Leistungsangebote betreffen die Technologieförderung laut Ökostromgesetz (ÖSG), wobei eine Unterscheidung in Privatpersonen, Betriebe und Förderung für innovative PV-Anlagen getroffen wurde. Darüber hinaus gibt es in Wien eine eigene „Solarförderung“, welche Privatpersonen sowie Unternehmen und Öffentliche Einrichtungen für Investitionen in stationäre solarthermische Anlagen in Anspruch nehmen können.

Die vorliegende Recherche zum Thema „**Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen**“ zeigt auf, dass es für die Förderungen solcher Anlagen verschiedene Abwicklungsstellen gibt. Schon innerhalb des Bundes kommen mehrere Förderungsstellen in Betracht: Das BMWFW gewährt über die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) Förderungen zu Investitionskosten für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, wobei diese Förderung andere Bundes- oder Landesförderungsprogramme ausschließt.

Gleichzeitig gibt es auch eine Förderung des BMLFUW, welche über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen fördert. Für Land- und Forstwirtschaftler/innen gelten wiederum besondere Bestimmungen: solche Betriebe können unter Inanspruchnahme von EU-Kofinanzierungsmitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ein Förderungsansuchen beim Klima- und Energiefonds einreichen. Für dieselbe Anlage sind zusätzliche Bundesförderungen (z.B. OeMAG) oder Förderungen von Ländern grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei den Ländern existieren eigenständige Förderungsprogramme zu Solar- bzw. Photovoltaikanlagen bzw. wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen teilweise auch im Zuge von Sanierungsmaßnahmen (Wohnbauförderung) gefördert. Zusätzlich gibt es bei manchen Ländern Förderungsprogramme, welche sich an bestimmte Förderungswerber/innen richten (z.B. Vorarlberg mit „Sportstätten – Solaranlagen“ oder Niederösterreich mit „Energie-Spar-Pfarre“).

Darüber hinaus gibt es auch Länder, welche explizit eine Anschlussförderung an die Bundesförderung gewähren (z.B. NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderung von Umweltinvestitionen - "Solaranlagen").

Es zeigt sich insbesondere, dass Photovoltaik-Anlagen von unterschiedlichen Stellen (auch innerhalb des Bundes, wie OeMAG und KPC) gefördert werden. Da die Förderungen weitere Bundes- oder Landesförderungen zum Teil ausschließen, ist es umso bedeutender, dass die TDB eingesetzt wird, um zu überprüfen, ob der/die Förderungswerber/in bereits eine Photovoltaikanlagen-Förderung erhalten hat.

Fernwärme

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Umweltförderung - Erneuerbare Energieträger (1004449)	BMLFUW		X	X	X	19.129.380,94	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wie z.B. Biomassekessel, Solaranlagen, Wärmepumpen oder Fernwärmeanschlüsse.
Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz WKLG (1001247)	BMWFW				X	11.998.698,10	unbegrenzt	Gegenstand der Förderungen sind: Fernwärme-Ausbauprojekte, Infrastrukturprojekte, Projekte zur Nutzung industrieller Abwärme und Fernkälteprojekte; Leitungsanlagen, Fernwärmespeicher
Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie (1029248)	Burgenland	X			X	1.310.355,77	unbegrenzt	Wohnbauförderung für die Errichtung von Alternativenergieanlagen, oder Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen (bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen, Reihenhäusern, Wohnheimen und Gruppenwohnbauten).
Alternativenergieförderung (1014018)	Kärnten	X	X	X	X	1.375,00	31.12.2013	Anlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen. Förderung von: thermischen Solaranlagen, Holzheizungsanlagen, Wärmepumpen zur Raumheizung, Fernwärmeanschlüsse und effizienten Heizungsumwälzpumpen.
Energieförderung - Fernwärmeanschluss (1033919)	Kärnten	X	X	X	X	530.776,00	31.12.2015	Erstmaliger Fernwärmeanschluss von Gebäuden an eine Fernwärme, deren Wärme zu mindestens 90 Prozent aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-ElWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammt. Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen.
Energieförderung - Fernwärmeerrichtung (1033927)	Kärnten		X		X	1.823.313,85	31.12.2015	Neuerrichtung oder Ausbau von Fernwärmeanlagen von natürlichen oder juristischen Personen, deren Wärme zu mindestens 90 Prozent aus heimischen biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer mit biogenen Brennstoffen betriebenen Kraftwärmekopplung stammt. Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die im Besitz einer Konzession für die Erzeugung und den Verkauf von Wärme sind oder die als landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert sind.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie - Fernwärmeanschluss (1037936)	Kärnten	X	X	X	X	148.127,89	31.12.2016	Erstmaliger Fernwärmeanschluss von Gebäuden, die nicht Wohnungszwecken im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung dienen, an eine Fernwärme, deren Wärme zu mindestens 90 Prozent aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-ElWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammt. Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 17/18 - Fernwärmeanschluss (1039007)	Kärnten	X	X	X	X	6.085,00	31.12.2018	Erstmaliger Fernwärmeanschluss von Gebäuden, die nicht Wohnungszwecken im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung dienen, an eine Fernwärme, deren Wärme zu mindestens 90 Prozent aus biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer nach K-ElWOG genehmigten Kraftwärmekopplung stammt. Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 17/18 - Fernwärmeerrichtung (1039015)	Kärnten		X		X		31.12.2018	Neuerrichtung oder Ausbau von Fernwärmeanlagen von natürlichen oder juristischen Personen, deren Wärme zu mindestens 90 Prozent aus heimischen biogenen Brennstoffen, gewerblicher oder industrieller Abwärme oder aus einer mit biogenen Brennstoffen betriebenen Kraftwärmekopplung stammt. Die Förderung richtet sich an natürliche und juristische Personen, die im Besitz einer Konzession für die Erzeugung und den Verkauf von Wärme sind oder die als landwirtschaftliche Genossenschaften organisiert sind.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Regionalitätsbonus 2017 für Kesseltausch und Fernwärmeanschluss in Klagenfurt und Ebenthal (1041045)	Kärnten	X	X		X		31.12.2017	Mit dieser Aktion sollte ein zusätzlicher Impuls, beim Ersatz alter Festbrennstoffheizungen in Klagenfurt und Ebenthal als Pilotprojekt, zur Unterstützung der Wirtschaft gegeben werden. Es handelt sich um eine Anschluss-/Folgeförderung an die Förderung der Feinstaubminderung, welche durch die Abteilung 2 ausgeschüttet wird. Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des Gebäudes, Wohnungseigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Maßnahmen innerhalb einer Wohnung. Miteigentümer, der eine in seinem Haus gelegene Wohnung selbst benützt oder bestellte Verwalter nach § 6 Abs. 2 MRG oder § 14c Abs. 2 WGG.
Förderung zur Feinstaubminderung in Klagenfurt und Ebenthal (1042001)	Kärnten	X	X		X	13.278,80	31.12.2017	Diese Impulsförderung gilt für die Umstellung von mind. 20 Jahre alten Holzheizkesseln auf neue energieeffiziente Holzcentralheizungskessel und Fernwärmeanschlüsse in der Stadtgemeinde Klagenfurt am Wörthersee und in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Ein besonderes Augenmerk soll auf den Ersatz von Festbrennstoffeinzellöfen durch neue Zentralheizungen gelegt werden. Dafür wird auch die Installation der Wärmeverteilung im Gebäude (Wohnung) gefördert. Förderadressat: natürliche und juristische Personen
NÖ Wohnbauförderung Eigenheimsanierung (1014679)	Niederösterreich	X					unbegrenzt	Eigenheimsanierung für Gebäude in NÖ mit bis zu 500 m² bestehender oder zu sanierender Nutzfläche, die im Eigentum natürlicher Personen stehen. SANIERUNG solcher Gebäude und/oder die SCHAFFUNG von neuen oder zusätzlichen Wohnungen durch Zu-, Um-, Auf- oder Einbauten in diese Gebäude.
NÖ Wohnbauförderung "Heizkesseltausch" (1039916)	Niederösterreich	X					31.12.2018	Für folgende Maßnahmen in NÖ kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20 % aber höchstens € 3.000,- gewährt werden: Austausch eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie (das sind: eine elektrisch betriebene Wärmepumpe; Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (Holzprodukte) betrieben wird oder ein Anschluss an die Fernwärme). Gefördert wird der Austausch bei fertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern, sowie bei Reihenhäusern.
Förderung für erneuerbare Energiegewinnungsanlagen (1021161)	Oberösterreich	X	X	X	X	3.387.832,64	unbegrenzt	Dieses Förderprogramm soll unter anderem Investitionen im Bereich Biomasse, Sonnen-/Windenergie, Erdwärme und Fernwärme, Fernkälte, Wärmepumpe und Wärmeverteilung forcieren und unterstützen. Einreichen können sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie Gemeinden.
Förderung von Sanierungsmaßnahmen (1035955)	Salzburg	X	X	X	X	5.981.224,20	unbegrenzt	Förderung von Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen. Förderbar sind folgende Maßnahmen: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Gebäudehülle, Fenstertausch, Errichtung oder Erneuerung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme, Errichtung, Erneuerung oder Erweiterung thermischer oder Photovoltaik-Solaranlage, Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Dachsanierung, Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung, erstmaliger Einbau oder Sanierung eines Bades, Sanierung von Elektroinstallationen, baulicher Feuchtigkeitsschutz, Errichtung/Umbau bestimmter Personenaufzüge, sonstige Sanierungsmaßnahmen
Förderungsprogramm Klimaschutz 2018/2019 (1042654)	Salzburg		X	X	X		31.12.2019	Zusatzförderung zur Umweltförderung des Bundes. Gefördert werden die Bereiche: Energieeffizienz und Energieversorgung, Thermische Solaranlagen (<100 m²), Wärmepumpen (<400 kW), Fernwärme (<400 kW), Biomasseheizungen (<400 kW), Wärmerückgewinnungen, Umstellung auf LED-Systeme. Bereich Elektromobilität E-Kleinbusse (M2), leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1), E-Ladeinfrastruktur
Förderung von Fernwärme- und Erdgasanschlüssen (1038827)	Steiermark	X			X	208.527,95	31.12.2017	Gemeinschaftsförderung des Landes Steiermark und den Steirischen Fernwärme- und Ferngasversorgern bei Fernwärme- und Ferngasanschlüssen. Im Rahmen dieser Aktion soll jenen Bürgerinnen und Bürgern in Sanierungsgebieten (im Sinne des § 2 Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl.Nr. 2/2012 idF LGBl.Nr. 134/2016) eine gemeinsame Förderung durch das Land Steiermark und Steirischen Fernwärme- und Ferngasversorgern gewährt werden, die eine Umstellung der bestehenden Heizungsanlagen auf Fernwärme oder Ferngas vornehmen bzw. bei neu errichteten Eigenheimen die Installation einer Fernwärmeheizung veranlassen. Ein Wechsel von Ferngas auf Fernwärme wird nicht gefördert. Weiters soll auch die erstmalige Zulassung von erdgas-betriebenen Kraftfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge in der Steiermark zugelassen sind, in diese Förderung integriert werden.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Annuitätenzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1015767)	Tirol	X	X	X	X	16.645.251,96	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Annuitätenzuschuss zu einem Kredit für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Einmalzuschüsse (Wohnhaussanierung) (1019611)	Tirol	X	X	X	X	26.884.845,17	unbegrenzt	Das Land Tirol gewährt an einen (Wohnungs-)Eigentümer oder Mieter einen Einmalzuschuss für die Durchführung von förderbaren Sanierungsmaßnahmen.
Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger (1041920)	Vorarlberg		X	X	X	78.690,00	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen, die Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Zuschuss: Thermische Solaranlagen, Holzheizung, Fernwärmeanschlüsse, Biomasse, Mikronetze, Energiesparmaßnahmen in Betrieben, Wärmerückgewinnungen, LED-Systeme im Innenbereich, Wärmepumpen, Thermische Gebäudesanierungen, Neubau in energieeffizienter Bauweise. Diese Förderungsbereiche sind identisch mit den gleichlautenden Förderungsbereichen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes.
Annuitätenzuschüsse/laufende Zuschüsse für die Sanierung von Mehrwohnhäusern (1027234)	Wien	X	X		X		unbegrenzt	Annuitätenzuschuss/laufender Zuschuss für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Mehrwohnhäusern sowie Aufkategorisierung von Wohnungen bei Sockelsanierungsmaßnahmen. Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit innovativen klimarelevanten Systemen (z.B. Fernwärmeanschluss); Errichtung oder Nachrüstung von Personenaufzügen; für die Erhöhung des Wohnkomforts. Förderungsdauer 10 bis 15 Jahre; bei Sockelsanierungsförderung kombiniert mit Landesdarlehen.
Annuitätenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (1027259)	Wien	X					unbegrenzt	Annuitätenzuschuss für die Errichtung von innovativen klimarelevanten Heizungssystemen (z.B. Fernwärmeanschluss), Substandardbeseitigung (z. B. WC-Einbau, Errichtung eines Baderaumes), Einbau von Schall- und Wärmeschutzfenster, sonstige Sanierungsmaßnahmen (z.B. Wohnungszusammenlegung)
Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (1027291)	Wien	X					unbegrenzt	Thermische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern. Heizungsumstellung auf innovative klimarelevante Systeme (z.B. Fernwärmeanschluss). Einbau einer einbruchshemmenden Wohnungseingangstür. Förderung von Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Tabelle 10: Analyse der Leistungsangebote zu Fernwärme

Zum Thema **Fernwärme** bzw. **Förderung von Fernwärmeerrichtung und Fernwärmeanschlüssen** existieren insgesamt 23 Leistungsangebote, zwei vom Bund und 21 von den Ländern. 17 der Leistungsangebote richten sich an Privatpersonen, davon können vier ausschließlich von diesen beantragt werden. 19 Leistungsangebote können von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentlichen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wovon sich sechs ausschließlich an diese richten.

Seitens des Bundes bzw. des **BMLFUW** gibt es eine Förderung, bei der Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung (z.B. Fernwärmeanschlüsse) gefördert werden. Zudem gibt es ein Leistungsangebot seitens des **BMWF**, welches unter anderem Fernwärme-Ausbauprojekte fördert.

Länder

Das **Burgenland** bietet ein Leistungsangebot betreffend „Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie“, welches auch einen Fernwärmeanschluss auf Basis erneuerbarer Energie (Hauszentralheizung) beinhaltet und sich an Privatpersonen und Unternehmen wendet.

In **Kärnten** wurden insgesamt acht relevante Leistungsangebote identifiziert, wobei bei diesen die unterschiedlichen Laufzeiten zu beachten sind. Für die Leistungsangebote „Energieförderung – Fernwärmeanschluss“ und „Energieförderung – Fernwärmeerrichtung“, die im Jahr 2015 bzw. 2016 ausgelaufen sind, gibt es je ein aktuelles Leistungsangebot im Rahmen des Impulsprogramms „Umweltfreundliche Energie 17/18“. Diese richten sich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentliche Einrichtungen. Zusätzlich gibt es in Kärnten für Klagenfurt und Ebenthal eine Förderung zur Feinstaubminderung bei der Umstellung von mind. 20 Jahre alten Holzheizkesseln auf Fernwärmeanschlüsse sowie ergänzend dazu einen Regionalbonus. Diese Förderungen können von Privatpersonen wie auch Unternehmen und Non-Profit-Organisationen beantragt werden.

In **Niederösterreich** sind zwei Leistungsangebote erfasst, die sich an Privatpersonen richten: bei der „Eigenheimsanierung“ wird unter anderem auch der Anschluss an biogene Fernwärme oder an Fernwärme aus Kraftwärmekoppelung gefördert, beim „Heizkesseltausch“ wird unter anderem der Austausch eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch einen Anschluss an die Fernwärme gefördert.

Seitens **Oberösterreichs** ist ein Leistungsangebot vorhanden („Förderung für erneuerbare Energiegewinnungsanlagen“), welches auch Investitionen im Bereich Erdwärme und Fernwärme fördert und sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen richtet.

In **Salzburg** gibt es ein allgemeines Leistungsangebot zu „Förderung von Sanierungsmaßnahmen“, welches unter anderem die Errichtung oder Erneuerung von Nah- oder Fernwärme fördert und sich an alle Zielgruppen richtet. Das Förderungsprogramm „Klimaschutz 2018/2019“ fördert ebenso die „Fernwärme“. Dieses Förderungsprogramm war im Pilotzeitraum 2017 noch nicht gültig, wurde aber aus Gründen der Vollständigkeit trotzdem in die Übersicht mitaufgenommen.

In der **Steiermark** gibt es ein eigenes Leistungsangebot zur Förderung von Fernwärmeanschlüssen, welches sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen in Anspruch nehmen können („Förderung von Fernwärmen- und Erdgasanschlüssen“).

In **Tirol** wird im Rahmen der Leistungsangebote für die „Wohnhaussanierung“ auch ein Fernwärmeanschluss gefördert, wobei Tirol je ein Leistungsangebot für Annuitätenzuschüsse und eines für Einmalzuschüsse erfasst hat. Diese Förderungen richten sich an alle Zielgruppen.

Vorarlberg gewährt im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ einen Zuschuss an Unternehmen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen für Fernwärmeanschlüsse (Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger).

In **Wien** existieren drei Leistungsangebote, welche unter anderem die Heizungsumstellung auf innovative klimarelevante Systeme (z.B. Fernwärmeanschluss) fördern. Zwei der Leistungsangebote (Annuitätenzuschüsse bzw. nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen) können ausschließlich von Privatpersonen beantragt werden. Bei der „Sanierung von Mehrwohnungshäusern“, die sich grundsätzlich an Unternehmen und Non-Profit-Organisationen richtet, wird mittels Annuitätenzuschüssen bzw. laufenden Zuschüssen unter anderem die Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit innovativen klimarelevanten Systemen (z.B. Fernwärmeanschluss) gefördert.

Die vorliegende Recherche zum Thema „**Fernwärme**“ hat ergeben, dass Leistungsangebote existieren, die breit formuliert sind und mehrere, zum Teil auch inhomogene Fördermaßnahmen beinhalten (z.B. NÖ Eigenheimsanierung, welche auch einen Anschluss an die Fernwärme beinhaltet).

Zusätzlich gibt es von derselben Gebietskörperschaft spezielle Leistungsangebote, die einzelne dieser Förderungsmaßnahmen ebenfalls zum Gegenstand haben (z.B. NÖ Wohnbauförderung „Heizkesseltausch, welche einen Austausch eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch beispielsweise einen Anschluss an die Fernwärme umfasst).

In manchen Ländern, wie z.B. Kärnten, gibt es zusätzlich zu den Förderungsprogrammen regionale Zuschüsse als Folgeförderung zur Minderung der Feinstaubbelastung (z.B. Klagenfurt und Ebenthal). Eine solche Förderung schließt eine Wohnhaussanierungsförderung für denselben Förderungsgegenstand aus.

Neben den Landesförderungen existiert im Bund eine Förderung für Fernwärmeanschlüsse, welche über die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) abgewickelt wird. Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer auch die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragsstellung, ob das Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann.

Neben der KPC gewährt auch die Abwicklungsstelle nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (Awista) Investitionszuschüsse nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz (WKLK). Dies betrifft Fernwärmeausbau- und Infrastrukturprojekte (Errichtung von Leitungen und Anlagen zum Transport von Nah- und Fernwärme sowie Nah- und Fernkälte als auch Anlagen zur Fernkälteerzeugung und Fernwärmespeicher).

Biomasse

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
KLI.EN - klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien für private Haushalte (1004480)	BMLFUW	X				13.640.162,20	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in privaten Haushalten zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (Photovoltaik-Anlagen, Holzheizungen, Solaranlagen).
Umweltförderung - Erneuerbare Energieträger (1004449)	BMLFUW		X	X	X	19.129.380,94	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger wie z.B. Biomassekessel, Solaranlagen, Wärmepumpen oder Fernwärmeanschlüsse.
Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz (1001254)	BMWWF	X	X	X	X	587.646.807,85	unbegrenzt	Förderungen von Ökostromanlagen, die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts; zu fördernde Anlagentypen (Primärenergieträger): Biogas, Biomasse, Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Abfall mit hohen biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas
Zinsenzuschüsse in der Landwirtschaft (1014505)	Burgenland	X	X		X		31.12.2017	Die Ausgaben für Agrarinvestitionskredit (AIK)-Zinsenzuschüsse betreffen folgende Aktionen: Zinsenzuschüsse für Projekte in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung, Biomasseheizanlagen, Verbesserung der Umweltwirkung, Gartenbau, Obstbau und Weinbau sowie für alle übrigen AIK-Förderfälle in benachteiligten Gebieten.
Förderung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie (1029248)	Burgenland	X			X	1.310.355,77	unbegrenzt	Wohnbauförderung für die Errichtung von Alternativenergieanlagen, oder Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen (bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen, Reihenhäusern, Wohnheimen und Gruppenwohnbauten).
Alternativenergieförderung (1014018)	Kärnten	X	X	X	X	1.375,00	31.12.2013	Anlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen. Förderung von: thermischen Solaranlagen, Holzheizungsanlagen, Wärmepumpen zur Raumheizung, Fernwärmeanschlüsse und effizienten Heizungsumwälzpumpen.
Energieförderung - Holzheizungsanlagen (1033901)	Kärnten	X	X		X	120.137,00	31.12.2015	Holzheizungsanlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen.
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie - Holzheizungsanlagen (1037951)	Kärnten	X	X	X	X	72.543,00	31.12.2016	Holzheizungsanlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Wohnzwecken im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung dienen. Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern. Förderadressat: alle Betriebe, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie gemeinnützige Vereine
Impulsprogramm Umweltfreundliche Energie 17/18 - Holzheizungsanlagen (1039023)	Kärnten	X	X	X	X	31.201,00	31.12.2018	Holzheizungsanlagen für Gebäude von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Wohnzwecken im Sinne der Kärntner Wohnbauförderung dienen. Gefördert wird die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern. Förderadressat: alle Betriebe, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie gemeinnützige Vereine
NÖ Wohnbauförderung Eigenheimsanierung (1014679)	Niederösterreich	X					unbegrenzt	Eigenheimsanierung für Gebäude in NÖ mit bis zu 500 m² bestehender oder zu sanierender Nutzfläche, die im Eigentum natürlicher Personen stehen. SANIERUNG solcher Gebäude und/oder die SCHAFFUNG von neuen oder zusätzlichen Wohnungen durch Zu-, Um-, Auf- oder Einbauten in diese Gebäude.
NÖ Wohnbauförderung "Heizkesseltausch" (1039916)	Niederösterreich	X					31.12.2018	Für folgende Maßnahmen in NÖ kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten in der Höhe von 20 % aber höchstens € 3.000,- gewährt werden: Austausch eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch Heizungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energie (das sind: eine elektrisch betriebene Wärmepumpe; Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (Holzprodukte) betrieben wird oder ein Anschluss an die Fernwärme). Gefördert wird der Austausch bei fertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern, sowie bei Reihenhäusern.
NÖ Energie-Spar-Pfarre (1040302)	Niederösterreich			X			30.09.2020	Errichtung einer Photovoltaikanlage zur primären Eigenstromversorgung auf einem Gebäude des Förderwerbers. Errichtung einer Stromtankstelle. Optimierung der Heizungsanlage (Heizungsverteilung, Hydraulik, Regelung, Dämmung). Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage. Einbau bzw. Umstellung auf eine Biomasse- oder Wärmepumpenheizung. Einbau einer Sitzbankheizung. Einbau einer Solaranlage oder Brauchwasserwärmepumpe. Thermische Sanierung eines Gebäudes. Umstieg auf hocheffiziente LED-Beleuchtung.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderung für erneuerbare Energiegewinnungsanlagen (1021161)	Oberösterreich	X	X	X	X	3.387.832,64	unbegrenzt	Dieses Förderprogramm soll unter anderem Investitionen im Bereich Biomasse, Sonnen-/Windenergie, Erdwärme und Fernwärme, Fernkälte, Wärmepumpe und Wärmeverteilung forcieren und unterstützen. Einreichen können sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie Gemeinden.
Förderung von Biomasseheizanlagen für landwirtschaftliche Betriebe (1023225)	Oberösterreich	X			X	957.651,80	unbegrenzt	Der Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackgut Trocknungssysteme) wird gefördert. Ziel ist es, dass durch die Schaffung von Einrichtungen und Anlagen erneuerbare Energieträger verstärkt genutzt werden und die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe sowie die Erneuerung von zumindest 15 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern forciert wird.
Förderung von Biomasseheizanlagen für natürliche und juristische Personen (1023233)	Oberösterreich	X				2.523.582,50	unbegrenzt	Der Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen wird gefördert. Ziel ist es, dass durch die Schaffung von Einrichtungen und Anlagen erneuerbare Energieträger verstärkt genutzt werden und die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe sowie die Erneuerung von zumindest 15 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern forciert wird. FörderwerberIn können natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger sein, ausgenommen Gebietskörperschaften und Landwirte.
Förderung von Einzelbetrieblichen Investitionen nach der Sonderrichtlinie des Bundes (1023282)	Oberösterreich	X			X		unbegrenzt	Es werden bauliche Investitionen in landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude einschließlich technische Einrichtungen, Biomasseheizungen, Almhäuser, bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte zur Nutzung von Marktnischen und Innovationen sowie Investitionen im Obst- und Gartenbau und der Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen der Innenwirtschaft, gefördert. Förderwerber können natürliche und juristische Personen, die eigenständig einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, sein.
Direktzuschuss Heizung, Warmwasser, Strom aus erneuerbarer Energie (1015981)	Salzburg	X				2.853.735,00	unbegrenzt	Gefördert wird die Errichtung von: Pellets-Zentralheizungen, Hackgut-Zentralheizungen, Scheitholzkessel-Zentralheizungen, Anschlüsse an Biomasse-Fernwärme, Photovoltaik (elektrische Solaranlage), Thermische Solaranlagen, Wärmepumpenanlagen, HeizungsCheck: Überprüfung der Heizung und Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen (z.B. Tausch der Heizungspumpe, Dämmung der Heizungsrohre).
Förderung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomasse-Nahwärme (1024173)	Salzburg	X		X	X	1.966.841,00	unbegrenzt	Eine Direktzuschussförderung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und Verkauf von Energie aus Biomasse. Gefördert werden Biomasse-Heizzentralen, Wärmeverteilnetze zur großräumigen Wärmeversorgung Dritter, die Erneuerung von Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmanlagen, die Erweiterung und Verdichtung von Fernwärmenetzen, die Optimierung von Nahwärmanlagen, die hydraulische Optimierung von Abnehmern und Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen. Einen Antrag auf Förderung können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen mit Sitz im Land Salzburg einreichen.
Förderung von Sanierungsmaßnahmen (1035955)	Salzburg	X	X	X	X	5.981.224,20	unbegrenzt	Förderung von Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen. Förderbar sind folgende Maßnahmen: Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes des Gebäudehülle, Fenstertausch, Errichtung oder Erneuerung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme, Errichtung- Erneuerung oder Erweiterung thermischer oder Photovoltaik-Solaranlage, Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, Dachsanierung Maßnahmen zur alten- und/oder behindertengerechten Ausstattung, erstmaliger Einbau oder Sanierung eines Bades, Sanierung von Elektroinstallationen, baulicher Feuchtigkeitsschutz, Errichtung/Umbau bestimmter Personenaufzüge, Sonstige Sanierungsmaßnahmen
Förderungsprogramm Klimaschutz 2018/2019 (1042654)	Salzburg		X	X	X		31.12.2019	Zusatzförderung zur Umweltförderung des Bundes. Gefördert werden die Bereiche: Energieeffizienz und Energieversorgung, Thermische Solaranlagen (<100 m²), Wärmepumpen (<400 kW), Fernwärme (<400 kW), Biomasseheizungen (<400 kW), Wärmerückgewinnungen, Umstellung auf LED-Systeme. Bereich Elektromobilität E-Kleinbusse (M2), leichte E-Nutzfahrzeuge (Klasse N1), E-Ladeinfrastruktur

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderung von Biomasse-Heizungen (1037639)	Steiermark	X			X	2.005.501,33	31.12.2018	Förderungen von modernen neuen Holzheizungen (Biomasseheizungen). Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuerrichtung von Biomasseheizungen zur Gebäudebeheizung.
Förderung Heizungsoptimierung - Biomasse (1037712)	Steiermark	X			X	1.084.415,31	31.12.2019	Förderungen von Umstellungen auf neue Biomasseheizungen. Über Antrag kann im Zuge eines Kesseltausches die Anschaffung einer Biomasseheizung gefördert werden. Förderungswerber/innen werden beraten, die eingereichten Unterlagen technisch beurteilt und auf Richtlinienkonformität überprüft, gegebenenfalls wird die Förderung bewilligt. Nach Einreichung der Verwendungsnachweise wird der widmungsgemäße Einsatz der Förderungsmittel kontrolliert.
Infrastrukturförderungsprogramm - Biomasse-Nahwärme (1023464)	Tirol		X		X	92.688,60	30.06.2014	Förderungsnehmer können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine, Einrichtungen der öffentlichen Hand in Form eines Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Energieversorgungsunternehmen sowie land- und forstwirtschaftliche Betreiber sein. Unterstützt wird die Errichtung von örtlichen/regionalen Biomasse-Nahwärme-Anlagen, die zur Wärmeabgabe an Dritte errichtet werden, sowie der Ausbau von bestehenden Wärmeverteilungen aus Biomasse-Nahwärmeanlagen mit einer Kesselleistung von über vier MW und aus netzgekoppelten Ökostromanlagen. Die Förderung wird als Einmalzuschuss gewährt und beträgt maximal 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten.
Infrastrukturförderungsprogramm - Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (1034792)	Tirol		X		X	49.527,20	30.06.2021	Unterstützt werden die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen, Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme, Optimierung von Nahwärmeanlagen, Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen, Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen (Biomasse KWK), Geothermische Nahwärmeanlagen, Nahwärmeversorgung auf Basis industrieller und gewerblicher Abwärmeprozesse. Die Förderung beträgt je nach Förderungsmaßnahme max. 30 % der förderbaren Kosten zuzüglich allfälliger Zuschläge. Förderungsnehmer können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen sein.
Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger (1041920)	Vorarlberg		X	X	X	78.690,00	unbegrenzt	Gefördert werden Maßnahmen, die Energie einsparen oder erneuerbare Energieträger nutzen. Zuschuss: Thermische Solaranlagen, Holzheizung, Fernwärmeanschlüsse, Biomasse, Mikronetze, Energiesparmaßnahmen in Betrieben, Wärmerückgewinnungen, LED-Systeme im Innenbereich, Wärmepumpen, Thermische Gebäudesanierungen, Neubau in energieeffizienter Bauweise. Diese Förderungsbereiche sind identisch mit den gleichlautenden Förderungsbereichen der „Umweltförderung im Inland“ des Bundes.
Annuitätenzuschüsse/laufende Zuschüsse für die Sanierung von Mehrwohnhäusern (1027234)	Wien	X	X		X		unbegrenzt	Annuitätenzuschuss/laufender Zuschuss für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Mehrwohnhäusern sowie Aufkategorisierung von Wohnungen bei Sockelsanierungsmaßnahmen. Errichtung von Zentralheizungsanlagen mit innovativen klimarelevanten Systemen (z.B. Fernwärmeanschluss); Errichtung oder Nachrüstung von Personenaufzügen; für die Erhöhung des Wohnkomforts. Förderungsdauer 10 bis 15 Jahre; bei Sockelsanierungsförderung kombiniert mit Landesdarlehen.
Annuitätenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (1027259)	Wien	X					unbegrenzt	Annuitätenzuschuss für die Errichtung von innovativen klimarelevanten Heizungssystemen (z.B. Fernwärmeanschluss), Substandardbeseitigung (z. B. WC-Einbau, Errichtung eines Baderaumes), Einbau von Schall- und Wärmeschutzfenster, Sonstige Sanierungsmaßnahmen (z.B. Wohnungszusammenlegung)
Nicht rückzahlbare Baukostenzuschüsse für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen (1027291)	Wien	X					unbegrenzt	Thermische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern. Heizungsumstellung auf innovative klimarelevante Systeme (z.B. Fernwärmeanschluss). Einbau einer einbruchshemmenden Wohnungseingangstür. Förderung von Sanierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung.

Tabelle 11: Analyse der Leistungsangebote zu Biomasse

Zum Thema **Biomasse** konnten insgesamt 28 Leistungsangebote ausfindig gemacht werden, davon 3 vom Bund und 25 von den Ländern. Davon richten sich 22 Leistungsangebote an Privatpersonen, wobei sieben Leistungsangebote ausschließlich von diesen in Anspruch genommen werden können. 21 Leistungsangebote wenden sich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentliche Einrichtungen, wovon sich sechs ausschließlich an diese richten.

Seitens des **BMLFUW** existiert ein Leistungsangebot („Umweltförderung – erneuerbare Energieträger“), im Zuge dessen Maßnahmen in Betrieben und Gemeinden zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (z.B. Biomassekessel) gefördert werden. Daneben gibt es ein Leistungsangebot (KLI.EN - klimarelevante und nachhaltige Energietechnologien für private Haushalte) für Maßnahmen in privaten Haushalten zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf z.B. Holzheizungen.

Das **BMWF** fördert im Leistungsangebot „Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz“ unter anderem die Errichtung einer Biomasse-Anlage und das Einspeisen der Energie ins öffentliche Netz.

Länder

Das **Burgenland** bietet ein Leistungsangebot betreffend „Förderung von Alternativenenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie“, welches die Förderung einer Hauszentralheizung über Biomasse beinhaltet und sich an Privatpersonen und Unternehmen richtet. Zusätzlich gibt es eine eigene Förderung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe („Zinsenzuschüsse in der Landwirtschaft“), welche für Biomasseheizanlagen Zinszuschüsse erhalten.

Kärnten hat drei Leistungsangebote zu „Holzheizungsanlagen“ angelegt, wobei hier die unterschiedlichen Laufzeiten beachtet werden müssen. Gefördert werden Kesselanlagen für Zentralheizungen, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz betrieben werden. Das Förderungsprogramm „Alternativenenergieförderung“ beinhaltet auch die Förderung von Biomassefernwärmeanlagen und richtet sich an alle Zielgruppen. Dieses Programm ist bereits 2013 ausgelaufen, weist jedoch für 2017 noch Auszahlungen auf.

In **Niederösterreich** sind zwei Leistungsangebote erfasst, die sich an Privatpersonen richten: Bei der „Eigenheimsanierung“ wird unter anderem eine Heizung auf Basis fester

biogener Brennstoffe gefördert. Beim „Heizkesseltausch“ wird der Austausch eines Öl- oder Gaskessels bzw. einer Gastherme durch eine Heizungsanlage, die mit fester Biomasse (Holzprodukten) betrieben wird, gefördert. Darüber hinaus gibt es in Niederösterreich ein Leistungsangebot („NÖ-Energie-Spar-Pfarre“), welches den Anschluss an eine Biomasse-Nahwärmanlage sowie den Einbau bzw. die Umstellung auf eine Biomasseheizung fördert, sich allerdings nur an Pfarren, Erhalter/innen von Kirchen, Gebetshäusern, Pfarrhöfen und Pfarrheimen anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften richtet.

Für **Oberösterreich** konnten insgesamt vier Leistungsangebote identifiziert werden. Eines davon richtet sich ausschließlich an landwirtschaftliche Betriebe („Förderung von Biomasseheizanlagen für landwirtschaftliche Betriebe“). Zusätzlich existiert auch ein Leistungsangebot für Biomasseheizanlagen, welches den Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheit Holzanlagen fördert. Antragsberechtigt sind Privatpersonen und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger, ausgenommen Gebietskörperschaften und Landwirt/innen. Das Leistungsangebot „Förderung für erneuerbare Energiegewinnungsanlagen“ fördert darüber hinaus auch Investitionen im Bereich Biomasse und richtet sich an alle Zielgruppen soweit sie von anderen Förderungssystemen, insbesondere der Landwirtschaft oder des Wohnbaus, nicht bereits erfasst werden. Zusätzlich fördert Oberösterreich „einzelbetriebliche Investitionen nach der Sonderrichtlinie des Bundes“, worunter bauliche Investitionen in landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude einschließlich Biomasseheizungen fallen.

In **Salzburg** gibt es vier Leistungsangebote. Ein Leistungsangebot richtet sich an Privatpersonen und fördert den Einbau von Biomassenheizungsanlagen („Direktzuschuss Heizung, Warmwasser, Strom aus erneuerbarer Energie“). Darüber hinaus gibt es, vor allem für Betriebe und Vereine, eine Direktzuschussförderung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und zum Verkauf von Energie aus Biomasse („Förderung für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Biomasse-Nahwärme“). Bei der „Förderung von Sanierungsmaßnahmen“ geht es auch um die Errichtung oder Erneuerung bestimmter Wärmebereitstellungssysteme wie z.B. Biomasse. Dieses Leistungsangebot richtet sich an alle Zielgruppen. Das Förderungsprogramm „Klimaschutz 2018/2019“ fördert ebenso „Biomasseheizungen“, allerdings nicht von Privatpersonen. Dieses Förderungsprogramm war im Pilotzeitraum 2017 noch nicht gültig, wurde aber aus Gründen der Vollständigkeit trotzdem in die Übersicht aufgenommen.

Die **Steiermark** hat zwei Leistungsangebote zur Förderung von Biomasse-Heizungen angelegt, die sich an Privatpersonen und Unternehmen richten. Die Laufzeiten sind jedoch unterschiedlich. Das Förderungsprogramm „Förderung Heizungsoptimierung - Biomasse Förderungen“ beinhaltet die Umstellungen auf neue Biomasseheizungen, das Leistungsangebot „Förderung von Biomasse-Heizungen“ hat Investitionen zur Neuerrichtung von Biomasseheizungen zur Gebäudebeheizung zum Gegenstand.

In **Tirol** gibt es das „Infrastrukturförderungsprogramm“ für Unternehmen und Non-Profit-Organisationen in Bezug auf Biomasse, welches an eine positive Förderungsentscheidung des Bundes, im Rahmen der betrieblichen Umweltförderung im Inland, gebunden ist.

Vorarlberg gewährt im Rahmen der „Umweltförderung im Inland“ einen Zuschuss an Unternehmen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen für Biomasse-Mikronetze sowie für Holzheizungen („Energiesparmaßnahmen und erneuerbare Energieträger“).

In **Wien** existieren zwei Leistungsangebote zu Wohnungsverbesserungsmaßnahmen für Privatpersonen, welche unter anderem auch Biomasseanlagen fördern. Die „Sanierung von Mehrwohnhäusern“, welche sich grundsätzlich an Unternehmen und Non-Profit-Organisationen richtet, beinhaltet darüber hinaus die Investition in zentrale Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe.

Die vorliegende Recherche zum Thema „**Biomasse**“ zeigt auf, dass der Bund (BMWWF) über die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) Maßnahmen zur Umstellung der Wärme- und Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger bei Betrieben sowie Privatpersonen fördert, worunter unter anderem auch Holzheizungen fallen.

Daneben gibt es eigene Landesförderungen für die Neuanlage oder Erneuerung von Heizungsanlagen mit festen biogenen Brennstoffen (Biomasseheizanlagen). Gewisse Länder gewähren die Zuschüsse zu den Biomasseheizanlagen bei Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung (z.B. Wien, Niederösterreich). Für forst- und landwirtschaftliche Betriebe existieren zum Teil eigene Leistungsangebote (z.B. Oberösterreich, Burgenland).

Des Weiteren gibt es zum Thema „Biomasse“ neben den Förderungen für die Errichtung bzw. Umstellung auf Biomasseheizanlagen ebenso Infrastrukturförderungsprogramme, welche u.a. die Errichtung von Biomasse-Nahwärmeanlagen sowie den Ausbau von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse fördern (z.B. Tirol, Salzburg).

Das BMWFW fördert darüber hinaus über die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) die Errichtung von Ökostromanlagen (u.a. auf Basis von Biomasse oder Biogas) und das Einspeisen der Energie ins öffentliche Netz.

Die Recherche hat weiteres ergeben, dass es Leistungsangebote gibt, die breit formuliert sind und mehrere, zum Teil auch inhomogene Fördermaßnahmen beinhalten (z.B. Förderung für erneuerbare Energiegewinnungsanlagen, welche u.a. auch Investitionen im Bereich der Biomasse fördert). Zusätzlich gibt es von derselben Gebietskörperschaft spezielle Leistungsangebote, die einzelne dieser Förderungsmaßnahmen ebenfalls zum Gegenstand haben (z.B. Förderung von Biomasseheizanlagen für natürliche und juristische Personen).

E-Mobilität

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
KLI.EN - klimarelevante und nachhaltige Maßnahmen im Mobilitätsbereich (1004431)	BMLFUW		X	X	X	8.281.822,00	unbegrenzt	Gefördert werden einerseits Projekte aus dem klima:aktiv mobil Programm zur Umstellung von Fuhrparks auf alternative Fahrzeuge und Elektromobilität, Radverkehrsinvestitionen, sanfte Mobilitätsprojekte für Freizeit und Tourismus bis hin zum betrieblichen, kommunalen und regionalen Mobilitätsmanagement mit Mobilitätszentralen, Gemeindebussen und innovativen Mobilitätsangeboten. Andererseits bilden Projekte zur Implementierung und Vernetzung von Modellregionen zur E-Mobilität einen wichtigen Schwerpunkt.
klima:aktiv mobil - Mobilitätsmaßnahmen (1004472)	BMLFUW		X	X	X	212.470,48	unbegrenzt	Die geförderten Mobilitätsmaßnahmen reichen von der Umstellung von Fuhrparks auf alternative Fahrzeuge und Elektromobilität, über Radverkehrsinvestitionen, sanfte Mobilitätsprojekte für Freizeit und Tourismus bis hin zum betrieblichen, kommunalen und regionalen Mobilitätsmanagement mit Mobilitätszentralen, Gemeindebussen und innovativen Mobilitätsangeboten.
Umweltförderung - Elektromobilität (1039957)	BMLFUW		X	X	X	4.600.099,00	31.12.2018	Im Rahmen der Umweltförderung im Inland werden Elektro-Fahrzeuge (z.B. Elektro-Pkw, Elektro-Zweiräder, Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge, etc.) sowie die Errichtung öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur mit einer Förderung unterstützt.
KLI.EN - E-Mobilität für Private (1039718)	BMVIT	X				2.892.196,00	31.12.2018	E-Mobilität für Private ist eine Förderaktion im Rahmen des Aktionspakets zur Förderung der Elektromobilität von bmvit und BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Autoimporteuren und Zweiradimporteuren. Unterstützt wird die Anschaffung E-PKW, E-2Räder sowie durch Heimladestationsbonus bei Kauf eines E-PKW.
Förderung von alternativer Mobilität im Rahmen des Bgld. Ökoförderungsgesetzes (1031632)	Burgenland	X				23.428,07	unbegrenzt	Gefördert wird der Ankauf von Elektro-Scootern für Pensionisten und gehbehinderte Personen, die Neuanschaffung von Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, die Neuanschaffung oder der Umbau von PKW auf vollelektrischen Betrieb und die Neuanschaffung und der Umbau von PKW auf Erdgas- oder Biogas-Betrieb.
MoMaK - Fahr Rad im Alltag 2017 (1040963)	Kärnten	X	X	X	X	17.947,30	01.12.2017	Das Land Kärnten fördert den Kauf neuer Räder (Transportrad, Dienstfahrrad, Faltrad, Anhänger, Trolley, Radabstellanlagen) für eine umweltfreundliche Mobilität im Alltag.
Elektrokraftwagenförderung für Privatpersonen (1040310)	Niederösterreich	X				468.800,00	31.12.2018	Ankauf und Leasing von neuen erstmalig zugelassenen E-Fahrzeugen als Anschlussförderung zur Bundesförderung.
NÖ Elektrokraftwagenförderung für Vereine (1040328)	Niederösterreich		X			1.800,00	31.12.2018	Ankauf und Leasing von neuen erstmalig zugelassenen E-Fahrzeugen als Anschlussförderung zur Bundesförderung.
e-Mobilitätsscheck für Vorbilder in NÖ Gemeinden (1040385)	Niederösterreich	X					31.12.2017	Gefördert wird der Ankauf eines neuen E-Bikes, welches bei der Ausübung der Aufgaben des/der Energiebeauftragten, des Umweltgemeinderates / der Umweltgemeinderätin oder des e5-Teams zu nutzen ist, mit einem Fördersatz von 40 % der Anschaffungskosten. Das Fahrrad muss für die Nutzung im Alltagsverkehr ausgestattet und zugelassen sein (Lichtanlage, Reflektoren, Spritzschutz). Gefördert wird der Ankauf eines Elektro-Kraftwagens als Anschlussförderung zu einer Elektro-Kraftwagenförderung für Privatpersonen des Bundes oder des Landes NÖ.
NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderung von Umweltinvestitionen - "e-mobil in NÖ" (1040815)	Niederösterreich				X		unbegrenzt	Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur durch nicht-rückzahlbare Zuschüsse.
NÖ Elektro-Kraftwagen-Förderung für Private (1041565)	Niederösterreich	X				4.086,50	28.02.2017	Förderbar ist die Anschaffung von Elektrofahrzeugen für Privatpersonen sowie die Inanspruchnahme von Mobilitäts-Zusatzleistungen (wie Jahreskarten für öffentlichen Verkehr, Ladeinfrastruktur, Energiemanagementsysteme, stationäre Speicher etc.) in Ergänzung zur Anschaffung des Elektrofahrzeugs.

Bezeichnung der Förderung (LAID)	Fördergeber	Zielgruppe Förderempfänger				Auszahlungen 2017	Angebot gültig bis	Fördergegenstand
		Privatperson	NPO	Öffentliche Einrichtung	Unternehmen			
Förderungen für Maßnahmen im Bereich E-Mobilität (1039064)	Oberösterreich	X	X	X	X	22.990,00	unbegrenzt	Dieses Förderprogramm soll Maßnahmen im Bereich Fahrzeuge und Fahrzeugtechnologien, Infrastrukturtechnologien (Lade-/Abrechnung-/Netztechnologien), einheitliche und barrierefreie Abrechnungssysteme, Systemintegration von E-Mobilität in Smart-Home-Energiemanagementsystemen forcieren und unterstützen. Förderansuchen einreichen können sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere Gewerbebetriebe oder gleichartige Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Gemeinden sowie Privatpersonen.
Erwerb von Elektrofahrzeugen im Land Salzburg - Anschlussförderung zu klima:aktiv mobil (1022474)	Salzburg		X	X	X	167.000,00	31.03.2015	Es werden Fahrzeuge der Kategorie M1 und N1 mit reinem Elektroantrieb gefördert. Die Förderung ist eine Anschlussförderung zu Förderungen des Bundes im Rahmen von klima aktiv mobil. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Umweltpaktes (KLUP) des Umweltschutzressorts des Landes Salzburg. Gefördert wird die Anschaffung von bis zu zwei Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb. Die Förderung wird pauschal als De-minimis-Beihilfe ausbezahlt und beträgt € 1.000,- pro KFZ bei Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn im Zusammenhang mit der Anschaffung des Elektrofahrzeugs /der Elektrofahrzeuge durch Errichtung einer Photovoltaikanlage oder Beteiligung an einer Gemeinschaftsphotovoltaikanlage zusätzliche Stromkapazitäten aus regenerativen Quellen geschaffen werden. In diesem Fall beträgt die Förderung € 2.000,- pro KFZ.
Förderung von Privatpersonen für den Erwerb von Elektrofahrzeugen im Land Salzburg (1022490)	Salzburg	X				235.000,00	01.04.2017	Gefördert wird die Anschaffung von einem Fahrzeug mit reinem Elektroantrieb. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Umweltpaktes (KLUP) des Umweltschutzressorts des Landes Salzburg. Die Förderung wird pauschal ausbezahlt und beträgt 5.000 Euro pro KFZ bei Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Eine erhöhte Förderung wird gewährt, wenn im Zusammenhang mit der Anschaffung des Elektrofahrzeugs durch Errichtung einer Photovoltaikanlage oder Beteiligung an einer Gemeinschaftsphotovoltaikanlage zusätzliche Stromkapazitäten aus regenerierbaren Quellen geschaffen werden. In diesem Fall beträgt die Förderung 6.000 Euro pro KFZ. Die Förderung beträgt jedoch maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten.
Förderung innovativer Mobilität (1038850)	Steiermark	X			X	60.406,04	31.12.2019	Gegenstand der Förderung sind Investitionen zum Ankauf von neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen ein- oder dreispurigen Lastenfahrrädern sowie von neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen Falträdern. Solche Fahrräder gelten innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Kauf als neu.
Förderung von Elektromobilität (1038868)	Steiermark	X			X	658.250,98	28.02.2017	Direktförderung von E-Fahrzeugen und E-Ladestellen für die private Nutzung. Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Neuanschaffung von E-Fahrzeugen und zur Neuerrichtung von Ladestellen für solche Fahrzeuge.
Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse (1042167)	Vorarlberg		X	X	X	12.000,00	unbegrenzt	Gefördert wird die Anschaffung von neuen Fahrzeugen im öffentlichen Interesse mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und bis zu 2,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht). Einreichen können alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind solche, die für alle öffentlich zugänglich sind (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.) oder Fahrzeuge, die dem Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben dienen (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, Fahrzeuge für Bauhöfe, etc.).

Tabelle 12: Analyse der Leistungsangebote zu E-Mobilität

Zum Thema **E-Mobilität** wurden insgesamt 17 Leistungsangebote identifiziert, vier vom Bund und 13 von den Ländern. Davon können zehn Leistungsangebote von Privatpersonen in Anspruch genommen werden, wobei sich sechs dieser Leistungsangebote ausschließlich an diese richten. 11 Leistungsangebote wenden sich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen bzw. Öffentliche Einrichtungen, wovon sieben ausschließlich von diesen beantragt werden können.

Seitens des **BMLFUW** existieren drei Leistungsangebote für Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen. Bei den Leistungsangeboten „KLI.EN – klimarelevante und nachhaltige Maßnahmen im Mobilitätsbereich“ und „klima:aktiv mobil – Mobilitätsmaßnahmen“ werden unter anderem die Umstellung von Fuhrparks auf alternative Fahrzeuge und Elektromobilität gefördert. Beim Leistungsangebot „Umweltförderung – Elektromobilität“ handelt es sich um eine Förderung für Elektro-Fahrzeuge sowie für die Errichtung öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur. Diese Förderungen richten sich ausschließlich an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen. Seitens des **BMVIT** erfolgt die Förderung für die Anschaffung eines E-PKWs, eines E-2Rads sowie einer Heimpladestation beim Kauf eines E-PKWs ausschließlich für Privatpersonen.

Länder

Im **Burgenland** existiert ein Leistungsangebot, welches ausschließlich von Privatpersonen in Anspruch genommen werden kann und die Anschaffung von Elektro-Scootern, Elektro-Mopeds sowie die Neuanschaffung und den Umbau eines PKWs auf vollelektrischen Betrieb fördert („Förderung von alternativer Mobilität im Rahmen des Bgld. Ökoförderungsgesetzes“).

In **Kärnten** gibt es ein Leistungsangebot, welches den Kauf neuer Fahrräder, unter anderem Elektro-Fahrräder, fördert und Privatpersonen, Unternehmen, Vereine sowie Gebietskörperschaften anspricht („MoMaK - Fahr Rad im Alltag 2017“).

Niederösterreich hat insgesamt fünf Leistungsangebote erfasst. Bei der „Elektrokraftwagenförderung“ wird zwischen Privatpersonen und Vereinen unterschieden. Bei der Elektrokraftwagenförderung für Privatpersonen gibt es zwei Leistungsangebote mit unterschiedlichen Laufzeiten. Zusätzlich gibt es die Förderung „e-Mobilitätsscheck für Vorbilder in NÖ Gemeinden“, bei welcher der Ankauf eines neuen E-Bikes für Energiebeauftragte/Umweltgemeinderät/innen sowie der Ankauf eines Elektro-Kraftwagens

für Privatpersonen gefördert wird. Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie für Tourismus- und Freizeitunternehmen ist zudem ein eigenes Leistungsangebot erfasst, welches die Förderung der Anschaffung von Elektrofahrzeugen und deren Ladeinfrastruktur durch nicht-rückzahlbare Zuschüsse beinhaltet („Wirtschafts- und Tourismusfonds - Förderung von Umweltinvestitionen - "e-mobil in NÖ").

In **Oberösterreich** gibt es das Leistungsangebot „Förderungen für Maßnahmen im Bereich E-Mobilität“, welches sich sowohl an Privatpersonen als auch an Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentliche Einrichtungen richtet.

In **Salzburg** existieren zwei Leistungsangebote: eines fördert den Erwerb von Elektrofahrzeugen und richtet sich ausschließlich an Privatpersonen, beim anderen handelt es sich um eine Anschlussförderung zu „klima:aktiv“ des Bundes, welches die Anschaffung von bis zu zwei Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Öffentlichen Einrichtungen fördert.

In der **Steiermark** gibt es zwei relevante Leistungsangebote, die sich an Privatpersonen und Unternehmen richten. Bei der „Förderung von Elektromobilität“ werden Investitionen zur Neuanschaffung von E-Fahrzeugen und zur Neuerrichtung von Ladestellen gefördert. Bei der „Förderung von innovativer Mobilität“ handelt es sich um Investitionen zum Ankauf von neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen ein- oder dreispurigen Lastenfahrrädern sowie neuen, elektrisch oder nicht elektrisch betriebenen Falträdern.

In **Vorarlberg** werden „Elektrofahrzeuge im öffentlichen Interesse“ gefördert. Dabei geht es um die Anschaffung von neuen Fahrzeugen im öffentlichen Interesse zur Personenbeförderung bzw. zur Güterbeförderung mit reinem Elektroantrieb. Fahrzeuge im öffentlichen Interesse sind solche, die für alle öffentlich zugänglich sind (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.) oder Fahrzeuge, die dem Einsatz sozialer mobiler Dienste zur Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben dienen (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, Essen auf Rädern, Fahrzeuge für Bauhöfe, etc.). Einreichen können alle Unternehmen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. .

In **Tirol** und **Wien** existieren derzeit keine Förderungen im Bereich der E-Mobilität.

Das Thema **E-Mobilität** wird auch im Zuge der Auswertung der Statistik Austria (siehe 2.3.1 Auswertung der Statistik Austria bzw. Anlage 3 Bericht der Statistik Austria) detailliert betrachtet.

Die vorliegende Recherche zum Thema „**E-Mobilität**“ zeigt auf, dass ein heterogenes Bild an Förderungsmöglichkeiten für die verschiedenen Zielgruppen innerhalb Österreichs besteht.¹⁶

Im Bund ist die Förderung der E-Mobilität für Private ausschließlich dem BMVIT zugeordnet. Im Gegenzug dazu fördert das BMLFUW ausschließlich Unternehmen, Non-Profit-Organisationen oder Öffentliche Einrichtungen. Innerhalb des BMLFUW existieren drei Leistungsangebote, welche dem Thema E-Mobilität zugeordnet werden können. Eine Unterscheidung der Förderungsgegenstände zwischen den Leistungsangeboten „KLI.EN – klimarelevante und nachhaltige Maßnahmen im Mobilitätsbereich“ sowie „klima:aktiv mobil – Mobilitätsmaßnahmen“ ist aus der Beschreibung der Leistungsangebote nicht erkennbar. Im Rahmen beider Leistungsangebote können diverse Mobilitätsprojekte und Umstellungen von Fuhrparks sowie infrastrukturelle und bewusstseinsbildende Maßnahmen, die zu einer CO₂-Reduktion im Mobilitätsbereich beitragen, gefördert werden. Im Rahmen der Umweltförderung im Inland („Umweltförderung – Elektromobilität“) wird über die KPC (Kommunalkredit Public Consulting) die Anschaffung von neuen Fahrzeugen mit Elektroantrieb (z.B. Elektro-Pkw, Elektro-Zweiräder, Elektro-Leichtfahrzeuge, Elektro-Kleinbusse und leichte Elektro-Nutzfahrzeuge, etc.) sowie die Errichtung öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur gefördert. Gewisse Ländern gewähren eine Anschlussförderung zur Förderung des Bundes im Rahmen von klima: aktiv mobil (z.B. Salzburg).

Manche Länder fördern die E-Mobilität ausschließlich nur bei Privaten (z.B. Burgenland). Andere Länder gewähren Zuschüsse für die E-Mobilität bei Privatpersonen wie auch bei Unternehmen (z.B. Niederösterreich, Salzburg). Vorarlberg hingegen fördert die Anschaffung von Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb ausschließlich von Unternehmen, Vereinen, konfessionellen Einrichtungen und öffentlichen Gebietskörperschaften. Des Weiteren müssen die Fahrzeuge in Vorarlberg von öffentlichem Interesse sein (z.B. Taxis, Mietwagen, Hauskrankenpflege, Notdienste, etc.). In Kärnten wird der Kauf von neuen E-Fahrrädern gefördert und auch in der Steiermark ist der Ankauf von elektrischen Lastenfahrrädern und

¹⁶ Leistungsangebote, welche zum Thema „E-Mobilität“ Forschungs- und/oder Demonstrationsprojekte fördern (ausschließlich Bund) wurden in dieser inhaltlichen Analyse nicht berücksichtigt, da der Fokus auf Investitionsförderungen gelegt wurde.

Falträdern förderungswürdig. In Tirol und Wien existieren im Jahr 2017 überhaupt keine Förderungen im Bereich E-Mobilität.

2.3.3. Auswertungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Förderungsstellen (Auskunftssystem)

Das Auskunftssystem der TDB steht Förderungsstellen (Benutzer/innen von Definierenden und Leistenden Stellen) für Auswertungen von Leistungsdaten ihres eigenen Wirkungsbereichs zur Verfügung. Über das Auskunftssystem können, nach Eingabe bestimmter Abfragekriterien (z.B. eines bestimmten Jahres), Berichte zu gemeldeten Leistungen als EXCEL-File erstellt werden.

Zudem ist es möglich, zu überprüfen, für welche Leistungsangebote im eigenen Wirkungsbereich noch keine Leistungsmittelungen erfolgt sind. Da bei einer Auszahlung an natürliche Personen die Mitteilung anhand des verschlüsselten bPK erfolgt, ist der/die konkrete Leistungsempfänger/in aus dem Auskunftssystem nicht erkennbar. Es kann jedoch nach natürlichem und nichtnatürlichem „Leistungsempfängertyp“ gruppiert werden.

Auszahlung Jahr	Auszahlung Jahr-Monat	Bezeichnung Leistende Stelle	LAID	Leistungsangebot	Bereich	Teilbereich	Leistungsempfängertyp	Anzahl LM	Betrag
2018	2018-01	Land XY, Abteilung Land- und Forstwirtschaft	1023233	Förderung von Biomasseheizanlagen für natürliche und juristische Personen	Umwelt	Erneuerbare Energien, Energie-Effizienz	Nicht natürliche Person	1	2.300,00
2018	2018-01	Land XY, Abteilung Naturschutz	1018266	Naturaktives Österreich	Umwelt	Umweltschutz, Naturschutz	Natürliche Personen	17	6.967,91
2018	2018-01	Land XY, Abteilung Naturschutz	1018761	Förderung von Natur und Landschaft	Umwelt	Umweltschutz, Naturschutz	Natürliche Personen	1	3.825,33
2018	2018-01	Land XY, Abteilung Naturschutz	1018761	Förderung von Natur und Landschaft	Umwelt	Umweltschutz, Naturschutz	Nicht natürliche Person	3	538.500,00

Tabelle 13: Beispiel Bericht aus Auskunftssystem

Das Auskunftssystem ist ein „Instrument zu Controllingzwecken“ im eigenen Wirkungsbereich. Es bietet den Ministerien oder den Ländern als „Förderungsgeber“ einen Überblick darüber, ob und in wie weit die eigenen auszahlenden Stellen (Leistende Stellen) der Mitteilungsobliegenheit an die TDB nachkommen. Der Funktionsumfang des Auskunftssystems wird laufend, auf Anregung der Förderungsstellen, erweitert.

2.3.4. Steuerungszweck: Erkenntnisse

Auswertung der Statistik Austria

- Die Statistik Austria bestätigt, dass die TDB eine Zusammenschau aller Förderleistungen der jeweiligen Bereiche der Gebietskörperschaften erlaubt. Ein großer Vorteil der TDB ist laut Statistik Austria, dass die TDB eine Datensammlung übernimmt, die sonst sehr umfangreich bzw. gar nicht durchführbar wäre, und es somit überhaupt erst möglich macht, die Auswirkungen von Förderungen leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifend zu analysieren.
- Die Höhe der ausbezahlten Förderungen lag im Rahmen der Auswertungen zum Großteil unter 5.000 Euro. Bei natürlichen Personen war dies in insgesamt 95% der Förderungsbeträge der Fall, bei den Unternehmen in insgesamt 72% der Fälle.
- Die Einführung einer Bagatellgrenze bei den Ländern hätte - umgelegt auf die ausgewerteten Bereiche - folgende Konsequenzen:

Bei Förderungen der Elektromobilität würden wegfallen...

- | | |
|--|---------------|
| - bei einer Bagatellgrenze von 500 € | 25% der Fälle |
| - bei einer Bagatellgrenze von 1.000 € | 32% der Fälle |
| - bei einer Bagatellgrenze von 5.000 € | 84% der Fälle |

Bei Förderungen der Erneuerbare Energien / Energieeffizienz würden wegfallen...

- | | |
|--|---------------|
| - bei einer Bagatellgrenze von 1.000 € | 24% der Fälle |
| - bei einer Bagatellgrenze von 5.000 € | 87% der Fälle |

Dementsprechend muss, im Fall der Einführung einer Bagatellgrenze für die Mitteilungsverpflichtung der Länder, davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der auswertbaren Förderungsfälle und damit auch die Aussagekraft von Auswertungen und Analysen in erheblichem Ausmaß sinkt. Weiters ist für automatisierte Übermittlungen aus den IT-Systemen bei Bagatellgrenzen jedenfalls ein Mehraufwand erforderlich, da hier zusätzliche Implementierungen notwendig sind.

- Ein Vergleich der Eckdaten mit anderen veröffentlichten Zahlen zu Förderungen und Förderungshöhen in den ausgewerteten Bereichen war im Rahmen der Auswertung der Statistik Austria nicht möglich, da bei der Recherche der Statistik Austria keine exakt vergleichbaren Zahlen verfügbar waren. Die ausgewerteten Bereiche enthalten unterschiedliche Förderungen, deren Leistungen äußerst heterogen sind. Um die Auswirkungen einzelner Förderungsmaßnahmen bewerten zu können, müsste laut Statistik Austria für die einzelnen Förderungen (oder alle gezielt ausgewählten Förderungen zu einem konkreten Thema) jeweils das Ziel und die Art der Messung der Zielerreichung genauer definiert werden. Hierfür wäre auch ein längerer

Betrachtungszeitraum (mehrere Jahre) bzw. eine gewisse Zeitspanne zwischen dem Förderungszeitpunkt und der Auswertung günstig. Aussagekräftige Wirkungsanalysen erfordern somit eine entsprechend große Datenbasis über längere Zeiträume. Mit den Daten eines einzigen Jahres wären keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Treffsicherheit möglich.

- Die unterschiedliche Granularität der Leistungsangebote kann ihre Vergleichbarkeit erschweren und somit zu einer Beeinträchtigung des Steuerungszwecks führen. Eine einheitliche Kategorisierung zu Auswertungszwecken setzt voraus, dass die Granularität der Leistungsangebote bestmöglich vereinheitlicht wird. Je detaillierter ein Leistungsangebot erfasst wird, desto zielgerichteter kann auch zu einem bestimmten Thema ausgewertet werden. Einer allzu feinen Granulierung können aber in vielen Fällen organisatorische, rechtliche und technische Notwendigkeiten sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entgegenstehen.
- Die einheitliche Kategorisierung wurde vom BMF in erster Linie aufgrund datenschutzrechtlicher Aspekte in Hinblick auf den Überprüfungszweck (siehe 2.4 Überprüfungszweck) durchgeführt. Wenn künftig aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Kategorisierung für die personenbezogenen Abfragen durch Förderungsstellen erforderlich ist, wäre die Systematik der Kategorisierung im Hinblick auf steuerungsrelevante Gesichtspunkte (Auswertungen) anzupassen.

Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten

- Eine grundsätzliche vergleichende inhaltliche Analyse der Leistungsangebote kann unabhängig von der Leistungsmitteilung durchgeführt werden. Tiefergehende Analysen erfordern allerdings Leistungsmitteilungen auf Basis der Auszahlungen, um diese beispielsweise mit anderen Daten zu verschneiden (siehe auch Kapitel 2.3.1 Auswertung der Statistik Austria).
- Die vergleichende inhaltliche Analyse zu den fünf ausgewählten Themen stellt eine Erstanalyse des BMF dar. Ob die Förderungsgegenstände tatsächlich ident sind bzw. dieselben Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aufweisen, bedarf einer detaillierteren Analyse. Die TDB bietet jedoch die entsprechende Basis, um vergleichende Leistungen/Mehrfachförderungen zu identifizieren, zeigt Parallelitäten und schafft die notwendige Transparenz für allenfalls erforderliche Detailanalysen.
- Aus den Leistungsangeboten geht nicht immer eindeutig hervor, ob sich die einzelnen Förderungsmaßnahmen auch tatsächlich gegenseitig ausschließen. Ob ein konkretes Leistungsangebot eine zusätzliche (vergleichbare) Förderung einer anderen

Förderungsstelle zulässt (z.B. in Form einer Anschlussförderung) oder ausschließt bzw. reduziert, ist unterschiedlich geregelt und bedarf somit einer tiefergehenden Analyse der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen und Rechtsgrundlagen.

- Vor Erlass einer Sonderrichtlinie ist im Bereich des Bundes gemäß ARR 2014 eine verpflichtende Abfrage der Leistungsangebote im Transparenzportal vorgesehen, um inhaltliche Überschneidungen und Parallelitäten zwischen Sonderrichtlinien zu vermeiden. Inwiefern die Definierenden Stellen des Bundes dieser Verpflichtung nachkommen, ist nicht automatisiert aus der TDB auswertbar. Das BMF muss weiterhin auf die Einhaltung dieser Verpflichtung bei den Förderungsgebern des Bundes hinwirken und prüft zudem eine Verankerung dieser Verpflichtung in den haushaltsrechtlichen Vorschriften.
- Eine Analyse der Leistungsangebote kann auf dieser abstrakten Ebene Hinweise auf Mehrfachförderungen liefern. Die konkrete Anzahl an identifizierten Leistungsangeboten pro Förderungsgeber hängt unter anderem mit der Granularität der erfassten Leistungsangebote zusammen. Je detaillierter ein Leistungsangebot erfasst wird (z.B. „Fernwärmeanschluss“), desto eindeutiger lässt sich das Leistungsangebot einem Thema zuordnen. Das BMF empfiehlt bei der fachlichen Prüfung der Leistungsangebote Konkretisierungen, diese sind allerdings für die Förderungsstellen nicht bindend.
- Die TDB kann vergleichbare Leistungen aufzeigen und schafft somit eindeutig einen Mehrwert, letztlich bleibt es allerdings eine politische Entscheidung, ob gleiche oder ähnliche Inhalte von mehreren Gebietskörperschaften gefördert werden.
- Die bestehende Transparenz kann bereits in der Phase der Konzeption der Förderungsprogramme fundierte Entscheidungsgrundlagen bieten, um über die Notwendig- bzw. Zweckmäßigkeit zu entscheiden bzw. um Förderungsprogramme nicht durchzuführen/additiv durchzuführen.

Auswertungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Definierenden und Leistenden Stellen (Auskunftssystem):

- Im Rahmen des Pilotprojekts hat sich das Auskunftssystem als taugliches Instrument erwiesen, um den Fortschritt der Übermittlung der Auszahlungen an die TDB durch die jeweiligen Förderungsstellen zu überprüfen. Um das Auskunftssystem bei den Förderungsstellen bekannt zu machen, werden auch weiterhin regelmäßige Schulungen vom BMF angeboten.

2.4. Überprüfungszweck

Eine personenbezogene Abfrage aus der TDB durch eine abfrageberechtigte Stelle (insbesondere durch Förderungsstellen) erlaubt die Überprüfung des Vorliegens von für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (vgl. § 2 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012). Dadurch wird der Förderungsprozess vereinfacht, da der/die Förderungswerber/in diese Bestätigungen nicht selbst bei der Förderungsstelle vorlegen muss. Eine einheitliche Kategorisierung wird aus datenschutzrechtlicher Sicht gefordert, um sicherzustellen, dass nur die ausschließlich für einen bestimmten Förderungsfall benötigten Daten von den berechtigten Stellen eingesehen werden können.

Eine Einsicht auf sämtliche Förderungen, die ein/e Förderwerber/in erhalten hat (d.h. ohne Einschränkungen durch die Kategorisierung) ist derzeit nicht vorgesehen, da das BMF bei der Konzeption der TDB an die strengen Auslegungen des Datenschutzes gebunden war. Diese Beschränkung der Einsicht steht allerdings dem Anliegen eines effizienten Förderungswesens entgegen: Bei der Vergabe von Förderungen handelt es sich schließlich um die Vergabe öffentlicher Mittel, weswegen einer Förderungsstelle die Einsicht in sämtliche (nicht sensible) Daten eines/r Förderungswerbers/in zustehen müsste. Dies bedarf jedoch noch einer Abklärung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Förderungsstellen des Bundes sind, zur Vermeidung von Mehrfachförderungen, gemäß ARR 2014 vor der Gewährung einer Förderung grundsätzlich zu einer personenbezogenen Abfrage verpflichtet. Im Jahr 2016 hat der Bund im Rahmen des Überprüfungszwecks (iSd § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012) insgesamt ca. 1.500 Abfragen durchgeführt. Im Jahr 2017 stieg die Anzahl der durchgeführten Abfragen auf ca. 2.900, insbesondere im zweiten Halbjahr, was auf damals durchgeführte Informationsveranstaltungen des BMF zurückzuführen ist. In Relation zur Vielzahl an Förderungsstellen des Bundes kann dieser Wert trotzdem als gering angesehen werden. Warum die Bundesdienststellen trotz Verpflichtung in den ARR eine geringe Abfragequote aufweisen, wird künftig zu klären sein. Den Förderungsstellen der Länder steht seit 2017 die Einsicht in die erforderlichen Daten zur Verfügung.

Themenstellungen

- Bietet die TDB durch die Dateneinmeldung der Länder einen Mehrwert, um die Voraussetzungen für die Gewährung, Rückforderung oder Einstellung von Leistungen/Förderungen effizienter zu beurteilen?
- Unterstützt die TDB durch die personenbezogene Abfrage die Förderungsstellen bei der Beurteilung der Fördervoraussetzungen? Kann die personenbezogenen Abfrage Hinweise auf Mehrfachförderungen geben?
- Unterstützt die TDB die Förderungsstellen bei der de-minimis-Beurteilung?

2.4.1. Personenbezogene Abfragen

Im Folgenden wird auf die in den Bereichen *Umwelt* und *Energie* durchgeführten personenbezogenen Abfragen eingegangen. Das heißt, es werden nur personenbezogene Abfragen auf Leistungsangebote ausgewertet, die von der Pilotierung umfasst sind (siehe Anlage 1 bzw. Anlage 2). Die unten stehende Tabelle beinhaltet die Gesamtübersicht über die personenbezogenen Abfragen für die Jahre 2016 und 2017, getrennt nach Bund und Ländern:

	Bund	Länder	Gesamt
2016	22		22
2017	30	390	420

Tabelle 14: Personenbezogene Abfragen auf Leistungsangebote der Pilotierung

Im Jahr 2017 ist die Anzahl der durchgeführten personenbezogenen Abfragen erheblich gestiegen. Dies lässt sich vor allem mit der Abfragemöglichkeit der Länder ab dem Jahr 2017 erklären. Im Bund ist die Anzahl der durchgeführten Abfragen, im Gegensatz zu jener der Länder, gering. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass in der Pilotierung weniger Leistungsangebote des Bundes enthalten sind. Für den Bund sind von insgesamt 740 gültigen Leistungsangeboten lediglich 25 Leistungsangebote in der Pilotierung erfasst, was einem Anteil von ca. 3,4 % entspricht.

Die unten stehende Tabelle beinhaltet die personenbezogenen Abfragen für die Jahre 2016 und 2017, bezogen auf die abfragenden Stellen:

Förderungsstellen	Abfragejahr	
	2016	2017
Oberösterreich	0	361
Tirol	0	14
Steiermark	0	15
Kommunalkredit Public Consulting - KPC	2	2
AWISTA GmbH	0	8
OeMAG - Abwicklungsstelle für Ökostrom AG	18	16
BMLFUW	2	4
Gesamt	22	420

Tabelle 15: Abfragende Stellen auf Leistungsangebote der Pilotierung

Im Jahr 2017 hat Oberösterreich mit 361 Abfragen (bzw. 86 % aller Abfragen) die meisten Abfragen (bezogen auf Leistungsangebote in der Pilotierung) durchgeführt. Bei den Stellen des Bundes hat die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) die meisten Abfragen durchgeführt, das BMLFUW hingegen nur eine sehr geringe Anzahl.

2.4.2. de-minimis-Abfragen

Die de-minimis-Regelung erlaubt es den Mitgliedstaaten der EU, Unternehmen Beihilfen in geringer Höhe und ohne Genehmigung (Einzelgenehmigung oder Gruppenfreistellung) der Europäischen Kommission (EK), zu gewähren. Eine neue de-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Höchstbetrag von 200.000 Euro innerhalb des laufenden drei-Jahres-Zeitraums nicht überschritten wird.¹⁷ Seit 01. Juli 2016 können die von den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen betreffend die gewährten Beihilfenmaßnahmen über die Beihilfentransparenzdatenbank der EK abgerufen werden.¹⁸ Diese Datenbank ist allerdings eine EU-Datenbank, die von großen Förderungsstellen mit Projekten ab einer Gesamtfördersumme von 500.000 Euro befüllt wird. Eine eigene de-minimis-Datenbank gibt es nicht.

Die Förderungsstellen haben bei der Leistungsmitteilung an die TDB die Möglichkeit anzugeben, dass es sich bei der ausbezahlten Leistung um eine de-minimis-Beihilfe handelt. Im Jahr 2017 wurde diese Angabe bei 6.380 Leistungsmitteilungen der Pilotbereiche *Umwelt* und *Energie* gemacht. Dieser Wert ist, gemessen an über 328.000 erfolgten Leistungsmitteilungen, gering. Dies lässt vermuten, dass de-minimis-Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich entweder eine geringe Rolle spielen oder dass diese Angabemöglichkeit von den Förderungsstellen bei der Leistungsmitteilung nicht berücksichtigt wurde. Sollte

¹⁷ Beihilfen an Unternehmensgruppen sind zusammenzuzählen.

¹⁸ Abrufbar unter: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>

letzteres der Fall sein, muss künftig bei den Förderungsstellen das Bewusstsein geschärft werden, solche Leistungen entsprechend zu kennzeichnen.

Förderungsstellen können im Zuge einer personenbezogenen Abfrage von Unternehmen eine de-minimis-Prüfung durchführen. Dabei wird die Summe jener Auszahlungen angezeigt, die das Unternehmen in den letzten drei Jahren als de-minimis gekennzeichnete Leistung erhalten hat. Somit hat die Förderungsstelle einen Hinweis auf eine mögliche Überschreitung einer de-minimis Grenze. Dies setzt allerdings voraus, dass die Förderungsstellen bei den Leistungsmitteilungen de-minimis-Förderungen entsprechend kennzeichnen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 70 de-minimis-Prüfungen durchgeführt. Im Jahr 2017 belief sich die Anzahl auf insgesamt 314, was einer deutlichen Steigerung entspricht. Dies kann darin begründet sein, dass auch die Länder ab dem Jahr 2017 die Möglichkeit hatten, eine de-minimis-Prüfung durchzuführen.

Es ist anzumerken, dass eine de-minimis-Abfrage nur einen *Hinweis* auf eine mögliche de-minimis-Problematik geben kann. Zur Prüfung der Überschreitung von de-minimis-Grenzen sind in der Regel weitergehende Erhebungen notwendig (beispielsweise wären die Berücksichtigung der Gewährung einer Förderung und eine Zusammenschau der Förderungen an verbundene Unternehmen notwendig). Diese Informationen sind in der TDB derzeit nicht enthalten.

2.4.3. Überprüfungszweck: Erkenntnisse

Personenbezogene Abfragen

- Durch die Datenmitteilungen der Länder steht die personenbezogene Abfrage erstmalig gebietskörperschaftenübergreifend (Bund und Länder) zur Verfügung. Einer Förderungsstelle steht somit ein österreichweites Instrument zur Verfügung, um – unter Einbezug von Bundes- und Landesförderungen – Hinweise zur Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen eigenständig abzufragen.
- Die TDB ist grundsätzlich geeignet, Hinweise zur Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen und zu etwaigen ungewollten Mehrfachförderungen zu geben. Auch einige Voraussetzungen für die Gewährung, Rückforderung oder Einstellung von Leistungen/Förderungen können effizienter geprüft werden. Damit ist eine Basis für die Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen in den jeweiligen Förderungsstellen gegeben und die TDB liefert damit einen Beitrag zur Steuerung des Förderungswesens auf Ebene der Förderungsnehmer.
- Derzeit werden nur die Auszahlungen in die TDB mitgeteilt. Die Auszahlung und damit eine solche Leistungsmitteilung kann jedoch in manchen Fällen auch erst viele Monate nach der Gewährung erfolgen. Es wäre daher sinnvoll, in einem nächsten Schritt bereits die Kenntnis der Gewährung einer Leistung für eine personenbezogene Abfrage verfügbar zu machen. Diese Vorgehensweise birgt einen klaren Mehrwert hinsichtlich der Hinweise auf (unerwünschte) Mehrfachförderungen. Die Aufnahme der Gewährung würde bei einigen Leistenden Stellen eine Systemumstellung erfordern, daher wäre eine entsprechende Vorlaufzeit zu berücksichtigen.¹⁹ Technische Maßnahmen zu einer einfacheren Abwicklung werden seitens BMF geprüft.
- Durch die Mitteilung der Länderdaten ist auch die Anzahl der durchgeführten personenbezogenen Abfragen im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Daraus lässt sich schließen, dass eine vollständigere und umfassendere Datenbasis die Attraktivität für personenbezogene Abfragen steigert und somit auch der Überprüfungszweck besser erreicht werden kann. Das Potential der TDB zum Überprüfungszweck könnte weiter durch die Mitteilung aller für die TDB relevanten Länderförderungen gesteigert werden.
- Die Berechtigung zur Einsichtnahme in personenbezogene Daten aus anderen Leistungen der TDB erfordert eine entsprechende Rechtsgrundlage (Gesetze, Verordnungen oder andere generell-abstrakte veröffentlichte Rechtsgrundlagen). Ein interner

¹⁹ Zahlungen können u. U. über die Buchhaltung eruiert werden, Antragsdaten könnten u. U. in einem eigenen Förderverwaltungsprogramm erhoben werden.

Regierungsbeschluss wird derzeit nicht als taugliche Rechtsgrundlage gesehen, sodass das BMF für dieses Leistungsangebot derzeit keine Einsicht freigibt. Folglich liefert bei diesen Leistungsangeboten eine personenbezogene Abfrage keinen Mehrwert, da eine Einsichtnahme nicht möglich ist. Das BMF wird prüfen, ob künftig die Gewährung einer Einsicht auch möglich ist, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage nicht publiziert wurde.

- Es hat sich gezeigt, dass das „Werkzeug der personenbezogenen Abfrage“ teilweise in den Förderungsstellen (noch) wenig genutzt wird. Somit ist es wichtig, auch künftig regelmäßige Informationsveranstaltungen für die Förderungsstellen anzubieten, um die personenbezogene Abfrage ins Bewusstsein zu rufen und um direktes Feedback von Förderungsstellen zu erhalten. Ein weiterer Grund könnte sein, dass in der personenbezogenen Abfrage in manchen Fällen kein ausreichender Mehrwert für die etablierten Prozesse gesehen wird. Das BMF prüft technische Maßnahmen, um die personenbezogene Abfrage weitestgehend automatisiert zur Verfügung stellen zu können.
- Automatisierte Abfragen – Schnittstellen: Die personenbezogene Abfrage ist seit einiger Zeit auch über eine Schnittstelle angebunden. Damit ist es möglich, die Abfrage in die entsprechenden Förderverwaltungssysteme einzubinden und somit ohne Systemwechsel die Abfrage durchzuführen. Das Fördermittelmanagement des Bundes hat diese Schnittstelle als erstes Förderverwaltungssystem angebunden.
- Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Einsicht bei der personenbezogenen Abfrage durch die einheitliche Kategorisierung erheblich eingeschränkt. Um bessere Hinweise auf mögliche Mehrfachförderungen zu erhalten, wäre daher eine Verbreiterung der Einsichtsberechtigungen äußerst wünschenswert.
- Es hat sich gezeigt, dass die Bezeichnungen bzw. die Beschreibungen der Leistungsmittelungen teilweise nicht aussagekräftig genug sind. Für die Relevanz einer personenbezogenen Abfrage durch die Förderungsstelle ist eine aussagekräftige Bezeichnung bzw. Beschreibung des Förderungsgegenstands allerdings unerlässlich.
- Bei einer personenbezogenen Abfrage ist derzeit nicht erkennbar, welche Leistungen Unternehmen, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören (z.B. Mutter- und Tochtergesellschaft), bereits erhalten haben. Eine Abfragemöglichkeit von verbundenen Unternehmen wäre daher zur Vermeidung von Mehrfachförderungen zweckmäßig. Das BMF prüft derzeit eine diesbezügliche IT-Umsetzung.
- Es existiert derzeit für die Bundes- und Landesförderungen kein einheitlicher Einkommensbegriff. Der Einkommensbegriff der TDB entspricht daher nicht immer den in den Rechtsgrundlagen der jeweiligen Förderung definierten Einkommensbegriffen. Eine

Vereinfachung könnte dadurch erreicht werden, dass ein einheitlicher Einkommensbegriff neben allfällig notwendigen Zu- und Abschlägen (z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen) die Basis zur Ermittlung der Voraussetzungen der jeweiligen Förderung bildet. Dies erfordert meist eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen für die Förderung selbst.

- Über die TDB ist für die Förderungsstellen derzeit nur das Jahreseinkommen des Förderungswerbers, basierend auf dem letztverfügbaren Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid, abrufbar und keine monatlichen Einkommensnachweise. Vor allem im Bereich der Wohnbauförderung ist z.B. in Tirol in bestimmten Fällen für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit das Einkommen der letzten drei Monate relevant (z.B. Arbeitgeberwechsel und wesentliche Änderung des Einkommens, Arbeitslosigkeit bzw. kein ausreichendes Einkommen im Vorjahr). Das BMF beabsichtigt, jedenfalls auch die „monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro versicherter Person“, welche ab 2019 vorhanden sein sollten (§ 89 Abs. 6 EStG), bei der TDB-Abfrage verfügbar zu machen.

de-minimis-Abfragen

- Die Förderungsstellen sollen dazu angehalten werden, bei Leistungsmittelungen an die TDB de-minimis-Förderungen als solche zu kennzeichnen.
- Die Aufnahme der Information über die Gewährung einer Förderung sowie die Abfragemöglichkeit von verbunden Unternehmen würde für die de-minimis-Prüfung in der TDB einen deutlichen Mehrwert bringen.

2.5. Potenziale für künftige Einsparungen

In der gemeinsamen Absichtserklärung des Bundes und der Länder wurde unter anderem festgehalten, dass im Rahmen der Analyse auch **Möglichkeiten für Einsparungen**, insbesondere aufgrund allfälliger zu Unrecht bezogener Förderungen und allfälliger Zweckverfehlungen von Förderungen, aufgezeigt werden sollen.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens und aus verwaltungsökonomischen Gründen konnten keine tiefergehenden Analysen von allfälligen konkreten Einsparungen vorgenommen werden.

Folgende **Potenziale für Einsparungen** sind durch die TDB erkennbar:

- Anhand der TDB kann eine **personenbezogene Abfrage** durchgeführt werden (siehe 2.4.1 Personenbezogene Abfragen), sodass **von vornherein zu Unrecht bezogene Förderungen ausgeschlossen** werden können. Die Einsparung ergibt sich dadurch, dass die Förderungen in solchen Fällen gar nicht zur Auszahlung gelangen. In Einzelfällen ist es anhand einer Überprüfung durch die TDB auch möglich, **Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Förderungen** zu veranlassen. Des Weiteren hat die personenbezogene Abfrage der TDB auch das Potenzial, neben den strafrechtlichen Bestimmungen eine zusätzliche **präventive Wirkung gegen Förderungsmissbrauch zu erzielen**.
- Allfällige leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifende Auswertungen der Statistik Austria können zukünftig kostengünstiger durchgeführt werden, da **Daten in der TDB in aufbereiteter Form** zur Verfügung stehen. Die Statistik Austria sieht den Nutzen der TDB insbesondere darin, dass die Daten bereits in einer einheitlichen Struktur vorliegen. Ohne die TDB müssten die relevanten Daten erst von vielen Stellen angefordert und zusammengestellt werden, was mit einem hohen Aufwand (und Kosten) verbunden wäre. Das Einsparungspotenzial liegt somit beim jeweiligen Auftraggeber von Auswertungen. Da die TDB die Datensammlung übernimmt, sind solche leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifenden Auswertungen kostengünstiger bzw. in dieser Form überhaupt erst möglich.

Die TDB kann darüber hinaus auch folgende **Entscheidungsgrundlagen für die Politik** liefern, welche – abhängig vom politischen Willen - in weiterer Folge zu Einsparungen führen können:

- **Reduktion von vergleichbaren Leistungsangeboten:** Die TDB kann auf abstrakter Ebene **Hinweise auf Mehrfachförderungen** aufzeigen. Eine vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten in der Pilotierung (siehe Kapitel 2.3.2) hat insbesondere ergeben, dass gleiche oder ähnliche Inhalte von Bund und Ländern gefördert werden. Die Ausgestaltung des Förderungswesen, insbesondere ob gleiche oder ähnliche Inhalte von mehreren Stellen gefördert werden, bleibt jedoch letztlich eine politische Entscheidung.
- **Reduktion von nicht wirksamen Leistungsangeboten:** Eine allfällige Zweckverfehlung einer konkreten Förderung könnte vor allem aufgrund von leistungsangebots- und gebietskörperschaftenübergreifenden Auswertungen durch die Statistik Austria etwa zu den Wirkungen aufgezeigt werden (siehe 2.3.1 Auswertung der Statistik Austria). Unter anderem kann beispielsweise ausgewertet werden, ob eine konkrete Förderung eine bestimmte Einkommensgruppe besonders begünstigt oder welche Regionen (Bezirke) von einer Förderung stark profitieren. Letztlich liegt es am politischen Willen, ob ein bestimmtes Leistungsangebot trotz nicht vollständiger Zweckerreichung weitergeführt oder angepasst bzw. reduziert wird und somit eine Einsparung erzielt werden kann.

Neben den oben genannten Potenzialen für künftige Einsparungen sowie Entscheidungsgrundlagen für die Politik kann die TDB künftig noch folgenden **Mehrwert** generieren:

- Die TDB könnte dazu genutzt werden, eine **Basis für Förderungsberichte** zu sein.
- Die **Förderungsdatenbanken sowie Förderungsapplikationen** werden aus Anlass der Anmeldungen in die TDB teilweise in den Ländern modernisiert oder weiterentwickelt.

3. Kernerkenntnisse

Dieses Kapitel beinhaltet die aus der gegenständlichen Analyse gewonnenen Kernerkenntnisse in tabellarischer Form. Jedes Kernthema wird anhand der Ist-Situation bzw. konkreter Herausforderungen, Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB und Handlungsbedarf (politisch, rechtlich/fachlich, technisch oder sonstiges) beschrieben.

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
1.	Nutzung der personen-bezogenen Abfrage	Die personenbezogene Abfrage durch Förderungsstellen ist grundsätzlich geeignet, Hinweise zur Kontrolle der Leistungsvoraussetzungen bzw. etwaiger Mehrfachförderungen zu geben (Überprüfungszweck). Durch die Datenmitteilungen der Länder steht die personenbezogene Abfrage den Förderungsstellen erstmalig gebietskörperschaftenübergreifend (Bund und Länder) zur Verfügung. Infolge der Dateneinmeldung der Länder erhöhte sich die Attraktivität der Abfrage. Förderungsstellen des Bundes sind, zur Vermeidung von Mehrfachförderungen, gemäß ARR 2014 vor der Gewährung einer Förderung grundsätzlich zu einer personenbezogenen Abfrage verpflichtet. Dieser Verpflichtung wird derzeit teilweise nicht nachgekommen.	Es ist wichtig, auch künftig regelmäßige Informationsveranstaltungen für die Förderungsstellen anzubieten, um die personenbezogene Abfrage ins Bewusstsein zu rufen und um direktes Feedback von Förderungsstellen zu erhalten. Das BMF prüft technische Maßnahmen, um die personenbezogene Abfrage weitestgehend automatisiert zur Verfügung stellen zu können. Vor Erlass einer Sonderrichtlinie ist zudem gemäß ARR 2014 eine Abfrage der Leistungsangebote verpflichtend vorgesehen. Das BMF prüft diesbezüglich die Aufnahme einer Verpflichtung auch in den haushaltsrechtlichen Vorschriften.		x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
2.	Vergleichende inhaltliche Analyse von Leistungsangeboten	Eine Analyse der Leistungsangebote kann, auf dieser abstrakten Ebene, Hinweise auf Mehrfachförderungen liefern. Dies kann unabhängig von der Mitteilung der Auszahlungen durchgeführt werden. Tiefergehende Analysen (z.B. Verschneidungen mit anderen Daten) erfordern allerdings Leistungsmitteilungen auf Basis der Auszahlungen. Die konkrete Anzahl an identifizierten Leistungsangeboten pro Förderungsgeber hängt unter anderem mit der Granularität der erfassten Leistungsangebote zusammen (Granularität der Leistungsangebote siehe Nr. 20 der Tabelle).	Die TDB kann vergleichbare Leistungen aufzeigen. Ob die Förderungsgegenstände tatsächlich ident sind bzw. dieselben Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aufweisen, bedarf einer detaillierteren Analyse der Rechtsgrundlagen sowie Förderungsvoraussetzungen. Letztlich bleibt es eine politische Entscheidung, ob gleiche oder ähnliche Inhalte von mehreren Gebietskörperschaften gefördert werden. Die TDB kann mit dem Instrument Entscheidungsgrundlagen für die Politik anbieten.	x	x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
3.	Überblick über angebotene Förderungen	Das Transparenzportal schafft österreichweit als einziges Instrument einen gebietskörperschaften-übergreifenden Überblick über angebotene Förderungen (Leistungsangebote) in einer einheitlich strukturierten Form (Informationszweck). Dementsprechend bietet das Transparenzportal einen Mehrwert für Nutzer/innen, da diese nicht auf unterschiedlichen Websites nach Informationen suchen müssen.					

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
4.	Statistik Austria Auswertungen	Die TDB erlaubt laut Statistik Austria eine Zusammenschau aller Förderungsleistungen der Gebietskörperschaften. Anhand von Auswertungen durch die Statistik Austria wurde die Möglichkeit der Verknüpfung der Daten aus der TDB mit weiteren demografischen Daten (wie z.B. Einkommensschicht, regionale Verteilung) aufgezeigt. Statistische Auswertungen können derzeit unter anderem von Bund und von den Ländern nach Herstellen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bei der Statistik Austria beauftragt werden (§ 34 TDBG).	Eigenständige statistische Auswertungen sollten auch für die Länder möglich sein (d.h. ohne Herstellen eines Einvernehmens mit dem BMF).	x	x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
5.	Auswertungen im eigenen Wirkungsbereich (Auskunftssystem)	Die Förderungsgeber (Definierenden Stellen) und die auszahlenden Stellen (Leistende Stellen) haben die Möglichkeit, über die TDB in ihrem eigenen Wirkungsbereich Auswertungen zu erstellen (Auskunftssystem). Das Auskunftssystem hat sich im Rahmen des Pilotprojekts als taugliches Instrument erwiesen, um den Fortschritt der Übermittlung der Auszahlungen an die TDB durch die jeweiligen Förderungsstellen zu überprüfen.	Um das Auskunftssystem bei den Förderungsstellen bekannt zu machen, werden auch weiterhin regelmäßige Schulungen vom BMF angeboten.		x		
6.	Bagatellgrenzen	Derzeit sind für die Mitteilung an die TDB keine Bagatellgrenzen vorgesehen, da Bagatellgrenzen die Aussagekraft der TDB erheblich einschränken. Die Auswertung der Statistik Austria hat gezeigt, dass die ausbezahlten Förderungsbeträge zum Großteil unter 5.000 Euro lagen (natürliche Personen: 95 %, Unternehmen: 72 %). Die Einführung einer Bagatellgrenze wird gemäß Statistik Austria als nicht zweckdienlich erachtet.	Mit Einführung einer Bagatellgrenze für die Meldeverpflichtung der Länder muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der auswertbaren Förderungsfälle in erheblichem Maße sinkt. Weiters ist für automatisierte Übermittlungen aus den IT-Systemen bei Bagatellgrenzen jedenfalls ein Mehraufwand erforderlich, da hier zusätzliche Implementierungen notwendig sind.	x			

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
7.	Dialogverfahren (manuelle Eingabe)	Die Übermittlung von Leistungsmitteilungen im Dialogverfahren verursacht einen manuellen Aufwand und ist ab einer gewissen Fallzahl nicht von Vorteil. Das Dialogverfahren hat allerdings den Vorteil, dass es an das ZMR angebunden ist und somit die Ausstattung mit bPK direkt im Verfahren erfolgen kann.	Um den Personalaufwand zu begrenzen, empfiehlt sich (ab einer gewissen Fallzahl an Förderungen) die automatisierte Mitteilung über das Webservice aus den Förderungssystemen der Länder oder die Meldung per File-Upload.			x	
8.	Webservice (automatisierte Mitteilung an die TDB)	Um das Webservice nutzen zu können müssen in einigen Ländern vorab Schnittstellen implementiert und Anpassungen der IT Systeme vorgenommen werden, welche mit entsprechenden Kosten einhergehen.	Im Rahmen der Pilotierung wurden bereits Schnittstellen implementiert. Mittels dieser Initialkosten wurde teilweise bereits die Basis für IT-gestützte Übermittlungswege geschaffen.			x	
9.	Beschreibung von Förderungen (Leistungsangebot)	Im Rahmen der Pilotierung hat sich gezeigt, dass sich die Qualität bei den Beschreibungen von Leistungsangeboten verbessert hat. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Vorbereitungen für die Dateneinmeldung die Beschreibungen der (betroffenen) Leistungsangebote oftmals einer Überarbeitung und Aktualisierung unterzogen wurden.			x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
10.	Weiterentwicklung von Förderungsdatenbanken sowie Förderungsapplikationen	Die Förderungsdatenbanken sowie Förderungsapplikationen werden aus Anlass der Einmeldungen in die TDB teilweise in den Ländern modernisiert oder weiterentwickelt.				x	
11.	Mitteilung aller Länderförderungen	Die Übermittlung von Förderungsdaten aller Länder im Rahmen der Pilotierung (<i>Umwelt und Energie</i>) auf Basis des FAG-Paktums stellt nur einen kleinen Umfang der Leistungen der TDB dar.	Je vollständiger und umfassender die Datenbasis, desto besser können die Zwecke der TDB erreicht werden. Die Mitteilung aller für die TDB relevanter Länderförderungen ist erstrebenswert.	x	x	x	
12.	Wirkungsanalysen	Im Zuge der Auswertungen wäre es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, die Wirkung von Förderungen zu analysieren.	Um die Auswirkungen einzelner Förderungsmaßnahmen bewerten zu können, müsste das Ziel und die Art der Messung der Zielerreichung genauer definiert werden. Darüber hinaus wären ein längerer Betrachtungszeitraum (mehrere Jahre) bzw. eine gewisse Zeitspanne zwischen Förderungszeitpunkt und Auswertung anzudenken.	x	x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
13.	Einkommensbegriff	Es existiert derzeit für die Bundes- und Landesförderungen kein einheitlicher Einkommensbegriff. Der Einkommensbegriff der TDB entspricht daher nicht immer den in den Rechtsgrundlagen normierten Einkommensbegriffen.	Eine Vereinfachung könnte dadurch erreicht werden, dass ein einheitlicher Einkommensbegriff neben allfällig notwendigen Zu- und Abschlägen (z.B. Pflegegeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistung) die Basis zur Ermittlung der Voraussetzungen der jeweiligen Förderung bildet.	x	x		
14.	Aktualität des Einkommens	Über die TDB ist für die Förderungsstellen derzeit nur das Jahreseinkommen des Förderungswerbers, basierend auf dem letztverfügbaren Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid, abrufbar und keine monatlichen Einkommensnachweise.	Das BMF beabsichtigt, jedenfalls auch die „monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro versicherter Person“, welche ab 2019 vorhanden sein sollten (§ 89 Abs. 6 EStG), bei der TDB-Abfrage verfügbar zu machen.	x	x		
15.	Generierung von Förderungsberichten aus der TDB	Derzeit gibt es einen Förderungsbericht des Bundes sowie unterschiedliche Förderungsberichte der Länder.	Die TDB könnte dazu genutzt werden, eine Basis für Förderungsberichte zu sein.	x	x	x	

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
16.	Aufnahme der Gewährung	Derzeit wird in die TDB die Auszahlung einer Leistung mitgeteilt und nicht bereits die Gewährung. Die Auszahlung und damit eine solche Leistungsmitteilung kann jedoch in manchen Fällen auch erst viele Monate nach der Gewährung erfolgen.	Die Aufnahme bereits der Gewährung birgt einen klaren Mehrwert, um Hinweise auf (ungewollte) Mehrfachförderungen zu erhalten. Diese Umstellung würde bei einigen Leistenden Stellen eine Systemumstellung erfordern, daher wäre eine entsprechende Vorlaufzeit zu berücksichtigen. Technische Maßnahmen zu einer einfacheren Abwicklung werden seitens BMF geprüft.		x	x	Systemumstellung bei LST
17.	Auswertung von Förderungsfällen	Die Anzahl der Leistungsmitteilungen erlaubt keinen direkten Rückschluss auf die Anzahl der Förderungsfälle. Der Grund hierfür ist, dass Leistungsmitteilungen nach unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten erfolgen können. So ist die Anzahl der Leistungsmitteilungen bei einer (monatlichen) Ratenzahlung deutlich höher als bei einer (jährlichen) Einmalzahlung.	Mit Aufnahme der Mitteilung der Gewährung könnten auch die Förderungsfälle identifiziert werden (Mehrwert für Auswertungen).		x	x	Systemumstellung bei LST

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
18.	Einschränkung der personenbezogenen Abfrage	Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Einsicht bei der personenbezogenen Abfrage durch die einheitliche Kategorisierung erheblich eingeschränkt. Eine Förderungsstelle kann daher derzeit nicht auf sämtliche erhaltene Förderungen eines/r Förderungswerbers/in im Rahmen der personenbezogenen Abfrage Einsicht nehmen.	Um bessere Hinweise auf mögliche Mehrfachförderungen zu erhalten, wäre eine Verbreiterung der Einsichtsberechtigungen unbedingt erforderlich.		x	x	
19.	Abfrage von verbundenen Unternehmen (Unternehmensgruppen)	Bei einer personenbezogenen Abfrage ist derzeit nicht erkennbar, welche Leistungen Unternehmen, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören (z.B. Mutter- und Tochtergesellschaft) bereits erhalten haben.	Ermöglichung einer Abfrage von Unternehmensgruppen für Förderungsstellen, um Hinweise auf Mehrfachförderungen an dieselbe Unternehmensgruppe zu erhalten. Das BMF prüft eine diesbezügliche IT-Umsetzung.		x	x	

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
20.	Granularität (Detaillierungsgrad) der Leistungsangebote	Eine unterschiedliche Granularität der Leistungsangebote kann die Vergleichbarkeit erschweren und somit zu einer Beeinträchtigung des Steuerungszwecks und des Informationszwecks führen.	Je detaillierter ein Leistungsangebot erfasst wird, desto zielgerichteter kann auch zu einem bestimmten Thema ausgewertet werden und desto optimaler kann der Informationszweck erfüllt werden. Gegen eine allzu feine Granulierung sprechen aber auch organisatorische, rechtliche und technische Notwendigkeiten sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.		x		
21.	Automatisierte Abfragen – Schnittstellen	Die personenbezogene Abfrage könnte einen Systemwechsel erfordern.	Die personenbezogene Abfrage ist seit einiger Zeit auch über eine Schnittstelle angebunden. Damit ist es möglich, die Abfrage in die entsprechenden Förderverwaltungssysteme einzubinden und somit ohne Systemwechsel die Abfrage durchzuführen. Das Fördermittelmanagement des Bundes hat diese Schnittstelle als erstes Förderverwaltungssystem angebunden.			x	x

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
22.	Bezeichnung der Leistungsmitteilungen	Es hat sich gezeigt, dass die Bezeichnungen bzw. die Beschreibungen der Leistungsmitteilungen teilweise nicht aussagekräftig sind.	Für die Relevanz einer personenbezogenen Abfrage durch die Förderungsstelle ist eine aussagekräftige Bezeichnung bzw. Beschreibung des Förderungsgegenstands von Vorteil.		x	x	
23.	einheitliche Kategorisierung	Die einheitliche Kategorisierung der TDB vermittelt einen ersten Überblick über die verschiedenen Förderungsbereiche und ist vor allem für den Steuerungszweck relevant. Es kann jedoch Leistungsangebote geben, die thematisch zu mehreren unterschiedlichen Kategorien passen.	Einerseits kann eine kleinteiligere Erfassung von Förderungen in Leistungsangeboten die treffsichere Zuordnung zu einer Kategorie erleichtern. Andererseits ist oftmals eine Zuordnung zu mehreren Kategorien notwendig um die Breite einer Leistung vollständig zu erfassen. Eine Mehrfachkategorisierung von Leistungsangeboten könnte diese Zuordnungsprobleme verringern. Die Systematik der einheitlichen Kategorisierung wäre im Hinblick auf steuerungsrelevante Gesichtspunkte anzupassen, wenn künftig aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Kategorisierung für die personenbezogenen Abfragen durch Förderungsstellen erforderlich ist.		x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
24.	Sicherheitsklasse 3	Die Voraussetzung für eine personenbezogene Abfrage ist die Sicherheitsklasse 3, was eine Bürgerkarte erfordert.	Für personenbezogene Abfragen wurde bereits eine Abfragemöglichkeit auf Basis der Sicherheitsklasse 2 implementiert, womit keine Bürgerkarte erforderlich ist (<i>Ausnahme</i> : Abfrage sensibler Daten erfordert nach wie vor Sicherheitsklasse 3).		x	x	
25.	de-minimis Förderungen	Die Förderungsstellen haben bei der Leistungsmitteilung an die TDB die Möglichkeit anzugeben, dass es sich bei der ausbezahlten Leistung um eine de-minimis-Beihilfe handelt. Diese Angabe wird derzeit nur bei einer geringen Anzahl der Leistungsmitteilungen angeführt.	Die Förderungsstellen müssen dazu angehalten werden, bei Leistungsmitteilungen an die TDB die relevanten Leistungen als de-minimis-Förderungen anzugeben. Die Aufnahme der Mitteilung der Gewährung sowie die Abfragemöglichkeit von verbundenen Unternehmen würde für die de-minimis-Prüfung in der TDB einen erheblichen Mehrwert bringen.		x	x	

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
26.	Gewährung Einsichtsberechtigung auf andere Leistungen	Die Berechtigung zur Einsichtnahme in personenbezogene Daten aus anderen Leistungen der TDB erfordert eine entsprechende Rechtsgrundlage (Gesetze, Verordnungen oder andere generell-abstrakte veröffentlichte Rechtsgrundlagen). Ein interner Regierungsbeschluss wird derzeit nicht als taugliche Rechtsgrundlage gesehen, sodass das BMF für dieses Leistungsangebot derzeit keine Einsicht freigibt. Folglich liefert bei diesen Leistungsangeboten eine personenbezogene Abfrage keinen Mehrwert, da eine Einsichtnahme nicht möglich ist.	Um Rechtsgrundlagen für die Abfrage abbilden zu können, könnten die Länder z.B. Allgemeine Förderrichtlinien (Vgl. ARR 2014) erlassen und publizieren. Das BMF wird prüfen, ob Einsicht auch bei anderen Rechtsgrundlagen für Förderungen bzw. dann gewährt werden kann, wenn die entsprechende Rechtsgrundlage nicht publiziert ist.		x		

				Handlungsbedarf			
Nr.	Thema	Ist-Situation/Herausforderungen	Überlegungen zur möglichen Weiterentwicklung der TDB	Politisch	Rechtlich/ Fachlich	Technisch	Sonstiges
27.	Ergänzungsregister	Bei Förderungsnehmer/innen, die weder im zentralen Melderegister (z.B. Auslandsösterreicher) noch in einem Stammzahlenregister (z.B. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister) erfasst sind, ist zum Zweck der eindeutigen Identifikation die Eintragung in das Ergänzungsregister durch die Förderungsstelle oder durch die betroffene Person selbst erforderlich. Da eine Vielzahl von Stellen Eintragungen in das Ergänzungsregister vornehmen (dürfen), ist die Datenqualität sehr heterogen. Mehrfacheintragungen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies verringert die Datenqualität in den Registern, so dass jedwede Verwendung der Daten (so auch die Identifizierung von Mehrfachförderungen) unter Umständen beeinträchtigt sein kann.	Die Führung des Ergänzungsregisters liegt nicht in der Verantwortung der TDB. Wenn eine Eintragung bei nichtnatürlichen Personen (z.B. ARGES) nicht machbar ist, gibt es die Möglichkeit einer Mitteilung an den Antragsteller (natürliche Person) anhand des Kennzeichens „richtet sich an Personengemeinschaft“.				x

Anlagen

- Anlage 1: Leistungsangebote der Länder in der Pilotierung
- Anlage 2: Leistungsangebote des Bundes in der Pilotierung
- Anlage 3: *Förderungen in den Bereichen Elektromobilität sowie Umwelt – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz im Jahr 2017* (Bericht der Statistik Austria)